Polit. G.
440

19

Pol. g. 440*

(440 v

<36640319120010

<36640319120010

Bayer. Staatsbibliothek

8

Pol. g. 440

Ideen

zu einer guten

Staatsverfassung

und

Regierung.

R

Concordia res parvae crescunt, discordia maximae dilabuntur.

Deutschland, 1802.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Wie sollen die Staatsämter angeordnet, und wie besetzt, wie die Staatsbeamten belohnet und geehret werden? Zur Beantwortung dieser Fragen liefere ich hier einige Beyträge: es sind — ich möchte fast sagen — zerstreute Ideen, welche zu verschiedenen Zeiten entstanden, und nachher in die gegenwärtige Ordnung zusammen gestellet worden sind. Man hat also hier keine Ausführungen zu erwarten, viel weniger ein völlig ausgearbeitetes System, wie schon der Anblick dieser wenigen Blätter überzeugen wird. Weiter habe ich nichts hier beyzusetzen, als eine einzige Bemerkung in Ansehung der Ideen über die Bildung der Staatsbeamten. Dieselben waren bereits niedergeschrieben, als ich Wielands Agathodämon zu Gesicht bekam: es war für mich kein geringes Vergnügen, diesen berühmten Schriftsteller oder seinen einsichtsvollen Apollonius von Thyane auf dem nämlichen Weg, den ich vorgeschlagen habe, anzutreffen. Apollonius hatte die große und menschenfreundliche Absicht, das Elend, unter welchem die Menschen seiner Zeit seufzten, zu hindern, und ihren Wohlstand zu gründen und auszubreiten: er glaubte diesen Zweck alsdenn zu erreichen, wenn er es dahin brächte, daß — wo nicht alle — doch die wichtigeren und wichtigsten Staatsämter der römischen Monarchie mit würdigen, d. i. mit einsichtsvollen und tugendhaften Männern besetzt werden. Da aber in gedachter Monarchie kei-

ne Anstalt zur Bildung solcher Männer vorhanden war, und die damaligen Beherrscher des Erdkreises sich wenig um so etwas bekümmerten, so faßte er den Entschluß, die Lücke zu ergänzen, welche die Regierung offen gelassen hatte, und stiftete zu diesem Ende eine eigene (geheime) Gesellschaft; die innere Einrichtung derselben in Beziehung auf die Annahme, Wahl und Bildung der Mitglieder erzählt Apollonius selbst im Agathadämon Seite 270 folgendermaßen:

Ich theilte alle diejenigen, die sich zu mir hielten, in zwey Hauptklassen. Unter der ersten wurden diejenigen begriffen, denen erlaubt war, den öffentlichen Anreden beyzuwohnen, die ich an allen festlichen Tagen, früh bey Tagesanbruch und Abends nach Sonnen-Untergang hinter einem dünnen Vorhange, der mich den Augen der Zuhörer entzog, zu halten pflegte. Diese Anreden wurden gewöhnlich in der Vorhalle eines Tempels gehalten, und durch einen, mit unsichtbaren Instrumenten bekleideten, Hymnus vorbereitet und beschlossen. Sie dauerten nicht viel über eine Viertelstunde, und bestanden theils in einem kurzen Unterricht über den Ursprung und Zweck des Festes, theils in Aufmunterungen zu einem tugendhaften, unsträflichen Leben, auf religiöse Gefühle und hohe Begriffe von der Würde der menschlichen Natur gestützt. Die tiefste Stille und ein eben so ehrfurchtsvolles Betragen, wie bey Begehung der heiligsten Mysterien erfodert wird, war die einzige Bedingung, unter welcher der Zutritt einem jeden erlaubt war: aber wer sich regelmäßig bey diesen Versammlungen einfand, wurde zur Klasse der Akusten (Hörer) gezählt, die den exoterischen Theil meiner Anhänger ausmachten.

Die zweyte Hauptklasse begriff den esoterischen Theil, oder alle, die durch eine besondere Weihe in den Orden aufgenommen wurden. Sie war wieder in drey Ordnungen oder Grade abgetheilt. Zum untersten gehörten die Epopten (Seher), so genannt, weil sie das Vorrecht hatten, bey den besagten Versammlungen hinter dem Vorhange zu stehen. Gewöhnlicher hießen sie die Homileten, weil sie mit mir reden und umgehen, und sogar Fragen an mich thun durften, die ich nach Gutbefinden, entweder kurz beantwortete, oder, wenn sie die ihrem Grade gesetzten Gränzen überschritten, unbeantwortet ließ.

Aus diesen Homileten wählte ich, nachdem ich mich von ihrer Tauglichkeit genugsam überzeugt hatte, diejenigen, die unter dem Namen der Asketen die Weihe zum zweyten Grad erhielten, um einige Jahre lang in demselben zu der höchsten Stuffe vorbereitet zu werden. Diese wurden nun täglich etliche Stunden, sowohl in dem theoretischen als praktischen Theile der pythagorischen Weisheit unterrichtet, beobachteten, so lange ihre Probezeit dauerte, eine sehr strenge Lebensordnung, und mußten sich, als moralische Atletten, mancherley beschwerlichen Uebungen unterwerfen, um alle ihre Triebe, Neigungen und Leidenschaften gänzlich in ihre Gewalt zu bekommen. Sie wurden scharf beobachtet, auf alle mögliche Proben der Enthaltung, der Verschwiegenheit, der Geistesgegenwart, der Unerschrockenheit, und der Apathie gegen körperlichen Schmerz sowohl, als gegen alle Anreizungen zum Zorn, zur Eifersucht, zur Wollust, und zu jeder andern schnell aufbrausenden Leidenschaft gestellt, und, wenn sie denselben Fehler zum viertenmal begiengen, ohne alle Schonung aus der Klasse der

Esotericker ausgestoßen; wovon ich mich aber keines Beyspiels erinnern kann. Von den Geheimnissen des Ordens wußten sie zwar noch eben so wenig, als die Homileten, und der unbedingteste Gehorsam gegen die Vorgesetzten wurde beyden zur ersten aller Pflichten gemacht: aber, was sie vor jenen voraus hatten, war die Gewißheit, wenn sie ihre Probezeit rühmlich bestanden, zum dritten Grade des Ordens erhoben zu werden; da die Homileten hingegen, wenn sie nicht schon in den ersten Jahren zur zweyten Weihe zugelassen wurden, ziemlich sicher darauf rechnen konnten, immer auf der untersten Stuffe stehen zu bleiben.

Da der Grad der Asketten die Pflanzschule war, aus welcher die eigentlichen Glieder meines Ordens, in der engsten Bedeutung, gezogen wurden, so ließ ich mir ihre Bildung vorzüglich angelegen seyn, und widmete ihnen einen großen Theil meiner Zeit. Ich unterließ nichts, was mir ihre reinste Liebe und ihr unbeschränktes Vertrauen erwerben konnte, und war um so gewisser, meine Absicht nicht zu verfehlen, da sie durch die Gleichförmigkeit ihrer Bildung mit derjenigen, die ich mir ehemals selbst gegeben hatte, unvermerkt eine so große Aehnlichkeit mit mir erhielten, daß es mir oft vorkam, als ob ich mich in ihnen vervielfältigt sähe: eine Aehnlichkeit, die an einigen desto auffallender war, weil bey der Wahl der Asketten vornehmlich auch auf ungewöhnliche Naturgaben und ein vortheilhaftes Aeußerliches gesehen wurde.

Im letzten Probejahr machte die Geschichte des menschlichen Geschlechts und verschiedenen Stuffen der Barbarey und der Kultur, der Ursprung der bürgerlichen Gesellschaft, ihre verschiednen Formen,

die Bedingungen des Wohlstandes, und die Ursachen des Verfalls und Untergangs der Staaten, das Studium der Asketten aus, wozu sie von Lehrern, die den dritten Grad des Ordens empfangen hatten, angeführt wurden. Dieser Unterricht zweckte dahin ab, sie vornehmlich durch die neuere Geschichte der Griechen und Römer mit den nächsten Ursachen des gegenwärtigen Zustandes der Welt, so weit sie dem römischen Joche unterworfen war, bekannt zu machen, und dadurch ihre Vorbereitung zum dritten Grade zu vollenden, in welchem sie den Namen der Kosmopoliten (Weltbürger) und mit ihm die ersten Aufschlüsse zum Geheimniß des Ordens erhielten. Sie kamen nun wieder in meinen unmittelbaren Unterricht, und du siehest, wie leicht es mir jetzt seyn mußte, junge Männer mit der glücklichsten Anlage zu allem, was edel, groß und schön ist, nach einer solchen Vorbereitung von den großen Grundsätzen zu überzeugen.

Zwar haben die damaligen Kaiser den Absichten dieses Ordens, die sie für gefährlich hielten, entgegen zu arbeiten sich bemühet, und nur solche Leute, die ihnen ergeben waren, zu den Staatsämtern befördert; allein ihre Bemühungen waren fruchtlos; gewiß würden sie ihren Zweck besser erreichet haben, wenn sie die Maaßregeln, welche Apollonius befolgte, um Männer zu bilden, durch deren Hülfe er seine große Absichten zu realisiren hoffen konnte, auf die bürgerliche Gesellschaft und die Staatsverwaltung übertragen, und eben so genau und beharrlich, wie Apollonius befolgt hätten. Dies würde unfehlbar ein weit zuverläßigeres Mittel zum Zweck gewesen seyn, als die eidlichen Versprechungen, in den geheimen Orden nicht zu treten, oder ihn zu verlassen, welche die Beherrscher des römischen Staats von all jenen foder-

ten, welche öffentliche Aemter bekleideten, oder dazu befördert werden sollten. Würden aber die Kaiser solche Grundsätze von Bildung der Staatsbeamten in ihr Regierungssystem aufgenommen und befolget haben, so ist es mehr als wahrscheinlich, daß Apollonius auf den Gedanken, eine geheime Gesellschaft zu errichten, nicht verfallen seyn, oder sie, nachdem sie schon errichtet war, selbst wieder aufgelöset haben würde.

Uebrigens sah ich mich um eine Gewährschaft oder Bestättigung der hier vorgetragenen Ideen um, und ich glaube sie, wenigstens in Betreff der wichtigsten von diesen Ideen, in einer Regierung gefunden zu haben, welche durch Weisheit und Güte, durch Gerechtigkeit und Mäßigung, durch belohnende Achtung des persönlichen Verdienstes, durch eine genaue und strenge Geschäftsordnung, überhaupt durch gute Grundsätze und Maximen sich ganz vorzüglich auszeichnet, die aber auch seit mehr als fünfzig Jahren einen Fürsten an ihrer Spitze hat, welcher Einer der weisesten und tugendhaftesten Fürsten ist, und den wahrhaft großen Männern beygezählt zu werden verdient.

Geschrieben im Januar 1802.

Der Verfasser.

I.

Anordnung der Staatsämter.

§. 1.

Pflicht. Recht. Befugniß.

Die Möglichkeit ist Abwesenheit des Widerspruchs, die Möglichkeit zu handeln ist die sittliche, (moralische) wenn die bestimmte Handlung dem Sittengesetz nicht widerspricht. Die moralische Möglichkeit heißt ein Recht, wenn sie eine Folge der Pflicht ist. Dem Recht gegenüber steht die Befugniß, welche die Pflicht, so oder anders zu handeln, nicht voraus setzt. Wie die Möglichkeit von der Wirklichkeit unterschieden ist, eben so muß das Recht an sich und der Substanz nach von der Ausübung desselben unterschieden werden: Durch diese wird jenes wirklich, was nach dem Gesetz möglich ist.

§. 2.

Begriff der Staatsgewalt, der Regierung und Regierungsform.

In der Staatsverwaltung giebt es keine Befugnisse, sondern nur Pflicht und Rechte. Der Inbegriff der Rechte einer bürgerlichen Gesellschaft heißt die Staatsgewalt, oder die Staatshoheit, und die Aus-

übung derselben, die Regierung, oder die Staatsverwaltung. Die Art und Weise der Staatsverwaltung, welche durch das Subject derselben bestimmt wird, ist die Regierungsform.

§. 3.

Die Güte der Regierung.

Wenn die Vernunft allein ohne allen Einfluß menschlicher Leidenschaften die Staatsverwaltung führte, so würde in solchem Staat eine gute Regierung seyn, jede Handlung, jeder Schritt der Regierung wäre Ausdruck der Vernunft, also der Wahrheit und Tugend. Je größer also die Theilnehmung der Vernunft an der Regierung, je geringer der Einfluß der Leidenschaften in dieselbe ist, und je enger die Gränzen der Unwissenheit sich zusammen ziehen, desto mehr wird man sich einer guten Regierung nähern; denn es giebt nur zwey Quellen der schlimmen Regierung, 1stens die Unwissenheit, und 2tens die Leidenschaften, das ist, eigennützige, übelgeordnete und dem Sittengesetz widersprechende Triebe der Menschen: je mehr also diese Quellen verstopft werden, desto besser muß und wird die Regierung seyn.

§. 4.

Fortsetzung.

In einer guten Regierung ist jede Handlung derselben Ausdruck der Vernunft, Resultat der Wahrheit. Die Vernunft ist bey allen Menschen gleich, und eben dieselbe Prinzipien sind allgemein und nothwendig: Daher werden die Resultate der Vernunft und Wahrheit nur durch Grundsätze erkenntlich: was sich also bey einer Staatsverwaltung nicht auf Grundsätze reduziren läßt, kann nicht als Erscheinung der guten Regierung

angesehen werden. Eben so ist in der Vernunft nichts als Einheit und Uebereinstimmung, jene Regierung kann also nicht Anspruch auf die Ehre einer guten Staatsverwaltung machen: in deren Handlungen Widerspruch wahrgenommen und Einheit vermißt wird.

§. 5.

Fortsetzung.

Wenn man sich in den Menschen, welche die Glieder eines Staates, oder einer bürgerlichen Gesellschaft sind, bloß die Vernunft, ohne allen Einfluß der Leidenschaften denkt, und dabey annimmt, daß nur sie, in diesem von aller sinnlichen Einwirkung unabhängigen Zustande, über die gemeinen Angelegenheiten des Staats ordnet und entscheidet, so hat man den Begriff der Nation: da die Vernunft überall gleich ist, so ist der Wille der Nation jederzeit ein allgemeiner, oder gemeinschaftlicher Wille, und zu allen Zeiten ebenderselbe, niemals mit sich selbst im Widerspruch; er ist nothwendig, so wie die Vernunft selbst und ihre Prinzipien unabänderlich und ewig sind.

§. 6.

Fortsetzung.

Jede Handlung der Regierung soll Ausdruck der Vernunft seyn, also den Willen der Nation erklären. Der Souverain darf also nicht nach seinem Privatwillen, noch Laune verfügen und anordnen. Er ist verpflichtet, nach Grundsätzen, welche in den Prinzipien der Vernunft gegründet sind, zu handeln. Er ist seiner Bestimmung nach Verkünder des gemeinschaftlichen Willens, und nur in diesem Sinn Repräsentant und

Vertreter der Nation, das Organon der Vernunft. Sobald er als einzelnes Individuum nach animalischen Trieben, und nicht nach Grundsätzen handelt, verschwindet die erhabene Würde des Souverains.

§. 7.

Republikanismus, Despotismus.

Der Republikanismus ist jener Geist der Regierung, vermög dessen diese bey jeder vorkommenden Regierungsangelegenheit, den gemeinschaftlichen Willen auf das sorgfältigste aufsucht, und sobald er gefunden ist, mit der gewissenhaftesten Pünktlichkeit befolgt: Er ist keine vorübergehende Erscheinung, sondern eine fortdauernde Grundmaxime der Regierung, deren Nichtbefolgung, wenn sie je in einem Fall mit Vorsatz geschehen sollte, für ein Verbrechen gegen die Gesellschaft gehalten wird. Dem Republikanismus gegenüber steht der Despotismus, der dem ersten contradictorisch entgegen gesetzt ist. Hier bekümmert sich der Souvrain wenig um die Grundsätze, welche den gemeinschaftlichen Willen ausdrücken: er handelt und beschließt nur nach Laune, oder nach animalischen Trieben; wenn auch hie und da eine Oberherrliche Entschliessung mit dem gemeinschaftlichen Willen übereinstimmt, so ist das lediglich ein blinder Zufall, nicht das Werk der Ueberlegung, nicht die Folge einer fortdauernden Regierungsmaxime, kraft deren die gemeinen Angelegenheiten der Gesellschaft nur nach dem Willen der Nation erledigt werden sollen. Je nachdem nun der Republikanismus oder Despotismus der Geist einer Regierung ist, wird diese republikanisch, oder despotisch genannt.

§. 8.

Fortsetzung.

Man wird leicht gewahr, daß in dem angegebenen Sinne (§. 7.) die Form der Regierung (§. 2.) weder republikanisch, noch despotisch ist: Sie wird aber unter einem andern Sehpunkt mit dem ersten Prädikat belegt, in wiefern sie nehmlich der monarchischen, oder auch aristokratischen Regierungsform entgegen gesetzt wird. Daher werden vorzüglich die Demokratien, sie mögen rein oder repräsentativ seyn, republikanische Staaten, oder Republiken genannt. Man würde sich aber sehr irren, wenn man sich dadurch zu der Meinung verleiten ließe, der Republikanismus sey diesen Staaten eigen. Diese Meinung kann nur der evidente Beweis rechtfertigen, daß Monarchien unter allen Umständen und zu allen Zeiten, an und durch sich, d. i. schlechterdings des Republikanismus unfähig sind. Dieser Beweis ist meines Wissens noch nicht geführet; nach dem Zeugniß der Erfahrung aber, ist der Despotismus in Republiken eben so möglich und gewöhnlich, als in Monarchien.

§. 9.

Die gute Regierungsform.

Die Regierungsform verhält sich zur guten, oder republikanischen Regierung, wie das Mittel zum Zweck: je zuverläßiger durch sie der Zweck, das ist, die gute Regierung erreichet wird, je schicklicher sie also ist, den Republikanismus dauerhaft zu gründen, desto besser wird die Regierungsform seyn. In abstracto hat keine der drey reinen Regierungsformen einen Vorzug vor der andern. In concreto ist eine bestimmte Regie=

rungsform alsdenn die bessere, wenn sie in den herrschenden Karakter des Volks passet, und wenn die Abtheilung und Organisirung der Staatsverwaltung richtig geschehen ist.

§. 10.

Hauptperioden der Völker-Cultur.

Der herrschende Karakter eines Volkes ist nicht zu allen Zeiten eben derselbe: Er verändert sich allmählig: diese Veränderung hält gleichen Schritt mit der immer fortschreitenden Entwickelung der menschlichen Naturanlagen. Erst nach Jahrhunderten wird eine Hauptveränderung in dem Karakter des Volks sterblichen Augen bemerklich und sichtbar. Die philosophischen Geschichtsforscher haben deßfalls drey Hauptperioden, welche ein jedes Ur- und Stammvolk durchzuwandeln hat, festgesetzet, und sie Wildheit, Barbarey und Cultur genennet, in der zweyten Hälfte der Barbarey und in dem ersten Drittel der Cultur sind Einfalt und Reinheit der Sitten und schlichter Verstand der herrschende Karakter des Volks: in dem zweyten Drittel der Cultur ändern sich die Scenen: an die Stelle der Einfalt der Sitten treten eigennützige und übelgeordnete Triebe, heftige und stürmische Leidenschaften, Ehre, Herrschsucht, Stolz, Eitelkeit und Prachtliebe, und vervielfältigen die Bedürfnisse ins Unendliche, Arglist und Betrug unterstützen sich wechselseitig, die Bestechung ist in ein förmliches System gebracht, die Einfalt der Sitten ist Plumpheit, und die Redlichkeit Dummheit: Der schlichte Verstand ist durch Systeme verdrängt, und durch einen ausschweifenden Egoismus zerrüttet: kühne Kritik und eine eben so küh-

ne Reformirungssucht sind hervorstechende Züge dieses Zeitalters: unerfahrne Jünglinge, die kaum in die Systeme der Philosophie hineingedacht haben, dünken sich weiser und klüger, als ein siebenzigjähriger mit seltenen Talenten ausgeschmückter — durch Erfahrung und Nachdenken ausgebildeter Kant: überhaupt ist die sogenannte Aufklärung, welche dieses Zeitalter sich Ausschließungsweise zueignet, mehr oberflächliche Vielwisserey, als gründliche Gelehrsamkeit, und ihr natürlicher Gefährte ist das unermeßliche Heer der Leidenschaften. Die Geschichte der Völker bewähret die Realität dieser Zeichnung, und anstatt aller können hier die Griechen und Römer zum erläuternden Beleg dienen.

§. 11.

Meine Meinung über die Güte der Regierungsform.

Jene Regierungsform ist für ein bestimmtes Volk die beste, wodurch das Staatsruder der kleinsten Summe der Leidenschaften übergeben wird. Diesem nach ist die Demokratie, sie mag rein oder repräsentativ seyn, und die Aristokratie nur in der zweyten Hälfte der Barbarey, und in dem ersten Drittel der Cultur schicklich und anwendbar: sobald aber das Volk das zweyte Drittel der Cultur betritt, halte ich die Monarchie für die einzig gute Regierungsform; denn in dieser befindet sich die Regierung in den Händen eines Einzigen, welcher der Regel nach weniger Leidenschaften hat, als Viele, hier ist also der Einfluß der Leidenschaften in die Regierung geringer und schwächer, als bei den übrigen Regierungsformen. Da nun Europa im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts die zweite, und gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts die dritte Stuffe der Cul-

tur betreten hat, so möchte dermal für diesen Welttheil die Demokratie eben nicht die beste Regierungsform seyn.

§. 12.

Nothwendigkeit einer richtigen Organisirung der Staatsverwaltung.

Wenn auch die Regierungsform dem herrschenden Karacter des Volks anpasset, so ist noch nicht alles geschehen, was erfordert wird, um eine gute Regierung erwarten zu dürfen. Eine richtige Organisirung der Staatsverwaltung ist die zweyte Bedingung, ohne welche der Zweck des Staats unerreichbar ist. Diese Organisirung besteht aus zwey Haupttheilen, nehmlich 1) aus der Anordnung der Staatsämter, und 2) aus der Besetzung derselben.

§. 13.

Normen bey Einrichtung der Staatsverwaltung.

Die Normen, welche bey Einrichtung der Staatsverwaltung zum Grunde gelegt werden müssen, sind 1) Das Prinzip der Einfachheit, 2) der Einheit, 3) des Verhältnisses, und 4) des Nothwendigen.

§. 14.

Die Staatsverwaltung soll einfach seyn.

Je weniger eine Maschine zusammen gesetzt ist, desto schneller, richtiger und zuverläßiger ist ihr Gang: desto weniger Reibungen uud Collisionen, desto größer ihre Dauer und desto leichter der Ueberblick des Ganzen. Der gesunde schlichte Verstand des Staatsbürgers muß zureichen, um die Verbindung und die wechselseitigen Verhältnisse sämtlicher Zweige der Staatsverwaltung, mit und gegen einander, einzusehen. Wenn der Landmann selbst bemessen kann, wohin und an wel-

ches Dicasterium er sich mit seiner Bittschrift zu wenden habe, so ist das ein sicheres Kennzeichen, daß die Einrichtung der Staatsverwaltung natürlich und einfach ist. Wird es aber oft dem Gelehrten selbst schwer, wahrzunehmen, wie die Theile des Ganzen gegen einander stehen, so wird das Werk auf den Vorzug der Einfachheit keinen Anspruch machen können.

§. 15.

In der Staatsverwaltung soll Einheit seyn.

In der Staatsverwaltung muß jeder Schritt und jede Handlung auf Eines, auf das nehmliche Ziel hinstreben, und überall muß Harmonie und Uebereinstimmung seyn; der Staat, als eine Gesellschaft, ist nur eine Person, und hat nur einen und ebendenselben Zweck: Daher soll nur ein Geist und nur ein Wille in dem Staat seyn. Jeder Widerspruch und jede Disharmonie hemmt den Fortgang zum Staatszweck, und macht die Erreichung desselben unmöglich, so wie der einzelne Mensch, der mit sich selbst im Widerspruche lebt, sich immer mehr von seinem Wohlseyn entfernt, und endlich zu Grunde gehen wird: gleiches Schicksal stehet jenem Staate bevor, in welchem das Prinzip der Einheit außer Acht gelassen wird: ein Widerspruch, eine Inconsequenz wird auf die andere folgen, die Zwietracht mit allen ihren schlimmen Folgen wird nach und nach den Staat an den Rand des Verderbens bringen, und endlich der mystische Tod desselben, Auflösung oder Unterjochung, unvermeidlich seyn.

§. 16.

Prinzip des Verhältnisses.

In der ganzen Staatsverwaltung muß ein Gleichgewicht seyn: kein Verwaltungszweig darf über den andern, keine Bürgerklasse über die andere, u. s. w. ein Uebergewicht haben. Wir werden bey einigem Nachdenken in der Schöpfung, in dem Gang und den Begebenheiten der Natur eines Gleichgewichtes gewahr, welches die großen Weltkörper in ihren angewiesenen Kreisen erhält, und ohne welches sie aufeinander stürzen, und in ihr altes Chaos zurückfallen würden. Newtons anziehende Kraft ist mit der zurückstoßenden von gleicher Stärke. Aus dem zerstörten Gleichgewicht der flüßigen und festen Theile des menschlichen Körpers entstehen die Krankheiten: Wie in der physischen — so muß auch in der moralischen Welt unter den wirkenden und den gegenwirkenden Kräften ein bestimmtes Ebenmaaß seyn, dessen Abwesenheit immer den Untergang des Andern zur Folge haben wird. Daher haben die berühmten Gesetzgeber des Alterthums, um den von ihnen gegründeten Staaten eine ewige Dauer zu geben, ihre ganze Verstandeskraft vorzüglich darauf gerichtet, ein Mittel zu finden, wodurch in der Gesellschaft und in der Staatsverwaltung ein Gleichgewicht hergestellt und erhalten, und desselben Störung unmöglich gemacht wird. Die Politik der Könige des alten Roms war, zwischen den Patriciern und Plöbejern ein stets Gleichgewicht zu erhalten. Nach der Vertreibung der Könige, welche für das Werk des herrschsüchtigen Adels gehalten wird, ward jenes Gleichgewicht ge-

stört, und dem dadurch auf die Plöbejer gewälzten Druck konnten diese nur durch einen wiederholten Aufstand abhelfen. Letztere mißbrauchten nun aber ihre Stärke, und das Uebergewicht kam auf ihre Seite: dieser Kampf lösete sich endlich in eine Monarchie auf: und so wurde das Uebergewicht eines Theils des Volks die Quelle des Untergangs der Republik. Das Gleichgewicht in der Staatsverwaltung ist daher eine schlechthin nothwendige Maaßregel zur Fortdauer und Wohlfahrt desselben. In unseren Tagen wurde einem durch gewaltsame Revolution zerrütteten großen Staate nur dadurch die Ruhe und der innere Friede gegeben, daß ein Mann von seltnen Eigenschaften unter den Partheyen, in welche dieses Volk getheilt ist, ein Gleichgewicht herzustellen, und die Eine durch die Andere im Zaum zu halten versteht. Dieses glückliche Ereigniß ist aber, wie mir scheint, mehr das Werk eines Individuums, als der Constitution; es wird also wahrscheinlich mit ihm aufhören; es sey denn, daß der Mann, von dem ich rede, sich die Ehre vorbehalten hat, das Surrogat seiner großen Eigenschaften in die Constitution und Verfassung zu legen, und so das — Glück und Segen bringende innere Gleichgewicht perennirend zu machen. Wäre die von Wilhelm dem 3. König von England zuerst deutlich gedachte Idee des Europäischen Gleichgewichts genauer befolgt worden, so würde Europa in dem 18ten Jahrhundert nicht mit so vielen Kriegen heimgesucht worden seyn.

§. 17.

Fortsetzung.

Ich halte dieses Princip des innern Gleichgewichts in der Staatsverwaltung für Eines der wichtigsten in der Gesetzgebung; nach Maaßgabe desselben soll zwischen dem Souvrain und dem Volke, dem Adel und Bürgerstand, dem Civil- und Militärstand, den Consumenten und Producenten rc. so wie zwischen den einzelnen Regierungszweigen ein gewisses Verhältniß bestehen, dessen Vernachläßigung dem einen oder andern Theil, ein für das Ganze sowohl, als die Einzelnen verderbliches Uebergewicht verschafft: dieses Princip will ferner, daß, da die Staatsverwaltung durch Menschen geführt wird, deren Leidenschaften und eigennützige Triebe mit den Pflichten in fortwährendem Streit liegen, jenen einzureichen, der Widerstand geleistet, und zu diesem Ende dem Pflichtgefühl jener Grad von Stärke und Lebhaftigkeit gegeben werde, welcher die reizenden Lockungen der Ersten zu schwächen und niederzuschlagen fähig ist. In dem alten Germanien, dessen Schilderung uns Tacitus hinterlassen hat, war das Princip des Gleichgewichts ein Grundgesetz des unter den Germanen bestehenden Sicherheitsbundes: jedes Mitglied der Manney hatte ein bestimmtes Landeigenthum, dessen Ertrag zum Unterhalt des Kriegsmannes und zur Bestreitung des ihnen obliegenden Kriegsaufwandes zureichend war. Keiner konnte mehrere solche Landgüter besitzen; weil dieses die Zahl der streitenden Mannschaft vermindert haben würde, welches dem Bundeszweck zuwider war; daher waren die Weiber von der Erbschaft in das Landeigenthum ausgeschlossen, und

dieses selbst untheilbar, und konnte unter mehreren Söhnen nur jenem zu Theil werden, welcher vermöge seiner körperlichen Stärke am fähigsten war, die Strapatzen des Kriegs auszuhalten. Hatte sich der Ertrag des Guts durch irgend einen Zufall erhöhet, oder das Gut in der Zeitfolge einen so beträchtlichen Zuwachs aus irgend einer jetzt unbekannten Ursache erhalten, daß es nach der Theilung jeden Theilnehmer und Besitzer des vertheilten Gutes zu erhalten im Stande war, so war die Theilung eine Todtheilung. Dieser Geist des Gleichgewichts und die darinn gegründete Todtheilung hat sich bey den deutschen Völkerschaften bis in das Mittelalter fortgepflanzt. Mit ihm verschwand im deutschen Reiche das glückliche Verhältniß der physischen und politischen Gleichheit der Reichsstände und der übrigen adelichen und gemeinen Landeigenthümer; weil nunmehr dieselbe die Befugniß hatten, sich und ihre Familie durch Erwerbung mehrerer Landgüter durch Tausch, Heurath, Kunst u. dgl. immer mehr zu vergrößern, und durch Anwendung ihrer überwiegenden Stärke die Schwächeren niederzudrücken, und der bürgerlichen Freyheit zu berauben. In diesem Princip des Gleichgewichts gründete sich die Persönlichkeit der Reichstagsstimme. Mit dieser und durch die Möglichkeit, durch jede Erwerbungsart, den Krieg nicht ausgenommen, mehrere Reichsständische Besitzungen und Herrschaften zu erwerben, wurde auf die weltlichen Fürsten und Reichsstände ein Uebergewicht gewälzet, welches den entscheidendsten Antheil an dem Untergang des deutschen Königreichs hat. Aus gleicher Ursache hatte Pohlen ein ähnliches Schicksal; dieses wurde ei-

ne Beute der mächtigern Nachbarn, jenes seines eigenen Adels. Die deutschen Kaiser suchten zwar von Zeit zu Zeit das verlorne Gleichgewicht auf dem Reichstag wieder herzustellen, und wirklich gelang es ihnen; allein! da das physische Uebergewicht an Land und Leuten dem einen Reichstheil verblieb, so war es eine leicht vorauszusehende Erscheinung, wenn das politische Uebergewicht des andern bey immer zunehmender Lähmung der executiven Staatsgewalt nach und nach unwirksam und unbedeutend geworden ist. Aus eben diesem Princip des Verhältnisses floß der Zunft = und der in einigen deutschen Landen hergebrachte Bierzwang, wenn jeder Unterthan eine unbeschränkte Freyheit hat, ein was immer beliebiges Gewerb zu treiben und wieder niederzulegen, so ist es der Regierung schlechterdings unmöglich, ein genaues und der Wohlfahrt des Ganzen entsprechendes Verhältniß der so mancherley Gewerbe unter sich sowohl, als auch zu dem Bedürfniß zu bestimmen und zu erhalten; jeder Tritt der Regierung ist in dieser Hinsicht unsicher und schwankend; sie weiß nicht, an wen sie sich halten soll; denn alles, was sich auf Gewerbe bezieht, und woran man sich fest halten will, ist wie eine Schlange, welche dem, der sie fest halten will, in dem nämlichen Augenblicke aus den Händen sich windet. Die Gewerbe werden sonach bey einer unbeschränkten Freyheit in eine allgemeine Verwirrung und Unordnung gerathen, aus welcher nicht leicht zu berechnende Uebel entstehen müssen. Mit dem Bierzwang hat es ähnliche Bewandniß. Wenn jeder Bier brauen und verkaufen, oder nach Belieben kaufen kann, wo er will, so wird die Polizey gewiß nicht

im Stande seyn, die vielen und mancherley Giftmischungen, welche bey diesem Getränk geschehen können, zu verhüten, oder auch nur zu vermindern. Jede Anstalt, die nach ihrem ursprünglichen Zweck weise und klug ist, wird mit der Zeit, absonderlich wenn die Regierung ihrer Pflicht der Oberaufsicht nicht genug nachkömmt, dem Misbrauch unterliegen, und in so weit schädlich werden; allein! man muß nicht sogleich das Kind sammt dem Bade ausschütten, man muß vorher den Zweck und den Geist einer solchen Anstalt aufsuchen; oft wird man sich von ihrer wohlthätigen Beziehung auf die gemeine Wohlfahrt überzeugen, und anstatt zu vertilgen, die Anstalt zu erhalten, und nur den Misbrauch zu heben bedacht seyn.

§. 18.
Princip des Nothwendigen.

Der gemeinschaftliche Wille fodert, daß jede Anordnung in der Staatsverwaltung nothwendig, d. i. eine solche sey, ohne welche die Erreichung des Staatszwecks entweder unmöglich oder höchst erschweret seyn würde: nur in dieser Voraussetzung ist der Souverain verpflichtet, das in Vorschlag gebrachte Mittel zur Realisirung der Staatsabsicht anzuwenden, der Regent aber ist nur in so weit berechtigt, als er verpflichtet ist.

Die Nothwendigkeit der Mittel in der Staatsverwaltung ist entweder absolut oder respectiv: jene umfasset alle existirende Staaten ohne Ausnahme, weil sie aus dem allen Staaten gemeinsamen Zweck fließet; diese setzt jederzeit gewisse Umstände voraus, die nicht überall vorhanden sind. Die Heiligkeit des Vertrags,

wobey der Staat oder der Souverain ein mit contrahirender Theil ist, ist ein unbedingt nothwendiges Mittel zum Staatenzweck; denn wenn die Fortdauer der Verbindlichkeit eines solchen Vertrags dem Ermessen des Souverains untergeordnet wird, oder, welches eben dasselbe ist, wenn der Souverain sich von der Verbindlichkeit öffentlicher Verträge, die er oder sein Vorfahrer mit Unterthanen oder mit andern unabhängigen Völkern geschlossen hat, so oft lossagen kann, als er es für gut findet, oder sich überzeugt, daß die Beobachtung des Vertrags der gemeinen Wohlfahrt nachtheilig ist, so wird die Säule erschüttert, worauf die Sicherheit der einzelnen und aller ruhet; der Vertrag hört auf ein Mittel zur Erreichung des Staatszwecks zu seyn, und zerstört sich selbst. Was also seinem Begriff und seiner Bestimmung nach ein Mittel zur Sicherheit seyn soll, wird eine sehr schickliche Maaßregel, sein eigenes und der Uebrigen Verderben kräftig vorzubereiten und zu bewirken. Daher sind der unbedingten Heiligkeit öffentlicher Verträge alle andere nothwendige Mittel zur Realisirung des Staatszwecks untergeordnet; denn die Nothwendigkeit der Letzteren ist nur respectiv; sie gründet sich nämlich in zufälligen Umständen und in dem Urtheil, daß nach Maaßgabe dieser Umstände das bestimmte Mittel nothwendig sey, um die gemeine Wohlfahrt zu erhalten und zu befördern: dieses Urtheil aber kann unrichtig seyn, weil es immer möglich bleibt, daß Menschen den Zusammenhang der Dinge nicht so einsehen, wie er wirklich ist; daß sie also einem ungewissen Gut das gewisse aufopfern, welches auf den Beyfall der Vernunft nicht rechnen

kann.

kann. Auf der unbedingten Heiligkeit des Vertrags stützet sich die Sicherheit so sehr, daß ohne jene diese letztere unerreichbar ist: selbst die Gesellschaft ruht auf derselben: die Angriffe, die auf die Heiligkeit öffentlicher Verträge geschehen, sind daher zugleich auf das Leben der Gesellschaft gerichtet, und bereiten ihren mystischen Tod vor. Die bedingt nothwendigen Mittel aber bezielen nur den größeren Vortheil der Gesellschaft, der oft nur scheinbar ist, und früher oder später wieder vernichtet wird. Es ist aber vernunftwidrig, das größte Gut oder das Leben selbst um eines geringeren und dabey noch ungewissen Vortheils willen auf das Spiel zu setzen. Ich rechne es daher zu den evidentesten Sätzen der Staatsverwaltung: 1) daß alle respectiv nothwendige Mittel zur Realisirung der Staatsabsicht der Heiligkeit des öffentlichen Vertrags untergeordnet sind, 2) daß die Staatsämter ohne Noth nicht vervielfältigt werden sollen.

§. 19.

Zergliederung der Staatsgewalt.

Die Staatsgewalt löset sich in die einzige Pflicht auf, die Freiheit der einzelnen Staatsbürger in Verfolgung ihrer Daseynszwecke, insbesondere in ihrem Streben nach Wahrheit und Tugend zu leiten: diese Pflicht des Souverains ist die erste und höchste, aus welcher alle übrigen fließen und hergeleitet werden. Die Ausübung dieser Pflicht aber, oder die Staatsverwaltung besteht aus 3 Hauptästen, welche sind 1) Anordnung dessen, was geschehen soll (Gesetz im weitern Sinn), 2) Oberaufsicht, ob und wie das Angeordnete geschieht, 3) Vollziehung der Oberherrlichen Anordnungen.

§. 20.

Gesetzgebende Gewalt.

Die Anordnungen des Souverains sind 1) Allgemeine Verhaltungsregeln für die Unterthanen (Gesetze im strengen Sinne); dahin gehören die Gebung neuer — und Abschaffung alter Gesetze, Ertheilung der Dispensation und Privilegien u. s. w. 2) Verfügungen in einzelnen bestimmten Fällen. 3) Festsetzung der Grundsätze, nach welchen die Staatsämter angeordnet und besetzt werden sollen. 4) Anordnung und Einrichtung der Staats-, sowohl Civil- als Kriegs- und Kirchenämter: insonderheit die Bestimmung der Verhältnisse dieser Staatsämter zu dem Souverain, zu den untergeordneten Aemtern und gegeneinander selbst, Festsetzung der Gränzen der Amtsgewalt, des Geschäftsganges und der Grundsätze, wornach die Amtsgewalt auszuüben ist. Besetzung der Staatsämter: dahin gehören die Ernennung und Entlassung der Staatsbeamten: die Bestimmung ihrer Besoldung, ihres Charakters und Rangs, ihrer Rechte und Pflichten, Ertheilung der Dienst-Instructionen ꝛc. 5) Schließung der Bündnisse, der Waffenstillstands- und Friedensverträge, 6) Beschliessung des Kriegs, 7) Verwerfung und Annahme fremder Gesandten u. s. w. 8) Bestimmung der Zwangsmittel, wodurch den oberherrlichen Anordnungen Gehorsam verschafft wird.

§. 21.

Oberaufsicht.

Vermög der aufsehenden Staatsgewalt werden Visitationen angeordnet, Berichte abgefordert, Handlungen der Unterthanen bestättiget, Aufseher und Angeber bestellt u. s. w.

§ 22.

Vollziehung durch Staatsbeamte.

Da der Souverain, er mag eine physische oder mystische Person seyn, durchaus nicht im Stande ist, die vermög der Staatsverwaltung ihm obliegenden Geschäfte selbst zu besorgen, so trägt er die Vollziehung der Anordnungen andern auf, welche daher Staatsbeamten genannt werden. Der diesem gewordene Vollziehungsauftrag zerfällt in 3 Zweige. 1) In die Präparation der vorkommenden Regierungsangelegenheiten zur erforderlichen Entschließung des Souverains, 2) unmittelbare Vollziehung derjenigen oberherrlichen Anordnungen, welche das Staatsamt und den Staatsbeamten selbst angehen, 3) Sorgfalt und Wachsamkeit, auf daß jene Anordnungen, welche den Unterthan betreffen, und ihrer Beschaffenheit nach von diesem zu befolgen sind, von diesen beobachtet und in Vollzug gebracht werden.

§. 23.

Einheit der Staatsgewalt.

Man hat die Rechte und Pflichten des Souverains in die gesetzgebende, oberaufsehende und vollstreckende Staatsgewalt eingetheilt, und zur letztern insonderheit jene gerechnet, welche §. 21. von Nr. 4 bis 8 aufgezählt sind. Allein! diese Abtheilung geschah von den Gelehrten nur zum Behuf des Systems, theils zur geschwindern Uebersicht der oberherrlichen Rechte und Pflichten, theils zur Erleichterung des Jünglings in Erlernung der Staatswissenschaft, theils zur Unterstützung des Gedächtnisses. Diese Rechte sind und bleiben deswegen dennoch Bestandtheile und Ausflüsse der einzigen und ersten Regentenpflicht: sie bilden ein Gan-

zes, so wie die Vernunft nur eine Kraft ist, welche in mehrere Kräfte der Ordnung und Deutlichkeit willen annalisirt wird. Die Einkleidung in eine systematische Ordnung kann die durch die Natur der Sache festgesetzte Einheit derselben nicht abändern, modificiren oder aufheben, so wenig als die Vorstellungsart, das so, oder anders vorgestellte Ding, abzuändern vermag. Die Staatsgewalt ist und bleibt also nur ein Recht, eine Pflicht, so wie der Staat selbst nur eine Person, und der Staatszweck nur Einer und Ebenderselbe ist.

§. 24.

Mellins Meynung von der Trennung der gesetzgebenden und vollziehenden Staatsgewalt.

Mellin in seiner Methaphysik der Rechte Züllichau 1796 giebt von dem Despotismus folgenden Begriff: §. 219.

„Ist die gesetzgebende Gewalt von der Regierung abgesondert, so heißt diese Regierungsart der Republicanismus: im Gegentheil vollzieht derjenige solche Gesetze, die er selbst gegeben hat, folglich vollzieht der Regent seinen Privatwillen, als wäre es der öffentliche Wille, welche Regierung der Despotismus heißt. §. 220.

Der Despotismus ist aber eigentlich eine Regierungs Unform, weil der Gesetzgeber nicht in einer und derselben Person zugleich Vollstrecker seines Willens seyn kann; denn, wenn derjenige, welcher die Gesetze giebt, sie auch vollstreckt, so kann er sie nach seinen Naturtrieben, und nicht mit dem Freyheits- und Rechtsbegriff geben, die Gesetze können also Werkzeuge seiner rechtswidrigen Begehrungen seyn, und sein Privatwille wird statt des Willens aller herrschen. Daher entsagt Lycurg

der Königswürde, als er Gesetzgeber werden wollte. Hieraus zieht man den Schluß: wenn die Regierungsform vernünftig seyn soll, so muß die gesetzgebende von der vollstreckenden Staatsgewalt abgesondert, und diese einer von dem Gesetzgeber verschiedenen und unabhängigen Person anvertraut seyn.

§. 25.

Prüfung derselben.

Allein ich kann diesen Begriff des Despotismus und der daraus geleiteten Sätze nicht bestimmen: und dem daraus gezogenen Schluß nicht beystimmen. Der Begriff ist, scheint's, aus der Erfahrung abgezogen: in den Regierungen, welche wir in Europa erblicken, ist die gesetzgebende und vollstreckende Staatsgewalt in einer Person vereinigt: nun sind aber die Klagen über den herrschenden Despotismus allgemein und vielleicht nicht ungegründet; man glaubt also die Ursache dieses Despotismus in jener Vereinigung der zwey erwähnten Staatsgewalten in einer Person — zu finden: wenn man aber genauer und reifer nachdenkt, so liegt die Ursache der Erscheinung, wovon die Rede, in ganz andern Umständen und Verhältnissen: wenn der Souverain seine Gesetze und Anordnungen selbst, d. i., durch andere von ihm hiezu bestellte Personen vollstrecken läßt, so ist es keine nothwendige Folge, daß er, anstatt des öffentlichen oder gemeinschaftlichen Willens, seinen Privatwillen vollzieht, d. i., nur nach Naturtrieben und Leidenschaften handelt: er kann dennoch nach Grundsätzen handeln, welche in der Vernunft gegründet sind und das Wollen der Nation ausdrücken: hierinn ist kein Widerspruch, und die vollstreckende Gewalt enthält in sich kein Merkmal, wel-

ches die Unmöglichkeit involvirte, den gemeinschaftlichen Willen aufzusuchen und zu vollziehen. Man nimmt also, indem jener giebt, etwas als Ursache einer Wirkung an, welches doch die Ursache nicht ist, und fällt folglich in den Fehler, der in der Logik vitium non causae ut causae genannt wird. Für das zweyte wird die (wahre oder vermeintliche) Ursache zum Begriff der Wirkung gemacht, welches, wie es bekannt ist, mit den Regeln der Logik im Widerspruch steht; denn durch so einen Begriff lernt man doch die Wirkung selbst nicht kennen; etwas mehr nähert man sich dieser Kenntniß durch den Beysatz, daß dort, wo Despotismus ist, der Souverain seinen Privatwillen anstatt des öffentlichen vollzieht: allein! das ist ein Factum — eine Begebenheit, und kann folglich als Begriff des Despotismus nicht dienen: die Vollziehung des Privatwillens ist nur eine Folge, eine Erscheinung des Despotismus, und dieser die Quelle, woraus sie fließt, also verschafft auch dieser erläuternde Beysatz keine Kenntniß von der Sache selbst: Einzelne despotische Regierungshandlungen versetzen die Regierung selbst noch nicht in die Reihe unrepublikanischer Regierungen, so wie einzelne Fälle noch keine Regel ausmachen; es wird also noch etwas anders erfodert, um eine Regierung des Despotismus beschuldigen zu können. Ich bin demnach der Meinung, daß der von mir oben gegebene Begriff des Despotismus der Wahrheit sich mehr nähere, als der Melin'sche.

§. 26.

Fortsetzung.

Wenn die gesetzgebende von der vollstreckenden Staatsgewalt abgesondert, und die Letztere einer ver-

schiedenen Person anvertraut wird, so muß diese von dem Gesetzgeber unabhängig seyn; denn, ist sie es nicht, so ist die Absonderung in der That nicht geschehen, indem auch hier der Grundsatz gilt: quod quis per alium facit, per se fecisse censetur; es werden also bey dieser Regierungsform zwey unabhängige Staatsgewalten, oder zwey Personen seyn, wovon jede einen bestimmten Zweig der höchsten Staatsgewalt, als ein eigenes Recht, über dessen Verwaltung sie dem Gesetzgeber, oder irgend einem andern, keine Rede und Antwort zu geben hat, besitzt und ausübt. Hierinn aber besteht der Begriff des Souverains. Es werden also in einem solchen Staat zwey Partialsouveraine seyn, wodurch das Princip der Einheit auf eine wesentliche und auffallende Art zerstört wird.

§. 27.

Fortsetzung.

Dieser Betrachtung giebt die Erläuterung der Begriffe des Souverains und Staatsbeamten noch mehr Licht und Stärke, der ursprüngliche Sitz der Staatsgewalt ist bey der Nation, und ihre rechtliche Entstehungsursache ist der Vereinigungsvertrag; dieser wird von den im Naturstande lebenden Menschen, vermöge ihrer natürlichen Freiheit errichtet und geschlossen, und sobald dieses als geschehen gedacht wird, so existirt die Staatsgewalt; allein! diese Staatsgewalt kann vor dem Daseyn des Verfassungsvertrags nicht thätig seyn, weil in diesem Zeitpunkte noch nicht ausgemacht ist, wie die Staatsgewalt thätig seyn soll; der Modus der Ausübung aber ist eine schlechterdings unabweisliche Bedingung der Möglichkeit derselben. Nennt man nun die Staatsgewalt, in wiefern sie vor

dem Verfassungsvertrag als existirend gedacht wird, ein Recht der Substanz nach, so ist offenbar, daß die Staatsgewalt der Substanz nach niemals thätig seyn kann; und daß der Verfassungsvertrag, welcher auf den Vereinigungsvertrag folgt, nicht vermög der Staatsgewalt, die nur nach der Substanz angenommen wird, sondern ebenfalls vermög der natürlichen Freiheit der ursprünglichen Contrahenten geschlossen wird. Man kann also die Nation deßwegen, weil sie das ursprüngliche Subjekt der Staatsgewalt ist, nicht als den Souverain des Staats ansehen; oder man müßte sie den Souverain der Substanz nach nennen, welches eine läppische Wortspielerey seyn würde. Hieraus folgt, daß, wenn man auch dem Volke die Rechte und die Würde der Nation beylegen wollte, es dennoch aus diesem Grunde und unter diesem Gesichtspunkte nicht der Souverain seyn würde und könnte. Es kömmt alles auf den Verfassungsvertrag an: in unrepräsentativen Demokratien ist dem Volk die Staatsverwaltung oder die thätige Staatsgewalt zuständig; dasselbe also in dieser Regierungsform der Souverain. In repräsentativen Demokratien wird die Staatsgewalt durch Volksrepräsentanten ausgeübt; diese sind nun entweder von jenen, welche sie zu dieser Würde gewählet und ernennt haben, unabhängig oder nicht, und daher verpflichtet, das ihnen aufgetragene Amt nach der Instruction und Weisung der Wählenden oder Committenten zu verwalten, und ihnen, so oft sie es verlangen, über ihre Amtsverrichtungen Rede und Antwort zu geben; im letzten Fall ist das Volk allerdings der Souverain, und die Regierungsform demokratisch; im ersten Fall aber scheint sich die festgesetzte Regierungsform der

Wahlaristokratie zu nähern; das Volk kann nicht mehr als Souverain ausgesehen werden, weil es von der Ausübung der Staatsgewalt völlig ausgeschlossen ist, und nur die Ehre hat, den Souverain durch Wahl zu ernennen. Noch weit weniger kann demnach das Volk in der Monarchie und Aristokratie der Souverain seyn. Es ist möglich, und die Geschichte unserer Tage bewährt es, daß ein Volk von der Verbindlichkeit des bisher bestandenen Verfassungs- und Unterwerfungsvertrags gewaltsam oder mit Einverständniß des Monarchen loszählet, ohne den Vereinigungsvertrag aufheben zu wollen; in diesem Moment existirt zwar eine Staatsgewalt, aber nur der Substanz nach; folglich ist in diesem Zeitpunkte kein Souverain vorhanden, und das Volk tritt also in dieser Hinsicht in seine natürliche Freiheit zurück, und schließt dann erst kraft dieser den neuen Verfassungs- und Unterwerfungsvertrag; während der Zwischenzeit kann also auch bey dieser Begebenheit das Volk nicht sich als den Souverain darstellen. Es ergiebt sich also hieraus, daß, wenn die gesetzgebende von der vollziehenden Staatsgewalt unter zwey Personen auf die angezeigte Art vertheilet ist, jede derselben ein partial Souverain ist, weder die eine noch die andere fällt unter den Begriff des Staatsbeamten; denn Letzterer hat den Vollziehungsauftrag von dem Souverain, dieser aber durch den Verfassungsvertrag von einem Nichtsouverain erhalten. Die Unterscheidung zwischen Gesetzgebung und Gesetzvollziehung hat unter dem vorliegenden Sehepunkt so wenig Realität, als die damit zusammenhangende Behauptung, daß jene den Souverain, und diese den Staatsbeamten bezeichnet; indem die ganze Staatsverwaltung, folglich

die Ausübung der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt nichts anders ist, als Vollziehung des gemeinschaftlichen Willens: es kömmt lediglich nur darauf an, von wem der Vollziehungsauftrag herrührt.

§. 28.

Fortsetzung.

Diese Absonderung giebt dem Vollziehungssouverain ein auffallendes Uebergewicht in der Staatsverwaltung. Letzterer hat unstreitig den wichtigsten Zweig derselben. Er besetzt alle Staatsämter nach seinem Ermessen: die gesamte Staatsmacht ist seiner Disposition, Leitung und Oberaufsicht übergeben: er unterhandelt mit allen auswärtigen Mächten, er beschließt und führt Kriege, und entwirft die Kriegsoperationsplane, er schließt Frieden, Bündnisse und andere wichtige Staatsverträge: der Gesetzgeber hingegen steht ganz kraftlos da, er macht Gesetze, deren Vollziehung er seinem Mitsouverain überlassen muß, und, da er von dem Zustand der Gesellschaft keine Nachrichten einzuziehen berechtigt ist, und überhaupt keine Macht zu zwingen hat, so ist er auch in dieser Hinsicht von dem vollziehenden Gewalthaber abhängig; ist die Gesetzgebung einer Versammlung anvertraut, deren einzelne Mitglieder nach dem Umfluß bestimmter Jahre wieder aus der Versammlung treten müssen, so haben diese sehr dringende Ursachen, während ihrem Amt dem vollziehenden Souverain in ihren Abstimmungen und Amtsverrichtungen gefällig zu seyn, um sich dadurch die Hoffnung zu wichtigeren Staatsämtern zu verschaffen, und wenigstens nach dem Austritt bald realisirt zu sehen. Ueberhaupt kann diese Einrichtung, wie von selbst einleuchtet, leicht eine fruchtbare Mutter von Collisionen zwi-

schen den zwey Souverains werden, die sich früher oder später in gefährliche Faktionen und Bürgerkriege auflösen werden. Die Absonderung der gesetzgebenden von der vollziehenden Staatsgewalt ist demnach mit dem Prinzip des Gleichgewichts in der Staatsverwaltung in offenbarem Widerspruche.

§. 29.

Der Vereinigung beyder Staatsgewalten gebührt der Vorzug.

Aber auch einfach kann diese Einrichtung der Staatsverwaltung nicht wohl genennet werden, eben deswegen, weil sie widernatürlich ist, und, mit der Natur der Gesellschaft und dem Zweck derselben nicht übereinstimmt: sie stößt also wider die drey wichtigsten Prinzipien der Gesetzgebung. Der Vereinigung der ganzen Staatsgewalt in einer Person gebührt also der Vorzug, und dann kann und muß den besorglichen Ausbrüchen des Despotismus entweder durch schickliche Mischungen der reinen Regierungsformen, oder durch andere Anstalten vorgebeugt werden.

§. 30.

Nothwendigkeit der Staatsämter.

Der Monarch, von dem ich nun hier rede, ist schlechterdings nicht im Stande, alle vorkommende Regierungsangelegenheiten allein und ohne Beyhülfe anderer gehörig zu besorgen; er ist demnach verpflichtet, Staatsämter zu errichten, und sie mit tüchtigen Subjekten zu besetzen. Es entsteht demnach die in dem System der Gesetzgebung äußerst wichtige Frage: was für Staatsämter zu errichten sind, und welche Verfassung und Form ihnen gegeben werden soll? — Die sicherste und sich von selbst darstellende Norme giebt

hierinn die Staatsverwaltung selbst: werden nehmlich die Staatsämter nach Maaßgabe der Regierungsgegenstände selbst angeordnet, so wird diese Anstalt der Natur der Sache ganz angemessen, folglich auch einfach und erschöpfend seyn.

§. 31.

Bestimmung der Dicasterien.

Man wird einen ganz erschöpfenden Ueberblick der Regierungsgegenstände haben, wenn man sie in folgende 6 Klassen bringt: sie sind nehmlich 1) Polizey- und eigentliche Regierungssachen, 2) Justizsachen, 3) Kammer- und Finanzsachen, 4) Kirchensachen, 5) Kriegswesen, 6) auswärtige Angelegenheiten. Wenn man nun jeden dieser Hauptregierungszweige einem besonderen Staatsamt, das man Dicasterium nennen kann, anvertraut, so werden folgende Dicasterien entstehen: 1) der Hofrath, oder eigentliches Regierungs-Dicasterium, 2) Hofgericht, (Justiz-Kanzley) 3) die Kammer, (Finanz-Dicasterinm) 4) Kirchenrath, (Consistorium) 5) Hofkriegsraths-Dicasterium, 6) die Staatskanzley, oder das Dicasterium der auswärtigen Angelegenheiten, (besser der Staatsrath).

§. 32.

Landbeamtungen.

Diese Staatsämter stehen unmittelbar an der Seite des Souverains, der ihnen im Allgemeinen den oben §. 20. angegebenen Geschäftskreis übertragen hat. Außer diesen höchsten Regierungs-Dicasterien sind noch andere Staatsämter erforderlich, welche in den verschiedenen Theilen des Staatsgebiets anzuordnen sind, und einen bestimmten Theil der Regierungsgeschäfte unter der Leitung und Oberaufsicht der

höchsten Landesdicasterien zu besorgen haben. Diese untergeordnete Staatsämter oder Landbeamtungen können folgende seyn: 1) Polizey- und Justizämter, 2) Kammeralämter, dahin gehören a) das Kastenamt, b) das Forstamt, c) das Zoll- und Mauthamt u. dgl. 3) Pfarramt, denn meines Erachtens müssen auch die Pfarrer als Staatsbeamte angesehen werden, und können es ganz wohl, ohne daß man in Deutschland der Verfassung der katholischen Kirche und den bischöflichen Rechten zu nahe tritt.

§. 33.

Geheime Räthe.

Außer jenen Geschäften, welche den Dicasterien und Landbeamtungen zur Besorgung aufgetragen sind, giebts mehrere, deren Erledigung der unmittelbaren Entschließung des Souverains vorbehalten ist. Dies erhellet schon daraus, daß den Staatsbeamten nur die Präparation der vorkommenden Regierungsangelegenheiten zur oberherrlichen Entschließung zustehet. Die Menge und Wichtigkeit dieser Art Geschäfte machen es dem Souverain zur unabweichlichen Nothwendigkeit, bey denselben sich des Raths und Beystands Anderer zu bedienen: da diese Regierungsgehülfen noch näher als die Dicasterien an der Seite des Souverains stehen, so pflegen sie zur Bezeichnung dieses Umstandes geheime Räthe genennet zu werden.

§. 34.

Justiz-Revisions-Räthe.

Der Souverain ist zwar von aller Einmischung in die Entscheidung der Justizsachen ausgeschlossen, indem diese Einmischung unter dem Namen der Kabinets-Justiz mit allgemeiner Einstimmung verworfen

ist: Dennoch giebt es ein Rechtsmittel, welches nichts anders ist, als die Wendung der durch den Richterspruch sich für beschwert erachtenden Parthey an den Souverain mit der Bitte, die Acten noch einmal durchzusehen, und das beschwerende Urtheil abzuändern: es heißt bekanntlich Revisionsmittel. Einerseits fodern die Justizsachen eine besondere Behandlungsart, andererseits sind sie in Staaten von etwas größerem Umfang so häufig als wichtig. Es ist demnach nöthig, daß die Erörterung dergleichen Revisionssachen eigenen dazu bestellten Staatsbeamten aufgetragen werde, welche man schicklich Justiz-Revisionsräthe nennen kann.

§. 35.

Drey Ordnungen in der Staatsverwaltung.

In der Staatsverwaltung giebt es also drey Ordnungen oder Stuffen: die erste und höchste ist der Souverain mit den geheimen und Justiz-Revisions-Räthen, die zweyte sind die höchsten Landesdicasterien, die dritte und letzte die Landbeamtungen.

§. 36.

Verhältniß der Co- und Subordination.

In jeder Stuffe tritt ein doppeltes Verhältniß ein, nämlich der Co- und Subordination: unter den Staatsämtern der nehmlichen Ordnung besteht das Verhältniß der Coordination; keines ist dem andern untergeordnet: sie sind vielmehr von einander unabhängig, und pflegen daher das zuweilen nothwendige wechselseitige Vernehmen durch Promemoria, oder sie führen miteinauder die nöthige Rücksprache in Freundschaft. Das Subordinationsverhältniß 1) der Dicasterien ist a) gegen den Sou-

verain passiv, b) gegen die Landbeamtungen activ: 2) der Landbeamtungen gegen den Souverain und die Dicasterien passiv.

§. 37.
Umfang des Geschäftskreises.

Das Princip der Einheit, in so fern es auf die Dicasterien angewendet wird, fodert: 1) daß denselben alle jene Sachen zur Besorgung übertragen werden, welche dem ihm anvertrauten Regierungszweig angehörig sind: 2) daß die vorkommenden Sachen in collegialischer Form behandelt und erledigt werden. Das Erste bedarf wohl keiner weitläufigen Beweisführung: diese Foderung fließt aus dem Grundsatz, worauf die Anordnung der verschiedenen Dicasterien ruht. Die Verwirrung der Gränzen, so wie ihre Unbestimmtheit, erzeugt Zwietracht und Widerspruch, welches auf die Staatsverwaltung früher oder später mehr oder weniger schlimme Folgen unfehlbar verbreiten wird.

§. 38.
Absolute und respective Allgemeinheit des Einheits-Prinzips.

Das Princip der Einheit, welches in der Staatsverwaltung niemals zu vernachläßigen ist, ist in so weit allgemein: aber diese Allgemeinheit ist bey den Dicasterien a) in Ansehung der Gegenstände nur respectiv, d. i., auf eine gewisse Gattung von Regierungssachen beschränkt, b) in Ansehung des Raums aber absolut, indem sich die Dicasterial-Amtsgewalt auf das ganze Staatsgebiet erstreckt. Die absolute Allgemeinheit dieses Princips in Ansehung der Gegenstände ist allein bey der ersten Stuffe, nehmlich bey dem Souverain; dieser ist der Mittelpunkt, in welchem sämtliche Regierungszweige oder Sachen ohne Ausnah-

me zusammenlaufen, in so fern sie nehmlich von dem Souverain selbst die erforderliche Erledigung zu empfangen haben. Dem Souverain ist der schlechthin allgemeine, d. i., die ganze Staatsverwaltung umfassende, den Dicasterien aber nur der — den ihnen anvertrauten Haupt-Regierungszweig umfassende Ueberblick zuständig und vorbehalten.

§. 39.

Erläuterung des Vorhergehenden.

Wird solchemnach die absolute Allgemeinheit des Princips der Einheit auch in Ansehung der Gegenstände auf die zweyte Ordnung der Staatsämter angewendet, so ist diese Anwendung voreilig, erzeugt Verwirrung, und hebt die so nothwendige Harmonie und Uebereinstimmung des Ganzen auf. In diesen Fehler scheint die neue Einrichtung der höchsten Staatsämter in Bayern verfallen zu seyn: man errichtete eine General-Landes-Direction als ein einziges Dicasterium, welchem die Verwaltung aller Regierungszweige übertragen wurde: man theilte zu diesem Ende dieselbe in sieben oder acht Deputationen ab, wovon Einige die Polizey und eigentliche Landes-Regierungssachen, Andere — Kammer- und Finanzsachen, wieder Andere die Kirchen- und Militairsachen zu bearbeiten haben sollten. Allein! die Erfahrung lehrte bald die Unthunlichkeit und Unausführbarkeit dieser Anordnung: Schon nach einigen Wochen wurde der Geistliche und Hofkriegsrath von der General-Landes-Direction getrennt, und ihnen die Würde besonderer Landesdicasterien zurückgegeben. Jetzt bestehen nur noch fünf Deputationen, welche jene Sachen zu besorgen haben, die vorher in Bayern, so wie

in andern Staaten, den Geschäftskreis der Landesregierung und der Kammer ausmachen. Diese Anordnung verunstaltet immer noch das Ganze, und ist zugleich der Staats-Cassa schädlich: diese General-Landesdirection hat einen Präsident, 2 Vicepräsidenten, wenn ich nicht irre, und 5 Directoren. Die Präsidenten sind immer weit besser bezahlt, als die gemeinen Arbeiter, so wie auch dem Director mit Recht eine größere Besoldung bewilligt wird. Würde man nun 2 Dicasterien errichtet, oder beybehalten haben, so wären 2 Präsidenten und zwey Directoren zureichend. Die neue Einrichtung kostet also dem Staat jährlich einige tausend Gulden mehr, und widerspricht obendrein den Principien der Einheit und Einfachheit, und verwirrt und erschwert den Geschäftsgang. Wahrscheinlich hat man sich durch den einmal gewählten Namen: General-Landesdirection irre machen lassen: allein! die ganze Staatsverwaltung ist eine allgemeine Leitung, die nach der eigenen Beschaffenheit der Regierungsgegenstände nur auf verschiedene Weise geltend gemacht wird. Z. B. bey den Justizcollegien durch Urtheil und Spruch, bey der Landesregierung durch Polizey- und andere Verordnungen u. s. w.

§. 40.

Fortsetzung.

Einen ähnlichen Fehler bemerk ich bey der Verfassung der Justizdicasterien in den Herzogthümern Bayern, Pfalz Neuburg und Oberpfalz: die sogenannten Regierungen (ich halte diese Benennung in der Anwendung auf Justizhöfe nicht für schicklich) zu Straubingen, Landshuth und Burghausen, dann zu Neuburg und Amberg sind in Ansehung der Rechts-

sachen, welche in den, jeder derselben Regierungen, untergeordneten Untergerichten abgeurtheilt worden, die höchsten Appellationsgerichte, von deren Urtheile der weitere und letzte Provocationszug an das Revisorium zu München geht. Nun giebt es aber auch Rechtssachen, in deren Ansehung gedachte Regierungen die erste Instanz sind; gegen die in solchen Sachen gesprochenen Urtheile wird an das Hofrathscollegium zu München appellirt; und von da erst hat die Provocation an das Revisorium statt. Dieses Hofrathscollegium steht übrigens gegen die Untergerichte seines Bezirks in eben demselben Verhältniß, in welchem die oft erwähnten Regierungen gegen die Ihrigen stehen. Diese Justizdicasterien sind ihrer ersten Anlage nach von gleichem Rang; den auch die einzelnen Mitglieder derselben nach Maaßgabe des Dienstalters unter sich behaupten: Allein, die Regierungen sinken in Ansehung gewisser Rechtssachen aus der zweyten Ordnung der Staatsverwaltung, zu welcher sie eigentlich gehören, in die dritte und letzte Ordnung herab, und werden in Ansehung des Hofrathscollegiums zu München Untergerichte: Diese Einrichtung zerstört das Princip der Coordination, welches unter den Staatsämtern der zweyten Ordnung statt hat, und ist folglich ein das Ganze verunstaltender Auswuchs: Ihr fehlt Harmonie und Eintracht, weit schicklicher und mit den hieher einschlagenden Principien übereinstimmender würde es seyn, wenn die Justizsachen, in deren Ansehung die Regierung, so wie der Hofrath zu München, die erste Instanz ist, einer ständigen Deputation übertragen würden, oder, welches noch besser zu seyn scheint, wenn zur rechtlichen Erörterung solcher Justiz-

sachen, ein eigenes Gericht, wie im Oestreichischen die Landrechte, angeordnet würde, vorausgesetzt, daß die Menge der Justizsachen dieser Art, ein eigenes Gericht hinlänglich beschäftigen kann; ist dieses nicht, so wird für jeden vorkommenden Fall eine, aus ei- einem oder mehreren Mitgliedern bestehende, Deputation zu ernennen seyn.

§. 41.

Fortsetzung.

Wird ein Theil des einem Dicasterium übertragenen Hauptregierungszweigs abgerissen, und einem besondern deßhalb errichteten Staatsamt anvertraut, so daß dieses dem Souverain unmittelbar untergeordnet wird, folglich auf der ersten Stuffe der zweyten Ordnung zu stehen kommt, so widerspricht diese Einrichtung dem Prinzip der Einheit. Es verdient daher keinen Beyfall, wenn z. B. die Besorgung der Polizeysachen im strengen Sinn einem eignen Collegium anvertraut, und dieses wie ein anderes Dicasterium in ein unmittelbares Verhältniß gegen den Souverain gesetzt wird. Diese Bemerkung trift in's besondere auch bey dem zu München angeordneten Wechselgericht 2ter Instanz zu: indem dasselbe ein eigenes, für sich bestehendes, und von dem Hof- und Appellationsgericht daselbst (Hofrathscollegium) völlig abgesondertes höchstes Appellationsgericht ist: wahrscheinlich ist es, daß ihm auch das Prinzip des Nothwendigen nicht zur Seite stehet.

§. 42.

Nothwendigkeit der Collegialverfassung der Dicasterien.

Werden die einem Dicasterium übertragenen Regierungsangelegenheiten von den einzelnen Mitgliedern

desselben isolirt bearbeitet, so läßt sich leicht ermessen, daß zwischen den Entschließungen ebendesselben Dicasteriums Inconsequenzen und Widersprüche entstehen müssen: denn jeder Rath arbeitet nach dieser Einrichtung abgesondert von den übrigen; sein Blick ist einseitig und beschränkt; er kennt die Grundsätze und die Anträge der übrigen Mitarbeiter nicht; die Grundsätze und Gesinnungen des Dicasteriums, in Beziehung auf die vorkommenden Angelegenheiten, ändern sich mit jedem einzelnen Individuum, und so ist das Dicasterium mit sich selbst in beständigem Widerspruch. Zu dem kömmt noch, daß entweder die Meinungen des einzelnen Rathes jederzeit entscheidend sind, und nicht abgeändert werden dürfen, oder daß sie dem Vorsteher der Dicasteriums vorzulegen und dem Ermessen desselben untergeordnet sind. Im ersten Fall wird dem allenfalls wirksamen Einfluß der Leidenschaften und eigennützigen Triebe des Rathes kein Widerstand geleistet, und so der Letztere in Stand gesetzt, seinen Privatwillen zu befolgen. Gleiche Bewandtniß hat es mit dem zweyten Fall. Durch eine solche Einrichtung wird also dem Despotismus die Thür geöfnet. Und diesem vorzubeugen, ist daher schlechthin nothwendig, daß die Berathung und Erledigung der dem Ressort eines jeden Dicasteriums angehörigen Gegenstände gemeinschaftlich geschehe, und folglich dem Dicasterium eine Collegialverfassung gegeben werde.

§. 43.

Anwendung des Einheitsprincips auf die Landbeamtungen.

Bey den Landbeamtungen ist die erste Foderung des Princips der Einheit (§. 33.) ebenfalls zu befriedigen, weil sonst Verwirrung und Widerspruch un-

vermeidlich sind. Es ist daher eine ganz unerwartete Erscheinung, wenn in dem Pfalz-Neuburgischen Deputationsabschied Art. 5. die Verfertigung der Kauf- und Tauschprotokolle etc. dem Justizamt entzogen, und dem Cammeralamt zugetheilt wird. Dem Princip der Einheit ganz gemäß aber ist die eben daselbst festgesetzte Trennung des Justiz- und Cammeralamtes.

§. 44.

Die Collegialverfassung hat bey den Landbeamtungen nicht statt.

Dagegen soll und darf den Landbeamtungen die Collegialverfassung nicht gegeben werden. Die Geschäftsbehandlung würde dadurch bey denselben zu sehr gehemmt und erschwert werden: auch würden diese Staatsämter mit mehreren Subjecten zu besetzen seyn, als es nothwendig ist; welches den Grundsätzen der Einfachheit und des Nothwendigen widerspricht.

. 45.

Anwendung auf die Justizrevisionen.

Es versteht sich von selbst, daß das Einheitsprincip nach seinem ganzen Umfang (§. 33.) auch auf die höchste Justizrevisionsanstalt angewendet werden muß. Es ist demnach eine mißfällige und schädliche Disharmonie, wenn, wie ich in dem Herzogthum Neuburg wahrzunehmen Gelegenheit gehabt habe, das höchste Appellationsgericht dieses Landes (die Regierung zu Neuburg) in manchen Fällen die Stelle des Revisionsgerichtes vertritt. Diese Abweichung von der in der Justizpflege festgesetzten Ordnung ist solchemnach abzuändern, wenn es geschehen kann, ohne den wohlerworbenen Rechten des Dritten, der Heiligkeit des

Vertrags, oder der Landesherrlichen Bestättigungen zu nahe zu treten.

§. 46.

Die Anordnung eines geheimen Rathscollegiums ist durchaus nothwendig.

Zur zweckmäßigen Prüfung und Erledigung der dem Souverain obliegenden Regierungsgeschäfte werden so tiefe und ausgebreitete historische, philosophische, privatrechtliche und staatswissenschaftliche Kenntnisse erfodert, daß die Erwerbung derselben dem einzelnen Menschen unmöglich ist. Gesetzt aber auch, der Souverain wäre der gelehrteste Mann auf Gottes Erdboden, und hätte den zu Erfüllung seines Amtes nothwendigen Vorrath an Wissenschaft und Kenntniß in dem vollkommensten und zureichendsten Maaße erworben, so würde er doch die nöthige Zeit nicht haben, um die vielen vorkommenden Geschäfte allein zu besorgen, hätte er aber auch diese Zeit, so müßte er doch in kurzem der niederdrückenden Last unterliegen. Der Souverain bedarf also des Beystands und Rathes Anderer. Wählt er zu diesem Ende einen einzelnen Menschen, so hat dieser entweder die Pflicht, die an den Souverain gelangenden gutächtlichen Anträge der Dicasterien zu prüfen oder nicht; im letzten Fall trägt er zur richtigen Beurtheilung der Anträge nichts bey, und dient bloß zur Erleichterung und zur Gemächlichkeit des Souverains darinn, daß dieser die schriftlichen Vorträge der Staatsbeamten nicht selbst zu lesen braucht. Durch diese Einrichtung thut also der Souverain seiner Pflicht, zu prüfen und zu beurtheilen, kein Genüge. Im ersten Fall treten die bey dem Souverain desfalls angegebenen Bedenklichkeiten auch

bey diesem einzelnen Staatsbeamten in ihrer ganzen Stärke ein: aus Mangel der Kenntnisse oder der Zeit, oder auch der körperlichen Gesundheit, könnte also dieser Staatsbeamte eben so wenig, als der Souverain selbst, die ihm hier aufliegende Pflicht erfüllen, er würde aber doch als ein rechtschaffener Mann diese Pflicht erfüllen wollen. Es würde also das Urtheil eines ganzen, aus mehreren geschickten Staatsmännern bestehenden, Collegiums dem Ermessen und Urtheil eines einzelnen Menschen untergeordnet seyn: welches widersinnig, und mit dem Princip des Gleichgewichts oder des Verhältnisses in offenbarem Widerspruche steht. Sodann hätte dieser Staatsbeamte bey jeder vorkommenden Regierungsangelegenheit, welche dem Souverain zur Entscheidung vorzulegen ist, einen ganz freyen Spielraum, dem gemeinschaftlichen seinen Privatwillen zu unterstellen und zu vollziehen. Denn Niemand wäre da, der ihm Widerstand leisten könnte oder würde; nicht der Souverain, welcher ein vollkommenes Vertrauen mit Recht auf diesen Staatsbeamten setzt, folglich jedesmal desselben Vortrag genehmigen wird: — nicht das Dicasterium, dessen Antrag dem Souverain vorgelegt wird, weil es einer Seits die Gesinnungen des geheimen Staatsbeamten nicht kennt, und anderer Seits, so bald die Entschließung des Souverains gegeben und eröfnet ist, der Widerstand oder die Gegenvorstellung zu spät kommen, und der Regel nach fruchtlos seyn würde; ausserdem würde dieser Widerstand früher oder später bedenkliche Collisionen hervorbringen, folglich Zwietracht erzeugen, welches mit dem Princip der Einheit unvereinbar ist.

§. 47.

Fortsetzung.

Hat der einzelne Staatsbeamte, von dem hier die Rede ist, (ich will ihn Kürze halber Minister nennen) Gehülfen, die ihm die Erfüllung des anvertrauten wichtigen Amtes erleichtern sollen, so arbeiten diese, ohne den Zusammenhang des Ganzen einzusehen, woraus Widersprüche und Inconsequenzen erfolgen müssen, denen der Minister, der hier den Mittelpunct seiner Subalternen ausmacht, theils wegen Unzulänglichkeit seiner Kenntnisse, theils wegen der großen Menge der vorkommenden Gegenstände nicht abzuhelfen vermag. Hier ist also das Princip der Einheit gefährdet. Zweytens hat der Subaltern des Ministers mehrmalen Gelegenheit, seinen, durch Leidenschaften, eigennützige Triebe, Familien- und andere Privatverhältnisse bestimmten, Privatwillen geltend zu machen. Diese Einrichtung bahnt also auch den Weg zum Despotismus. Endlich tritt auch hier die schon gemachte Bemerkung ein, daß es widersinnig ist, das Urtheil Vieler dem Urtheil eines Einzigen — und zwar Subalternen — zu unterordnen.

§. 48.

Fortsetzung.

Werden nach Anleitung der Hauptregierungszweige mehrere Minister aufgestellt, so sind diese entweder zugleich die Präsidenten der verschiedenen Dicasterien, oder von ihnen abgesonderte Personen: im letztern Fall treten die in vorhergehenden §. §. 46. u. 47. angegebenen Bedenklichkeiten in vollem Maaße ein, und zwar sowohl in Ansehung des Ministers selbst, als der

ihnen beygegebenen Amtsgehülfen. Jeder Minister wird in seinem Fach eine unbeschränkte Gewalt, so wie der Souverain selbst ausüben können, weil ihm, wenn er seinen Entschluß durchzusetzen einmal ernsthaft entschlossen ist, von keiner Seite her ein zureichender Widerstand geleistet werden kann: diese Einrichtung wird also nach Anzahl der Minister die Monarchie in eine Diarchie, Tetrarchie, Pent = oder Hexarchie folgsweise umändern, und in eben diesem Verhältniß den Despotismus vervielfachen. Dieses Uebel wird durch Anordnung bestimmter und auf gewisse Tage festgesetzter Zusammenkünfte und Conferenzen der Minister gemindert, aber niemal ganz verhütet werden: denn in solchen Conferenzen werden nur die wichtigsten Sachen zum Vortrag kommen, die minder wichtigen, die aber theils an sich, theils wegen ihrem Zusammenhang mit dem Ganzen immer Wichtigkeit genug haben, bleiben dem einseitigen Ermessen des Ministers untergeordnet. Diese Einrichtung also rettet keineswegs die absolute Allgemeinheit des Einheitsprincips in der ersten Ordnung der Staatsverwaltung, und wird also dieser nach der Berechnung des Wahrscheinlichen die Ehre einer guten Regierung in vielem Betracht streitig machen.

§. 49.

Fortsetzung.

Ist der Minister zugleich Präsident des Dicasteriums, so ist er in den dem Souverain unmittelbar vorbehaltenen Regierungssachen, welche von der präparatorischen Bearbeitung des Dicasteriums ausgenommen sind, ebenfalls unbeschränkt; Niemand hindert ihn, so oft er's für gut findet, seinen Privatwillen zu

vollziehen, in jenen Angelegenheiten aber, welche von dem Dicasterium zur oberherrlichen Entscheidung vorbereitet werden, kann der Präsident die Collegial-berathschlagungen und Schlüsse ganz nach seinem Privatwillen lenken: denn da er als Minister die eigenen Angelegenheiten der Dicasterialräthe, als Beförderungen, Besoldungszulagen u. dgl. dem Souverain vorzutragen hat, es also lediglich von seinem Ermessen abhängt, dieselbe in seinem Vortrag zu begünstigen oder nicht; so erhält hiedurch der Dicasterialrath dringende Veranlassung, in seinen Arbeiten und Collegial-Abstimmungen mehr die Gesinnungen des Präsidenten, als die Wahrheit und den gemeinschaftlichen Willen aufzusuchen und zu befolgen, wenn er dieses als ein Mittel ansieht, sich das Wohlwollen und die Geneigtheit des Präsidenten zu erwerben. Es kostet also den Präsident nur einen Wink, um seinem Privatwillen einen wirksamen und entscheidenden Einfluß in die Collegialschlüsse des Dicasteriums zu verschaffen. Hiedurch ist solchemnach der wichtige Zweck der Collegialverfassung stets gefährdet, und so oft als es dem Chef des Dicasteriums beliebig ist, ganz vereitelt. Hiezu kömmt, daß dergleichen erste und vornehmste Staatsämter, wovon die Rede ist, nur mit Personen aus dem Adelstande besetzt zu werden pflegen. Zu dem großen Uebergewicht, welches dem Erbadel bereits durch seinen Reichthum und seine Besitzungen gegeben ist, kömmt also auch noch das politische in der Staatsverwaltung. Die Einrichtung der Staatsverwaltung, welche bisher der Gegenstand dieser Betrachtungen war, öfnet also überall ein weites Thor, durch welches sich der Despotismus in die Regierung

einschleichen, und viel Unheil anrichten kann, und, wenn man Psychologie fragt, auch wird.

§. 50.

Fortsetzung.

Die bisherigen Betrachtungen erheben meines Erachtens den Grundsatz auf die höchste Stuffe der Evidenz, daß die geheimen Räthe des Souverains in ein Collegium gesammelt, und in diesem nicht nur alle der unmittelbaren Entscheidung des Souverains vorbehaltene Regierungssachen, sondern auch die Hof- und Familiensachen des Souverains in collegialischer Form berathet, und erledigt werden müssen. Bey dieser Anstalt behauptet das Princip der Einheit in der ersten Ordnung der Staatsverwaltung seine absolute Allgemeinheit, welche eine unabweisliche Bedingung der guten Regierung ist, und den heterogenen Einwirkungen in die Entschließungen des Souverains kann immer ein zureichender Widerstand geleistet werden. Diese Anordnung also harmonirt ganz genau mit dem Princip des Gleichgewichts, und verdient folglich in jeder Rücksicht vor jeder andern Einrichtung den Vorzug. Selbst der Souverain ist weniger vermögend, seinen Privatwillen geltend zu machen, weil er an die durch die Grundgesetze des Staats festgesetzte Form, in welcher die Regierungsangelegenheiten zu erörtern sind, gebunden ist, folglich nicht willkührlich verfügen, also auch seinen Privatwillen nicht nach Belieben vollziehen kann und darf.

§. 51.

Nothwendigkeit der Dienstinstructionen.

Sämtlichen Staatsämtern sind vollständige Dienst-Instructionen zu ertheilen, und darinn 1) die

Gränzen der Amtsgewalt, 2) die Grundsätze, wornach die vorkommenden Gegenstände zu erledigen sind, 3) der Geschäftsgang sowohl bey der Collegialberathung, als bey den Ausfertigungen, 4) die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder des Dicasteriums mit möglichster Genauheit zu bestimmen. Diese Dienstinstructionen behaupten unter den wichtigsten Zweigen der Gesetzgebung einen der ersten Plätze, und verdienen in jeder Rücksicht unter die Grundgesetze der Regierung und des Staats aufgenommen zu werden: sie sind fähig die Ausbrüche des Despotismus zurück zu halten; das Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Staatsämtern selbst, dann zwischen diesen und dem Souverain, herzustellen und zu erhalten, in dem Kampf zwischen Leidenschaft und Pflichtgefühl letzterem eine überwiegende Stärke zu geben, und überhaupt den gefährlichen Einfluß übel geordneter Naturtriebe und Begehrungen zu vermindern und ganz unwirksam zu machen.

§. 52.

Nebenzweige der Staatsämter.

Bey jedem Staatsamt der drey Ordnungen befinden sich Anstalten, welche theils zur Ausfertigung der von dem Staatsamt genommenen Beschlüsse, theils zur Aufbewahrung der bey demselben vorkommenden Verhandlungen angeordnet sind: Diese Anstalten nenne ich Nebenzweige: Diese sind theils allen Staatsämtern gemein, theils diesem oder jenem Staatsamt eigen: zu jenen gehören a) die Expeditionskanzley, und b) die Registratur; zu diesen, z. B. bey dem Kammerdicasterium die Rechnungsrevision u. s. w. Von solchen Registraturen ist, wie be-

kannt, das eigentliche Archiv (Haus- und Staatsarchiv) zu unterscheiden; es ist eine für sich bestehende Anstalt, welche unmittelbar unter dem geheimen Rathscollegium stehet; die dahin sich beziehenden Geschäfte und Angelegenheiten sind eine besondere Gattung von Respiciatssachen, deren Besorgung also auch einem geheimen Rathe aufzutragen ist.

§. 53.

Coordinirte Staaten.

Das Princip der Einheit fordert nicht, daß, wenn mehrere Staaten in einer Person vereinigt, oder vielmehr einem Souverain unterworfen sind, die Dicasterien der Nebenstaaten aufgehoben, und jenen des Hauptstaates einverleibt werden. Ich setze hiebey voraus, daß bey Vereinigung mehrerer Staaten letztere den Vorzug und die Eigenschaft besonderer und für sich bestehender Staaten nicht ablegen. In Deutschland giebt es mehrere dergleichen Fälle: dem Hause Pfalzzweibrücken sind alle die Besitzungen und Lande, welche dem erlauchten Geschlechte Wittelsbach angehören, nämlich die Rheinpfalz, die Herzogthümer Bayern, Pfalz-Neuburg und Ober-Pfalz, erblich zugefallen, jedoch so, daß dieselbe besondere voneinander unabhängige Staaten geblieben sind. Diese Eigenschaft aber würde aufhören, wenn die Dicasterien, die sie bisher hatten, aufgehoben würden. Nennt man Jenen solcher vereinigten Staaten, in welchem der Regent seinen Wohnsitz aufgeschlagen, den Hauptstaat, und die Andern Nebenstaaten, so hat Jener vor Letzterem nur diesen Vorzug, daß in seinem Gebiete die Staatsämter der 1ten und höchsten Ordnung sich befinden, und diese in den Letztern nicht statt

haben können, weil sie in ihrer Anordnung und Vorstellung die unmittelbare Anwesenheit des Regenten involviren.

Das Princip der Einheit fodert vielmehr in der Anwendung auf dergleichen Haupt- und Nebenstaaten, daß die Staatsämter der ersten und zweyten Klasse in jenen wie in diesen nach eben denselben Grundsätzen und Verhältnissen geordnet sind, so daß hierinn die An- oder Abwesenheit des Regenten keinen Unterschied zur Folge hat.

II.

Besetzung der Staatsämter.

§. 54.

Nothwendigkeit der Grundsätze, wornach die Staatsämter zu besetzen sind.

Die Besetzung der Staatsämter darf nicht willkührlich seyn, folglich von dem unbeschränkten Ermessen des Souverains nicht abhängen. Sie muß nach allgemeinen, den gemeinschaftlichen Willen ausdrückenden und auf die verehrungswürdige Stuffe unwandelbarer Regierungsmaximen erhobenen Grundsätzen geschehen; die zwar durch die Verschiedenheit der Staatsämter in der Anwendung einige — aber unwesentliche Modificationen empfangen; diese Grundsätze bestimmen die erforderlichen Eigenschaften der Staatsbeamten, und die damit zusammenhängende immer mehr fortschreitende practische Ausbildung derselben, und dann auch das Verhältniß zwischen dem Adel und Bürgerstand bey Besetzung der öffentlichen Aemter.

§. 55.

Allgemeine Grundsätze.

Die Staatsämter sollen nur mit so viel Personen besetzt werden, als zur schnellen und zweckmäßigen Er-

örterung der vorkommenden Regierungsangelegenheiten nothwendig sind. Alles, was in der Staatsverwaltung überflüßig ist, widerspricht dem gemeinschaftlichen Willen. Kein vernünftiger und rechtschafner Mann wird dem dritten, dessen Geschäfte er zu besorgen hat, unnöthige Kosten verursachen. Es ist zu vermuthen, daß die einzelnen Staatsbürger die Beyträge nur zu jenem Staatsaufwand bewilligt haben, ohne welchen der gesellschaftliche Zweck nicht wohl erreicht werden könnte. Das Recht des Souverains, über die Staatseinkünfte zu disponiren, ruht auf dem Gesellschaftsvertrag, welcher unter diesem so wie unter jedem anderen Gesichtspunkte nicht ausgedehnt werden darf, sondern der einschränkenden Auslegung unterliegt. Daher giebt es in der Staatsverwaltung keine Gnaden im strengen Sinn, sondern nur Pflichten.

§. 56.

Fortsetzung.

Die Besetzung der Staatsämter muß so geschehen, daß der Geschäftsgang niemal ins Stocken gerathen kann; oder doch diese Stockung zu den seltensten und außerordentlichsten Fällen gerechnet werden müßte. Der Staatsbeamte ist Mensch, und wegen seiner (sitzenden) Lebensart den Krankheiten mehr unterworfen als andere Menschen, welche durch körperliche Arbeiten, oder sonst wegen ihres Berufes zur Erhaltung und Stärkung der Gesundheit Bewegung und Zerstreuung zu machen veranlaßt sind. Außer den Krankheiten giebt es noch manche andere Zufälle, wodurch der Staatsbeamte seinen Beruf abzuwarten verhindert ist. Oft muß er auch wegen außerordentlichen Aufträgen (Commißionen) abwesend seyn. Bey

solchen Fällen würde es sehr schädlich seyn, wenn die einem Staatsbeamten zugetheilten Arbeiten so lange liegen bleiben müßten, bis die Hindernisse aufhören oder gehoben sind.

§. 57.

Fortsetzung.

Dem Staatsbeamten muß in Ansehung seiner Dienstarbeit beständig eine unausgesetzte Oberaufsicht zur Seite gehen, wodurch ihm erschwert oder unmöglich gemacht wird, dem Einfluß der Leidenschaften und der eigennützigen Triebe nachzugeben, und so anstatt des gemeinschaftlichen — seinen Privatwillen vor Augen zu haben. Denn obgleich der Staatsbeamte der Regel nach für einen rechtschaffenen Mann gehalten werden muß, der nur seine Pflichten zu erfüllen gewohnt ist, so können doch oft mancherley Umstände zusammentreffen, welche der Leidenschaft das Uebergewicht über das Pflichtgefühl zu verschaffen im Stande sind; da nun der Mensch nur zu oft in sich selbst nicht Stärke genug hat, um den reizenden Lockungen der Sinnlichkeit zu widerstehen, so ist eine äußere Anstalt nothwendig, welche die Schwachheit des sittlichen Gefühls zu unterstützen, und, so weit es erfoderlich ist, zu verstärken vermag.

§. 58.

Fortsetzung.

Es giebt mancherley Arten, diese Oberaufsicht des Souverains geltend zu machen. Dahin gehören z. B. a) die Correlationen, b) die Controlle, c) die Vorlegung der Protocolle, d) die Einsendung der monatlichen Renner, Auszüge, Listen, Verzeichnisse u. dgl.

§. 59.

Fortsetzung.

Die Correlationen (§. 58.) pflegen zwar vorzüglich in den Justizhöfen bey wichtigen Sachen angeordnet zu seyn, sie sind aber auch bey allen übrigen Dicasterien nützlich oder nothwendig; wenn zwey tüchtige Männer eine und ebendieselbe Sache bearbeiten, so daß keiner mit dem andern deshalb Rücksprache nehmen darf, so wird sich jeder bemühen, die Sache mit möglichstem Fleiß durchzudenken, das Factum aus den Acten, über deren Innhalt der Vortrag zu machen ist, mit möglichster Genauheit zu ziehen, und die einschlagenden Grundsätze auf den vorliegenden Fall gehörig anzuwenden; denn, sollte er sich eines Fehlers oder sonst einer Nachläßigkeit schuldig machen, so würde der damit verbundene Tadel für ihn kränkend seyn müssen. Gleiche Bewandtniß hat es bey der Anwendung der Grundsätze auf den zu bearbeitenden Fall. Pflicht und Ehrgefühl werden also zugleich thätig seyn, um eine Arbeit hervorzubringen, die des tüchtigen Staatsbeamten würdig ist. Die Correlationen, welche aber, wie sich's von selbst versteht, nur bey wichtigen Sachen angeordnet werden sollen, sind also nicht nur sehr nützlich, sondern auch nothwendig.

§. 60.

Fortsetzung.

Die Controlle (§. 58.) war bisher hauptsächlich nur bey dem Rechnungswesen eingeführt: es giebt aber noch eine andere Art von Controlle, die bey Vorträgen aus Acten statt hat, und von der Correlation ganz verschieden ist. Sie besteht darinn, daß,

während dem der Rath seinen Vortrag aus den Acten thut, der Vorsteher des Dicasteriums diese Acten durchblättert, um zu sehen, und sich zu überzeugen, daß der Vortrag den Acten gemäß ist. Ein geübter Geschäftsmann bemerkt gleich bey dem ersten Blick den Sehpunkt, worauf es ankommt, und er braucht oft nur einige Minuten, um denselben, so wie die wichtigern Actenstücke und deren Innhalt wahrzunehmen.

§. 61.

Fortsetzung.

Die Besetzung der Staatsämter muß so geschehen, daß dem Staatsbeamten die zur Erhaltung seiner Gesundheit nöthige Zeit verstattet werden kann. Daher ist bey den Dicasterien ohne Ausnahme die Einrichtung getroffen, daß jeder Staasbeamte zu bestimmten Zeiten des Jahrs 4 oder 6 Wochen Ferien zu genießen hat, die er dazu verwendet, um durch Zerstreuung und Geschäftslosigkeit neue Kräfte zu sammeln, seine Gesundheit zu stärken, und sich überhaupt auf solche Art zu seinem Beruf aufs neue zu präpariren. Bey dieser Einrichtung gewinnt sowohl der Staat, als der Staatsbeamte, da jenem an der Erhaltung eines tüchtigen Mannes und Dieners sehr viel gelegen seyn muß, und daher die dahin gerichteten Maaßregeln auf den vollkommenen Beyfall der Gesellschaft sichere Rechnung machen dürfen.

§. 62.

Fortsetzung.

Jedes Staatsamt soll der Regel nach seinen eigenen Beamten haben, oder einem und ebendemselben Staatsbeamten sollen der Regel nach nicht mehrere

verschiedene Staatsämter anvertraut werden. Es giebt jedoch Ausnahmen, wovon nur jene zu tadeln sind, welche a) dem Staatsdiener eine Last von Arbeiten auflegen, die er zu leisten nicht im Stande ist, oder b) welche das unter den in einer Person vereinigten Staatsämtern statt habende Subordinationsverhältniß stöhren, und mit diesem nicht wohl zu vereinigen sind. Es ist ein bekannter Grundsatz: der Rechner soll nicht zugleich Revisor seyn. Oder c) welche der Würde des Staatsamts und dem darinn gegründeten Decorum zu nahe treten. Es würde daher gewiß eine scharfe Kritik verdienen, wenn z. B. der Leibkutscher des Souverains zum Staatsrath ernennet würde.

§. 63.

Fortsetzung.

Bey Besetzung der Staatsämter 2ter Ordnung ist dahin zu sehen, daß, sowohl in dem Dicasterium überhaupt, als auch in Ansehung jeder besondern Klasse von Respiciatssachen (wovon unten) dem physischen Alter nach jüngere Räthe neben den Aelteren angestellet sind. Dieses hat einen doppelten Zweck: erstens, werden auf diese Art die Jüngeren gleichsam nachgezogen, und zur Besorgung wichtigerer Geschäfte befähiget und vorbereitet: 2tens, da theils die ältern Räthe zu wichtigeren und außerordentlichen Aufträgen verwendet werden, theils der Mensch, je mehr er im Alter vorrückt, desto mehr den Krankheitszufällen ausgesetzt ist, so kann in solchen Fällen der Aeltere von dem Jüngeren suppliret werden. Bey der vorgeschlagenen Anordnung ist also auch einige Stockung der Geschäfte nicht wohl zu besorgen.

§. 64.

Anwendung auf die verschiedenen Staatsämter. Referats- und Respiciats-Sachen.

Wenn man diese Grundsätze auf die Staats-dicasterien richtig anwenden will, so muß man den bekannten Unterschied zwischen Respiciats- und Referats-Sachen, dann den Tags-Deliberanden zum Grunde legen. Unter den Respiciats-Sachen versteht man alle jene vorkommende Geschäfte, die zu einer guten Bearbeitung erfodern, daß derjenige, der ihren Vortrag hat, beständig das Ganze, und alles, was darinn geschehen ist, vor Augen habe, um die einzelnen Sachen dieser Klasse zweckmäßig zu beobachten, weil sie eine große Sammlung von gewissen Landverfassungs-Kenntnissen erfodern, bis man sie gehörig zu bearbeiten weiß. Dahin gehören z. B. in einem Landesregierungscollegium die Landeshoheits-sachen, die Verhältnisse mit Nachbarn, mit dem eingesessenen Clerus und mit andern Landsassen, Gesetzgebung, Gränzvisitationen, Sanitätssachen, Brand- und Brandassecurationssachen. Alle einkommende Sachen, die in kein Respiciat gehören, und zu weitläufig oder zu wichtig sind, um unter den Tags-Deliberanden vorgetragen werden zu können, daher einem Rath zur Bearbeitung gegeben werden müssen, sind Referatssachen. *) Hieraus ergiebt sich nun auch der Begriff der Tagsdeliberande.

---

*) Marggräflich Baadische Hofraths-Instruction von 1794. §. 178.

§. 65.

Fortsetzung.

Wenn die innere Einrichtung eines Dicasteriums zweckmäßig seyn soll, so muß nach Maaßgabe der Vielheit und Menge der Respiciatssachen jede Klasse derselben mit mehreren Räthen besetzt seyn, so daß bey Abgang oder Veränderung des einen Respicienten die Geschäfte in keine Stockung gerathen können. Bey Referatssachen ist diese Vorsicht nicht nothwendig, weil bey eintretenden Hindernissen jeder andere Rath diese Gattung von Geschäften zu bearbeiten im Stande ist.

§. 66.

Mißbilligung ständiger Deputationen.

Ständige Deputationen sind der Regel nach nicht anzuordnen: die Ausnahmen können nur durch die Nothwendigkeit oder durch einen vorzüglichen Nutzen gerechtfertigt werden. Denn dergleichen Deputationen bestehen nur aus einigen Mitgliedern des Dicasteriums; die dort vorkommenden Gegenstände sind also der Kenntniß der übrigen Mitglieder entzogen: dadurch kömmt das Einheitsprincip in einige Verlegenheit, der man wieder durch eine andere Maaßregel abzuhelfen vermüßigt ist; hierunter aber leidet das Princip der Einfachheit. Die ao. 1799 bey der neuen Organisirung der Staatsämter zu München geschehene Abtheilung der General-Landes-Direction in lauter Deputationen scheint daher den hier einschlagenden richtigern Principien nicht ganz gemäß zu seyn: indem sie den Geschäftsgang mehr erschwert, als erleichtert.

§. 67.

Jedes Dicasterium soll einen Präsidenten haben.

Die höchsten Landesdicasterien verwalten im Namen des Souverains den ihnen zugetheilten Hauptregierungszweig: sie sind die unmittelbaren Organe des Souverains, den sie in höherem Maaße vorstellen und vertreten, so, daß, wenn der Souverain im Stande wäre, den Sitzungen der Dicasterien selbst in Person beyzuwohnen, er dazu verpflichtet seyn würde. Da aber dieses nicht möglich ist, so ist gedachter ausgezeichnete Repräsentativkarakter des Collegiums mittelst einer anderweiten geeigneten Maaßregel zu realisiren und zu erkennen zu geben. Zu diesem Ende ist eine Person zu ernennen, welche den Souverain vorzugsweise repräsentirt, und welcher die Oberleitung des Collegiums anzuvertrauen ist. Diese Person pflegt in der Hof- und Geschäftssprache Präsident genennt zu werden. Ein jedes Dicasterium muß also einen Präsidenten haben.

§. 68.

Und einen Director.

So thätig und kenntnißreich der Präsident immer seyn mag, so ist es doch ihm nicht möglich, daß er alle mit dem Directorialamt verknüpfte Pflichten zu allen Zeiten genau erfülle; es ist also nothwendig, daß ein Theil des weit umfassenden Directorialamtes noch einer andern Person mit aufgetragen werde, d. i. es muß nebst dem Präsidenten noch ein Director des Dicasteriums aufgestellt werden.

§. 69.

Wechselseitiges Verhältniß derselben. Auszug der Marggräflich Baadischen Hofraths-Instruction.

Um das wechselseitige Verhältniß des Präsidenten und Directors genauer kennen zu lernen, wird es nicht undienlich seyn, aus der Marggräflich Baadischen Hofraths-Instruction von 1794 einen Auszug der hieher gehörigen Stellen hier einzurücken.

I. Des Hofratspräsidenten.

I. Ansehen.

Dem Präsident steht zu, an Unserer *) Statt dem Collegium beyzuwohnen, und in Unserer Abwesenheit Unsern Platz und Stuhl einzunehmen; demselben ist in dieser Hinsicht von allen übrigen Räthen, noch vielmehr aber von den Subalternen des Collegiums alle geziemende Ehrerbietung und Folgeleistung zu beweisen, und in allem dem, was derselbe auf unsern Geheiß oder für sich selbst Amts halber und der Dienstinstruction zufolge befehlen wird, gehorsamlichst von demselben nachzuleben ꝛc. Derselbe soll in Führung seines Amts mit dem Director freundliches Einvernehmen pflegen, fort ohne oder gegen dessen vernommene Meinung nichts wichtiges in Bezug auf das Collegium und dessen Geschäftsgang verordnen und vornehmen.

II. Allgemeine Obliegenheit.

Ihm liegt vorzüglich ob die Ansetzung und Ansage der außerordentlichen Rathsversammlungen, die Einfoderung der Circularabstimmungen in eilenden Sachen, die Bestim-

*) Es spricht der regierende Herr Marggraf, in dessen Namen die Instruction abgefasset ist.

mung, welche von mehreren von den Räthen bearbeitet vorgelegten Sachen vorgenommen, oder auf andere Zeit ausgesetzt werden sollen, der mit dem Hofrathsdirector abzutheilende Vortrag der currenten Tags-Deliberanden, die Reproposition der hintennach einem Anstand ausgesetzt befundenen Beschlüsse, die Ernennung der Referenten oder Respicienten, die Anfrage, die Ablegung des letzten — oder Haupt- und Conclusivvotums, und die Formation des Collegialschlusses, die Oberaufsicht über die Erfüllung der Dienstobliegenheiten des Kanzleypersonals und dessen Zurechtweisung, dann die Anhörung der Unterthanen, welche mündlich Resolutionen sollicitiren, oder Beschwerden vorbringen, und deren Berathung.

III. Arbeiten.

Hingegen da Wir seiner Arbeiten und schriftlichen Rathschläge Uns hauptsächlich im Geheimenraths-Collegium zu bedienen gemeint sind, so hat er sich sowohl deßwegen, als auch aus sonst bewegenden Ursachen in der Regierung mit schriftlicher Bearbeitung der vorkommenden Gegenstände, also mit Referats- und Respiciatssachen weiter nicht zu bemengen, als insofern nach abgelegten Vorträgen der Referenten er unberücksichtet gebliebene Thatumstände oder Rechtsbetrachtungen entdeckte, deren Ausführung zum Behuf einer Reproposition allerdings ein Hauptstück seines Amts, jedoch in der Maaße ist, daß er solche Anstände nur als Gesichtspunkte und neue Berathschlagungs-Gegenstände hinstelle, nicht aber durch ein auf die Sache angewandtes bestimmtes Votum dem unbefangenen Ermessen des Collegiums vorgreife, so wie er auch bey Einholung von Circularabstimmungen zwar auf

was für Punkte Resolution zu fassen, und was dabey in Rücksicht zu nehmen, ihm Noth dünkt, in dem Umfragszettel anzumerken, aber ebenwohl voraus ein bestimmtes Votum nicht zu führen hat.

IV. Vorträge.

Im Vortrag der currenten Tagsdeliberanden ist dahin zu sehen, daß die wesentlichen Umstände, woraus sich die zu nehmende Resolution ergeben und rechtfertigen muß, kurz zusammen gefaßt, mündlich im Rath vorgetragen, nicht aber die Pieçen, bey denen nicht besondere vortragswürdige, oder im Sinn zweifelhafte, oder im Ausdruck ohne dies nicht kürzer zusammen zu fassende Stellen vorkommen, der Länge nach verlesen werden, um nicht die zu den wichtigen Geschäften nöthige Zeit damit unnöthig hinzubringen.

V. Geschäftsaustheilung.

Bey Ernennung der Referenten und Respicienten ist in der Auswahl der Personen fordersamst darauf zu sehen, daß keinem etwas zugetheilt werde, wobey er Verwandschafts, Nutzens, oder anderer wirklicher, oder anderer bestandener Verhältnisse wegen, für oder gegen die Sache befangen ist: sodann, daß, da nicht jeder Rath zu allen Gattungen von Geschäften gleiches Geschick und gleiche Lust haben kann, beydes zusammen aber auf die Güte und Leichtigkeit seiner Arbeit sehr influirt, derjenige dazu ausersehen werde, der nach diesen Rücksichten der Tauglichste ist, dabey jedoch im Ganzen der ausgetheilten Sachen eine solche billige Gleichheit gehalten werde, damit nach Zusammenrechnung aller Dienstgeschäfte und richtiger Dienstabwä-

gung des allerdings verschiedenen Verhältnisses der Gesundheit, Geisteskräfte und Fertigkeit eines jeden keiner vor dem andern überladen sey.

VI. Umfrage.

Bey mündlichen Umfragen ist eine den Gesichtspunkt darstellende Proposition nur alsdenn nöthig, wenn der Präsident zu bemerken glaubte, daß aus dem Vortrag des Referenten oder Respicienten das Erinomenon der Sache nicht deutlich oder nicht vollständig zu entnehmen stünde, und dem also durch seine Proposition nachgeholfen werden müsse, die denn solchenfalls immer nach jenen Regeln eingerichtet seyn muß, indem nur in dem Vortrag der Currentien oder Tagsdeliberanden die vorangehende Aeußerung seines Votums statt finden mag. Die Umfrage selbst wird zuerst an den Director gerichtet, wenn dieser sein Instructivvotum geäußert hat, soll sie alsdenn von unten herauf geschehen.

VII. Conclusivvotum.

Zuletzt nach allen fügt dann er sein Haupt- oder Conclusivvotum, so wie er es aus allen vorgebrachten Umständen und Motiven der Sache am angemessensten erachtet, bey, und sucht in Dingen, die nicht rechtlicher — sondern politischer Natur sind, und die daher mehr oder minder auf einem Probabilismus beruhen, bey starkem Dißens unter den votirenden Räthen durch sein Votum die verschiedenen von den Votanten aufgestellten Gesichtspunkte mit Ab- und Zuthun in eine solche wechselseitige Annäherung und Vereinigung zu bringen, wie etwa der Abschluß allgemein für unanstößig angenommen werden möchte. In diesem Fall,

wenn er nicht gleich den allgemeinen Beyfall zu bemerken hätte, so wie in dem Fall, wenn er mit seiner Stimme dem minderen Theil beytritt, wo er alsdenn die Gründe desselben deutlicher ins Licht zu stellen, und die Bedenken bey dem Anrath der mehreren Stimmen auseinander setzen muß, nimmt er eine weitere Umfrage vor.

VIII. Schlußfassung.

Am Ende muß jedoch ohne irgend eine directe oder indirecte Beschränkung der Stimmfreyheit nach den mehreren Stimmen, unter den oben näher gegebenen Bestimmungen der Abschluß gemacht, zu diesem Behuf aber bey weitläuftigen Schlüssen, wo nicht nach der Meinung des Referenten geschlossen wird, mithin dadurch schon das Materiale des Schlusses seine Bestimmung hat, dieses, so wie auch da, wo minder gewöhnliche Formen der Expeditionen nöthig sind, die Form zum Protokoll ihm angegeben werden, wobey denn, wenn, wie das bey weitläufigen Sachen kaum anders möglich ist, ein und anderes ihm entgangen wäre, der Hofrathsdirector vorzüglich derjenige ist, der solches schicklich zu erinnern, und ihm damit zur Vollständigkeit der Angabe des Abschlusses an Handen zu gehen hat.

IX. Kanzley-Aufsicht.

Vermög der Oberaufsicht über die Balley hat der Präsident vorzüglich darauf beständig zu wachen, daß sowohl der Director, als die Räthe und Beysitzer ihrem Amt und dieser Instruction ein Genüge thun, und die ihnen anvertrauten Geschäfte nicht in Ausstand

erwachsen lassen. Fände er deßhalb an einem oder anderem Rath einen Tadel, wohin jedoch bloße Erinnerung an ausstehende Geschäfte nicht schon gerechnet werden mag, so soll er diesen demselben nicht leichtlich, und nur dann, wann ähnliche vorausgegangene Warnungen nichts gefruchtet hätten, in Gegenwart anderer Mitrâthe, niemals aber in Beyseyn von Subalternen derselben Balley, oder vor anderen Balleyverwandten, und jederzeit mit anständiger Mäßigung eröfnen, gegen den Director aber, was er gegen dessen Amtsführung ihm zu bemerken nöthig findet, niemals anders, als unter vier Augen äußern. Was die Kanzleyverwandten betrift, so soll er die unmittelbare Leitung der darinn angestellten Personen und ihres Geschäfts zwar nicht übernehmen, als welche zu dem Amt eines Hofrathsdirectors gehört; dagegen soll er von Zeit zu Zeit dennoch eigene Einsicht von dem ordnungsmäßigen Gang ihrer Geschäfte und von ihrem Betragen nehmen, persönliche Differenzien oder andere Unannehmlichkeiten, die sich zwischen ihnen erheben, gemeinschaftlich mit dem Hofrathsdirector beylegen, so lange sie nicht zu gerichtlichen Erörterungen erwachsen, als in welchem Fall die Sache entweder vor den vollen Rath, oder, wenn es bürgerliche Rechtssachen wären, vor das Hofgericht gehört; nicht minder soll er des Directors Anordnungen mit seinem Ansehen unterstützen, dadurch allen Retardaten kräftigst steuern, und, wenn letzterer neue Einrichtungen zu dem Behuf des ordentlichen Kanzleygeschäftsganges nothwendig findet, und ihm in Vorschlag bringt, nach Ueberlegung derselben mit ihm, und nach ihrer allenfallsigen gemeinsamen Berichtigung, durch seinen Bey=

fall das erforderliche Ansehen sichern, im Fall eines ihm unmöglich dünkenden Beytritts aber über die Annahme oder Nichtannahme solcher Einrichtung in vollem Rath durch seine Proposition einen Abschluß veranlassen. Wo Unordnungen bey einem oder dem andern Subalternen durch Zurechtweisungen sich nicht würden heben lassen, hat er die nöthige ernstliche Remedur in der Rathsversammlung zum Abschluß in Proposition zu bringen; fände sich aber gegen Verhoffen ein solches ungebessert verbliebenes Gebrechen bey Räthen selbst, so hat er nach fruchtlos versuchter Gelindigkeit darüber bey Uns selbst die Anzeige zu machen.

II. Des Vicepräsidenten.

Ist ein Vicepräsident ernennt, so hat dieser alsdenn zwar im Signiren und Unterschreiben, und sonst den Rang vor dem jeweiligen Hofraths-Director, wenn dieser nicht zugleich älterer wirklicher Geheimerrath wäre, hingegen mit der Direction des Collegiums und allen desfallsigen vor- und nachbemerkten Functionen hat solcher, wenn der Präsident anwesend ist, sich weiter nicht zu bemengen, als insoweit dieser gut findet, einen Theil seiner Amtsverrichtungen jeweils für einzelne Sitzungen, oder für gewisse Zeiten zu seiner Erleichterung auf ihn zu übertragen, ist eben deswegen auch von Referats- und Respiciats-Sachen nicht frey, so oft aber die Präsidialstelle leer steht, oder der Chef in einer oder mehreren Sitzungen abwesend ist, so tritt er alsdenn ohne weiters seines Dienstes wegen, in alle dessen obgedachte Amtsverrichtungen und Schuldigkeiten ein, so wie er auch in

Abwesenheit des Directors sich allen diesem zukommenden Obliegenheiten, mit Ausnahme der diesem zugewiesenen Respiciatssachen, welche indessen ein von dem Director selbst zu ernennender Rath der gelehrten Bank zu versehen hat, unterziehen soll.

III. Direktor.

I. Dessen Ansehen.

Da mit und neben dem Präsidenten zugleich dem Hofrathsdirector die Leitung des Hofraths-Collegiums anvertraut ist, so werden die Räthe diesem ebenfalls die gebührende Hochachtung, und die Subalternen allen Gehorsam und Folgsamkeit zu leisten ohnvergessen seyn, so wie er hinwieder dem Präsidenten seinen gebührenden Vorzug und Ansehen nicht verkleinern, vielmehr darinn ihn möglichsten Fleißes unterstützen, und zu gemeinsamer Berathung und guter Ausführung der Collegialdirection in guter Harmonie und Einverständniß mit ihm zu leben sich zum Geschäft machen, die Räthe mit Freundschaft und Vertrauen behandeln, und gegen die Subalternen mit liebreichem Ernst zu Werke gehen soll.

II. Allgemeine Obliegenheit.

Nebst dem mit dem Präsidenten gemeinhabenden Vortrag der currenten Deliberanden, sodann der vorletzten Revision, Mitsubscription, auch Mitcontrasignatur wird dessen Dienst besonders auf nachstehendes bestimmt: nämlich auf Eröfnung seines Vorschlags an den Präsidenten über alles, was ihm in Absicht auf Collegialdirection des Dienstes wegen nöthig scheint, und auf die mittelst gemeinsamer Berathung mit solchem zu erwirkende Vollziehung dessen, was hierunter dienlich befunden wird, auf Controllirung der wichti-

geren Vorträge der Räthe, auf die Führung des ersten, oder Hauptinstructionvotums, auf die Supplirung für abwesende Räthe, und auf die nähere und unmittelbare Aufsicht über die in der Kanzley angestellten Personen und deren Dienstführung, endlich in Abwesenheit des Präsidenten, wenn auch ein Vicepräsident nicht aufgestellt ist, in völliger Versehung des Präsidentenamtes neben dem seinigen.

III. Arbeiten.

Damit dem Director die nöthige Zeit zu seiner Hauptbestimmung, nämlich dem Directorialamt bleibe, so ist er keineswegs mit Rathsarbeit zu überladen, sondern wird ihm zum beständigen Respiciat bey seinem Dienst nur das Fach der Gesetzgebung, die Verhältnisse und Strittigkeiten mit der Ritterschaft, und die Aufsicht auf die Wahrung der Hoheitsrechte in Kirchensachen bestimmt, wobey er noch die Befugniß hat, wenn in Einem oder dem Andern dieser beeden letzten Fächer große Ausarbeitungen zu machen vorkämen, oder zu viele auf einmal sich häuften, wozu derselbe verhoffentlich durch Unfleiß nie Anlaß geben wird, solche Bearbeitung nach vorgängiger Rücksprache mit dem Präsidenten einem Andern der gelehrten Bank auszuwählenden Subject aufzutragen, doch daß die Hauptbesorgung und Leitung solcher Sache nichts desto minder auf ihm bleibt. Dahingegen soll auch er, wenn je zuweilen um besonderer wichtigen Gründe und Verhältnisse willen der Präsident von einer einzelnen Sache an ihn die Uebernahme des Referats und deren Bearbeitung gesinnen würde, sich dessen nicht leichtlich

leichtlich und nicht ohne anzugebende triftige Gründe entschlagen.

IV. Controllirung wichtiger Vorträge.

Durch die ihm aufgetragene Controllirung der wichtigeren Vorträge der Räthe wird ihm keineswegs die allzudrückende Last aufgelegt, einen Correferenten in allen durch schriftliche Vota laufenden Sachen abzugeben; sondern diese Controlle besteht nur darinn, daß er in Sachen, die entweder Leib und Leben, oder einzugehende Verträge mit Nachbarn, oder anzufangende Processe, oder eine zu erwählende Selbstvertheidigung, oder eine Aenderung bestehender Landesinstitute und Verfassungen betreffen, mithin in solchen, die, je nachdem ihre Einleitung ist, einen unwiderbringlichen Schaden verursachen können, ingleichen in Sachen, deren Betreff nebenbey einen Bezug auf die ihm zugewiesene Respiciate hat, vor der Deliberation, oder doch vor der Signirung der darauf ergehenden Beschlüsse durch cursorische Durchgehung der Acten, und eigenes Nachdenken über die einschlagenden Rechts-Materien sich hinlänglich überführe, daß alles wesentliche in Vortrag und Ueberlegung gekommen sey, oder andern Falls das ihm weiters betrachtungswürdig Scheinende in einem Nachtrag zur Vervollständigung der Berathschlagung mit vorlege.

V. Supplirung für Abwesende.

Eben so ist die Supplirung für abwesende Räthe nicht dahin zu verstehen, daß er allein deren Respiciat oder Referat einschlagende Gegenstände in ihrer Abwesenheit bearbeite, sondern er soll nur in solcher Zeit jedesmal alle ihnen zufallende Sachen sich zustellen lassen, diejenigen Sachen, welche nur leicht zu über-

sehende präparatorische oder erledigende Einleitungen bedürfen, und daher als Tagsdeliberanden kurz abgethan werden können, vortragen, von den andern aber sich überzeugen, daß keine darunter sey, die Eile habe, oder solchen Falls für deren einstweilige Uebertragung an einen andern Rath sorgen. Auch ist hiebey nicht ausgeschlossen, daß mit sein — des Hofrathsdirectors — Genehmigung ein Abwesender die Besorgung seiner sämmtlichen Sachen einem andern sich dem freywillig unterziehenden Mitglied des Collegiums auftragen möge, als wozu auch die Räthe gegeneinander, wie billig ist, sich werden geneigt finden lassen.

VI. Instructivvotum.

Die Führung des ersten oder Instructivvotums in Sachen, wo Umfrage mündlich oder durch ein Circulare schriftlich gehalten wird, fodert, daß der Hofrathsdirector den Statum causae in kurzem wesentlich assumire, seine Meinung mit den Hauptgründen eröfne, oder, dafern er diese in dem Vortrag des Referenten erschöpft findet, diejenigen, welche seines Erachtens das Hauptgewicht haben, mit wenig Worten zur Erinnerung andeute, auch, wo es nöthig, die Gattungen der verschiedenerley Expeditionen, welche die Sache fodern dürfte, und deren Form in Vorschlag bringe; im Verlauf der Umfrage, wenn jemand den Sinn der Sache nicht recht gefaßt hätte, oder neue Gründe pro oder contra vorbrächte, die eine Berichtigung zu erfodern schienen, sobald solcher Rath sein Votum ohne Unterbrechung beschlossen hätte, und ehe in der Ordnung des Votirens weiter geschritten wird, entweder durch einen Aufruf des Referenten zur Erläuterung, oder durch ein eigenes Zwischenvotum den Anstand be-

richtige, und so in der Ordnung sorge, daß die Abschlüsse durch reifliche und vollständige Erwägung der Sache richtig vorbereitet werden.

VII. Kanzleyaufsicht.

Zur wirksamen Ausübung seiner Aufsicht über die Kanzley, soll derselbe durch fleißige Visitation der Registratur und ihrer Präsentationsbücher, dann durch beständige Sorge und Aufsicht auf Haltung richtiger Deliberations- und Expeditionscontrollen, sich in der Lage halten, zu wissen, ob alles, was einkömmt, dem Collegium vorgelegt, was den Räthen zugestellt worden, ohne allzulangen Verzug von ihnen reproducirt, was beschlossen worden, in der Ordnung aus- und abgefertigt wird. Retardate bey den Kanzleyverwandten hat er zu erinnern, und durch seine Interposition zur Ausfertigung zu befördern, jene bey den Räthen aber, wenn Privaterinnerung von ihm fruchtlos bliebe, dem Präsidenten zur Beförderung anzuzeigen, mithin durch jede Manipulation der Kanzleygeschäfte hindurch mittelst unermüdeter Sorgfalt dahin zu arbeiten, daß nirgends eine Stockung entstehe, und jeder seine Schuldigkeit nach dieser Instruction und nach den, über das Detail von ihm jeweils gegebenen und unter Communication mit dem Präsidenten, nach Zeit und Umständen abänderlichen näheren Vorschriften für die Kanzley verrichte. Hienächst, wenn eine Angelegenheit der Subalternen zu rechtlichen Discussionen erwachsen sollte, hat er nicht nur deren Beseitigung durch gütliche Vereinbarung sich möglichst angelegen seyn zu lassen, sondern auch, wo dieses nichts fruchtet, die mündlichen protocollarischen Handlungen vor sich pflegen zu lassen, und in die Behörde satis instructa

causa zum Erkenntniß abzugeben, mithin des juris cognoscendi, nicht aber eines juris decidendi, wenn nicht in Civilsachen von dem Hofgericht nach dem Wunsch beyder Theile eine deligatio in vim judicis primae instantiae gut gefunden wird, die alsdann auf ihn gestellt werden soll, sich zu gebrauchen.

VIII. Stellvertretung in seiner Abwesenheit.

Wenn der Hofrathsdirector für einige Zeit abwesend seyn müßte, kein Vicepräsident neben dem Präsidenten da wäre, und bey längerer Fürdauer einer solchen Abwesenheit nicht schon Fürsorge getroffen wäre, soll der älteste Rath der adelichen oder gelehrten Bank, welchem von Beeden ein jeweiliger Director vor seinem Abgang dem Präsidenten dazu vorschlagen würde, als dessen gewissenhafter Erwägung des Bestens der Geschäfte, die Wahl heimzustellen ist, seine vorbemerkte Obliegenheiten mit Ausnahme der Respiciatssachen, welche immer einem von der gelehrten Bank, jedoch ohne dazu eben den Aeltesten wählen zu müssen, aufgetragen werden sollen, zu versehen, von dem Präsidenten angewiesen werden.

§. 70.

Erläuterung.

Diese Einrichtung des Hofrathsdirectoriums ist den hieher einschlagenden Principien ganz gemäß. Dieses wichtige Amt, von welchem die gute Geschäftsbehandlung der Dicasterien ganz vorzüglich abhängt, soll mit zwey Subjekten besetzt, und von ihnen gemeinschaftlich besorgt werden; jedoch so, daß Jedem derselben bestimmte Theile des Directorialamtes ausschlüßig aufgetragen sind. Hiedurch wird der bestimm-

te Vortheil errungen, daß dieses Staatsamt niemal in Stockung gerathen kann. Es ist ferner dem Mißbrauch des Directorialamtes, der immer als möglich und besorglich von einem vorsichtigen Gesetzgeber vorausgesetzt werden muß, so viel es immer möglich ist, vorgebeugt. Läßt der Präsident in Formirung des Collegialschlusses und in der zu diesem Ende zu machenden kurzen Wiederholung der Punkte, worüber Schlüsse zu fassen sind, Lücken, oder irrt er sich in Darstellung der Gegenstände, so ist der Director berechtigt und verpflichtet, die Lücken zu ergänzen, und das Irrige zu berichtigen. Dadurch, daß der Präsident einerseits sich aller Stimmführung enthalten muß, außer in dem Fall einer eintretenden Stimmengleichheit, in welchem ihm das Decisivvotum zusteht, anderer Seits der Director nach gethanem Vortrag einer Sache das erste oder Hauptinstructivvotum abzulegen hat; wird jeder die Stimmfreyheit der Räthe beschränkende Einfluß des Präsidenten verhütet. Auf solche Art wird dem Privatwillen der einen und der andern Directorialperson durch die festgesetzte Form der Collegialberathung kräftig entgegen gearbeitet, und folglich auch dem Despotismus, der, wie bey dem Souverain selbst, so auch bey dem Dicasterium sich einschleichen kann, der Zugang, wo nicht allemal ganz versperrt, doch immerhin und zu allen Zeiten, so lang diese Form in Ausübung der Dicasterialgewalt beobachtet wird, möglichst erschwert. Hier sind also die zwey Principien der Einheit und des Gleichgewichts auf eine vortrefliche Art in Ausübung gebracht, und dem Grundsatz des Nothwendigen in der Staatsverwaltung ist ebenfalls ein Genüge gethan.

§. 71.

Anwendung auf die übrigen Staatsämter der zweyten Ordnung.

Da solchemnach diese Einrichtung des Directorialamtes nicht in eigenen und individuellen Bestimmungen des Hofrathscollegiums gegründet ist, sondern aus Principien fließt, welche bey jedem Dicasterium statt haben, so folgt, daß auch die übrigen höchsten Staatsämter der zweyten Ordnung einen Präsidenten und Director haben müssen. Es werden also in dem Staate, in welchem Jeder der Hauptregierungszweige einem eignen Collegium anvertraut ist, in Beziehung auf das Directorium folgende Staatsbeamten seyn: 1) Hofrathspräsident und Director, 2) Hof- oder Appellationsgerichts-Präsident und Director, 3) Kammerpräsident und Director, 4) Kirchenrathspräsident und Director, 5) Hofkriegsrathspräsident und Director, 6) Staatsrathspräsident (Staatskanzler) und Staatskanzleydirector. Auf diese Staatsbeamten sind die §. 69. aufgestellten Grundsätze von dem wechselseitigen Verhältnisse zwischen Präsident und Director, dann ihren Rechten und Pflichten durchaus anwendbar, nur sind die Gegenstände, wie sich's von selbst versteht, nach Verschiedenheit der jedem Dicasterium zugetheilten Regierungszweige in der Anwendung abzuändern.

§. 72.

Verschiedenheit des Eintheilungsgrundes der Respiciats-Sachen.

Die Eintheilung der Respiciatssachen kann auf zweyerley Art geschehen; 1) wenn dabey die Gegenstände selbst zum Grunde gelegt werden, 2) wenn

z. B. bey dem Hofrathscollegium die Oberämter als Norme angenommen sind: nach der letztern Abtheilung würde z. B. der Respicient A. das Oberamt A., der Respicient B. das Oberamt B. u. s. w. in seinem Respiciat haben, ohne auf den Unterschied, der aus dem Oberamt A. oder B. einkommenden Sachen einige Rücksicht zu nehmen, würden dieselbe ohne Ausnahme dem Respicient A. und respective B. zur Bearbeitung zugetheilt werden. Diese Einrichtung ist, wie leicht zu erachten, fehlerhaft, weil sie mit dem Princip der Einheit im Widerspruche steht. Eine ähnliche — aber vielleicht nicht gleich fehlerhafte Einrichtung kann bey dem Staatsrathscollegium statt haben. Dieses Collegium besorgt die auswärtigen, d. i. solche Verhältnisse des Staats, welche sich auf andere Staaten und Völker beziehen. Die Bearbeitung dieser Angelegenheiten fodert besondere Kenntnisse, einen beständigen unverrückten Ueberblick derselben und ihres Zusammenhanges. Die Claßificirung dieser Gattung Respiciatssachen nach den Höfen oder Staaten geschieht in gewisser Rücksicht nach Gegenständen, aber unter einem andern Sehpunkt auch nach Personen, und ist der Respiciats-Eintheilung nach Oberämtern ganz ähnlich. Aber man sieht leicht ein, daß die erste auf sehr guten Gründen beruht.

§. 73.

Die Criminalsachen fodern eigene Respicienten.

Obgleich auf die Criminalsachen der Begriff von Respiciatssachen nicht so ganz genau passet, so behaupten sie doch unter den Letzteren einen vorzüglichen Platz: sie betreffen Gut, Ehre, Leib und Leben des Staatsbürgers, und stehen folglich in der Wichtigkeit keiner

Gattung von Respiciatssachen nach. Die Bearbeitung derselben fodert tiefe und ausgebreitete Kennntnisse der Criminalgesetzgebung und des Menschen. Scharfsinn, Klugheit, unbestechliche Unbefangenheit sind nothwendige Eigenschaften des Criminalrichters. Er muß zugleich ein Muthvoller Vertheidiger der Unschuld, und ein unerbittlicher Rächer des Verbrechens seyn. Theoretische Ausbildung reicht hier bey weitem nicht zu; die praktische ist schlechterdings unentbehrlich. Das hier wirksame Pflichtgefühl muß delicat, aber auch stark und lebhaft seyn; auf daß den Einlispelungen der Leidenschaften, der eigennützigen, oder solcher Triebe, die mehr animalisch als vernünftig sind, keine Statt gegeben werde. Bey der Auswahl der Respicienten in Criminalsachen wird also die strengste Prüfung und die größte Behutsamkeit erfodert, weil die Talente und Eigenschaften dieser Staatsbeamten die Lücken der Criminalgesetzgebung ersetzen, und die Gebrechen derselben unschädlich machen müssen. Es ist demnach nothwendig, daß denjenigen Räthen, welche mit den erfoderlichen Kenntnissen und Eigenschaften ausgeschmückt sind, die Criminalsachen als beständiges Respiciat angewiesen werden.

§. 74.

In wie weit die Grundsätze von Einrichtung des Directorialamtes auf das geheime Rathscollegium anwendbar.

Daß die Grundsätze von Einrichtung des Directorialamtes auch auf die Dicasterien der ersten Ordnung anzuwenden sind, versteht sich von selbst. Nur finde ich zu bemerken, daß, da der Souverain den Sitzungen des Geheimenraths in Person beyzuwohnen hat, in dieser Hinsicht der Repräsentativkarakter des Präsidenten

wegfällt, oder doch wenigstens nur als Ausnahme in jenen Fällen (die jedoch selten seyn sollen) statt haben kann, in welchen der Souverain aus irgend einer Ursache abwesend ist. Es werden jedoch viele Sachen, ehe sie dem Souverain selbst vorgelegt werden, von dem Geheimenrathscollegium präparatorisch behandelt, und zu diesem Ende vorläufige Sitzungen des Geheimenraths gehalten: in diesen wird dem Präsident der oben erwähnte Repräsentativkarakter allerdings zukommen müssen.

§. 75.

Bestimmung der Anzahl der Respicienten.

Alle in dem Geheimenrath vorkommende Regierungssachen, sie mögen die Dicasterien im Präparativ-Wege durchgelaufen seyn, oder nicht, schlagen in Einen der den Dicasterien zur Bearbeitung übertragenen Hauptregierungszweige ein, und sind, da sie unter dem Begriff der Respiciatssachen stehen, den letzteren beyzuzählen. Hieraus ergiebt sich, nach welchem Maaßstab die Besetzung des Geheimenrathscollegiums geschehen müsse. Die Anzahl der Respicienten für jede Gattung der Respiciatssachen läßt sich im Allgemeinen nur in so weit bestimmen, daß immer zwey Respicienten für eine oder mehrere Classen dieser Art aufzustellen sind, theils um dem Einfluß des Privatwillens, theils der Stockung der Geschäfte vorzubeugen.

§. 76.

Landbeamtungen oder Untergerichte sollen keinen Präsident haben.

Bey den Landbeamtungen hat die Collegialverfassung nicht statt, mithin können auch die darinn gegründeten Folgen (§. 69. fol. 56.) auf dieselben nicht angewendet werden. Nach dem Princip des Verhält-

nisses aber ist es nothwendig, daß jedes Staatsamt der dritten Ordnung mit 2 Hauptpersonen, welche nämlich zur Ausübung der Amtsgewalt selbst bestellt sind, besetzt werde. Diese Nothwendigkeit fließt aus dem oben angezeigten Grundsatz, kraft dessen jede Stockung der Geschäfte, so wie jeder Einfluß übel geordneter Naturtriebe möglichst verhütet werden soll. Es wird demnach sowohl das Polizey- und Justizamt, als auch das Kasten- und Forstamt mit 2 Subjekten besetzt seyn. Es ist aber hier nicht die Rede von Nebenpersonen dieser Landbeamtungen, wohin z. B. die Amtsschreiber und Actuarien gerechnet werden, sondern nur von Hauptpersonen, obgleich auch desfalls bey den Kastenämtern einige Ausnahme statt haben kann. Es ist also meines Erachtens fehlerhaft, daß die Landrechte im Oesterreichischen Präsidenten haben: diese Würde ist mit dem Subordinations-Verhältniß der Untergerichte unvereinbar.

§. 77.

Einrichtung der Landbeamtungen.

Diesem Grundsatz zufolge muß jeder Landbeamtung ein solcher Umfang gegeben werden, daß die mit demselben immer im Verhältniß stehende Angelegenheiten zwey Beamten immer hinlänglich beschäftigen können. Vermög dieser Einrichtung würde es in dem Staatsgebiet nur Oberämter (Pflegen, Obervogteyen) geben, diese aber nicht wieder wie im Würtembergischen in Unterämter abgetheilt seyn. Letztere Einrichtung würde zwey Fehler haben; 1) wären diese Unterämter nur mit einzelnen Personen besetzt, 2) würden die Landbeamtungen und mit ihnen die Staatsausgaben ohne Noth vervielfältigt seyn.

§. 78.

Fortsetzung.

Solchemnach würden die Polizey- und Justizämter auf dem Lande einen Oberamtmann (Pfleger, Obervogt, Landrichter, Landvogt) und einen zweyten Beamten, der in verschiedenen Gegenden Deutschlands verschiedentlich genennt wird, haben. Bey den Oberforstämtern würde die nämliche Verfassung statt finden; und bey den Kastenämtern wird der dem Kastner beyzugebende Controlleur die Stelle des zweyten Beamten vertreten, und in dieser Hinsicht unmittelbar in den Pflichten des Staats stehen. Das wechselseitige Verhältniß die Rechte und Pflichten dieser Gattung Staatsbeamten würden durch Dienstinstructionen, so wie die Gränzen und der Umfang ihrer Amtsgewalt, der zu beobachtende Geschäftsgang, die Form und Behandlungsart der Geschäfte mit möglichster Genauheit und Vollständigkeit zu bestimmen seyn.

§. 79.

Eigenschaften der Staatsbeamten. Weisheit.

Die Staatsbeamten sind Gehülfen, welche der Souverain zur Erleichterung in Erfüllung seiner Regentenpflicht angenommen hat. Diese Regentenpflicht besteht in der Leitung der Staatsbürger in Verfolgung ihrer Lebenszwecke, und in ihrem Streben nach Wahrheit und Tugend. Wer andere zu einem Zweck führen, und diesen realisiren will, muß selbst diesen Zweck kennen. Die Erkenntniß der Wahrheit ist Weisheit, die Ausübung derselben Tugend. Weisheit und Tugend sind also jene Eigenschaften, in die sich alle übrigen, womit der Staatsbeamte ausgeschmückt seyn

soll, auflösen lassen. Aber das Reich der Wahrheiten ist unermeßlich. Das Wissen des Staatsbeamten muß also auf jenen Theil dieses unermeßlichen Reiches beschränkt werden, welcher die Gränzen seines Berufes ausmacht. Die Kenntnisse, welche man von einem Staatsbeamten fodert, beziehen sich lediglich auf sein Amt. Er muß daher eine genaue und vollständige Kenntniß von den Gesetzen und Grundsätzen haben, wornach die vorkommenden — in sein Amt einschlagenden Angelegenheiten erörtert und erledigt werden müssen.

§. 80.

Moralische Güte der Staatsbeamten.

Nebst den Kenntnissen ist auf Seiten des Staatsbeamten ein beharrlicher Wille nothwendig, die Pflichten seines Amtes genau und pünktlich zu vollziehen. Hierinn besteht die moralische Güte des Staatsbeamten als solchen, und soll bey allen Staatsbeamten ebendieselbe seyn, indem Jeder derselben die seinem Amt zugetheilten Geschäfte mit standhafter Treue und stets gleichem Fleiße zu verwalten schuldig ist. Dienstfleiß und Diensteifer sind also die näheren Bestimmungen jener Tugend, welche der Souverain an die Staatsbeamten zu fodern berechtigt ist; inwiefern aber der Souverain von seinen Staatsbeamten moralische Güte in Beziehung auf ihren übrigen Lebenswandel, der nicht in Ausübung ihres Amtes besteht, fodern kann und darf, ist eine Frage, deren richtige Auflösung mit vielen Schwürigkeiten umwunden ist. Hier ist nicht die Rede von Vergehungen und Verbrechen, sondern von Handlungen, die eben nicht das Gepräge der Tugend an sich tragen, und in so weit auf den Beyfall

strenger Moralisten nicht zählen dürfen. Die Ausführung dieser Frage ist dem Zweck dieses Aufsatzes nicht gemäß: indessen ist so viel gewiß, daß das Uebergewicht, welches unmoralische Naturtriebe in einem Theil einmal erlangt haben, seine schlimmen Folgen leicht auf den andern, d. i. auf die Ausübung der Amtspflichten verbreiten kann. Der Souverain ist daher nicht berechtigt, gegen die Moralität seiner Staatsbeamten ganz gleichgültig zu seyn. Das Vertrauen, welches bey der Ernennung eines Staatsbeamten zum Grunde liegt, ist ein Urtheil, das nur durch moralische Güte dessen, auf den Vertrauen gesetzt wird, erzeugt wird; dasselbe muß also schlechterdings vermindert werden, wenn der Staatsbeamte nicht in allem Betracht ein moralisch guter Mensch ist. Doch bedarf dieser letztere Satz noch mancher näheren Bestimmungen und Modificationen, um nicht Mißverständnisse und Mißdeutungen zu veranlassen. Vielleicht liegt in der nahen Verbindung der Moralität mit dem Beruf eines Staatsbeamten ein Grund, daß bey den Völkern des Alterthums der Gelehrten- und Priesterstand, aus welchem die Staatsbeamten genommen wurden, in der nämlichen Klasse der Staatsbürger vereinigt war.

§. 81.

Bestimmung der den Staatsbeamten nöthigen Weisheit.

Die moralische Güte der Staatsbeamten reducirt sich auf eine und dieselbe Pflicht, welche überhaupt D i e n s t t r e u e genennt werden kann. Aber die Kenntnisse derselben sind nach Verschiedenheit der Staatsämter und ihrer manchfachen Abstuffungen ver-

schieden. Die Kenntnisse der Dicasterialräthe dürfen sich auf den Regierungszweig, dessen Verwaltung dem Dicasterium, wozu sie gehören, anvertraut ist, einschränken. Insonderheit müssen die Respicienten gründliche und ihr Respiciat umfassende Kenntnisse besitzen, ohne daß sie jedoch berechtigt wären, die übrigen Respiciats- und Referatssachen von ihrem wissenschaftlichen Studium auszuschließen, überhaupt müssen sie bemüht seyn, wenigstens die Grundzüge und Hauptgrundsätze, wornach die vorkommenden Fälle zu beurtheilen sind, sich eigen zu machen, weil sie sonst nicht im Stande seyn würden, über die Vorträge der anderen Räthe ein Urtheil zu fällen und abzustimmen.

§ 82.

Erforderliche Kenntnisse des Präsidenten und Directors.

Ob es gleich dem Rath eines Dicasteriums erlaubt seyn mag, nur in Ansehung der ihm zugetheilten Respiciatssachen eine vorzügliche wissenschaftliche Stärke zu besitzen, so verhält sich doch dieses bey dem Präsident und Director ganz anders: sie sind vermög ihres Amtes verpflichtet, die Vorträge der Räthe, wenn sie allenfalls den richtigen Sehpunkt verfehlen, oder ihre Anwendung der abstracten Wahrheiten auf den vorkommenden Fall unrichtig oder fehlerhaft ist, zu berichtigen, und in das rechte Geleis zurückzuführen. Dieses ist ihnen aber nicht wohl möglich, wenn sie nicht in dem ganzen Umfang des anvertrauten Regierungszweiges eine gleiche Stärke besitzen; außer dem wird überall eine reife Urtheilskraft und eine große Fertigkeit in Vergleichung abstracter Wahrheiten mit individuellen Verhältnissen und Vorkommenheiten, ein

richtiger und schneller Geschäftsblick bey den Räthen, noch mehr aber bey dem Präsident und Director erfodert. Ueberhaupt macht nur eine möglichst vollkommene theoretische und practische Ausbildung den tüchtigen und würdigen Staatsbeamten aus.

§. 83.

Des geheimen Raths.

Das Wissen eines geheimen Raths muß noch eine weit größere Ausdehnung haben; es muß sich auf die ganze Staatsverwaltung ausdehnen, so daß der Geheimerath nicht nur jene Sachen, deren Bearbeitung ihm als Respicient zusteht, sondern auch alle übrige, die in diesem Collegium vorkommen mögen, und die Vorträge darüber, zu prüfen und zu beurtheilen im Stande ist. Da sich alle Gegenstände der Staatsverwaltung in 6 Aeste vertheilen lassen, so muß sich der extensive Grad der intellectuellen Cultur eines Geheimenraths zu jenem eines Dicasterialraths — wie 6 — zu 1 verhalten. Dieses Verhältniß wächst und nimmt ab, je nachdem es auf die verschiedenen Stuffen der Staatsämter angewendet wird. Der Umkreis der Kenntnisse eines Subalternbeamten ist wieder nach verschiedenen Abstuffungen in Vergleichung mit anderen Staatsbeamten größer oder kleiner. So verhält es sich auch mit dem intensiven Grad der Kenntnisse. Es ist aber hier, wie sichs von selbst versteht, nur von dem Bedürfniß die Rede, in wie fern es durch das Amt selbst begründet wird.

§. 84.

Bildung der Staatsbeamten.

Die Kenntnisse, ohne welche die Staatsämter nicht gehörig verwaltet werden können, werden nicht

angebohren. Der Souverain kann sie nicht dem Staatsamt mittheilen; und die Ahnen pflanzen sie eben so wenig auf ihre Nachkömmlinge fort: Der Satz aber, wem Gott ein Amt giebt, dem giebt er auch Verstand, wird durch die Erfahrung aller Zeiten widerlegt. Der Staatsbeamte muß also die ihm zu seinem Amte erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben, und zwar jene durch Studium und Fleiß — diese durch Uebung. Die Entwiklung der Natur- und Geistesanlagen aber geschieht nur allmählig, so daß sie mit dem Zeitraum, durch den sie fortgesetzt wird, und mit der Anstrengung der Seelenkräfte, womit sie geschieht, in directem Verhältnisse steht. Je größer jener Zeitraum und diese Anstrengung, desto größer ist die Entwiklung. Gleiche Bewandtniß hat es mit der Fertigkeit, die vorkommenden Fälle mit den Gesetzen und abstracten Wahrheiten zu vergleichen, und die damit verbundenen Amtsgeschäfte richtig und mit der erfoderlichen Schnelligkeit zu besorgen. Bey gleichem Talent und Fleiß wird also die Tüchtigkeit jenes Staatsbeamten größer seyn, dem eine größere Anzahl von Jahren, während welchen er in den Diensten des Staats gearbeitet hat, zur Seite steht.

§. 85.

Progreßion in der Bildung der Staatsbeamten.

Die Ausbildung des menschlichen Geistes geht in's Unendliche: sie darf niemals ganz stille stehn. Aber der Staat muß bey seinen Beamten gewisse Zeitpunkte annehmen, in welchen ihre theoretische und practische Ausbildung einen gewissen Grad erhalten hat, der bey Besetzung der Staatsämter als Norme

gelten muß. Dies ist eine unnachläßliche Foderung des Princips des Verhältnisses. Die Staatsverwaltung muß also einen gewissen Zeitpunkt festsetzen, in welchem die Bildung des Staatsbeamten den höchsten Grad erreichet hat. Dieses Maximum bezieht sich nothwendig auf ein Medium und Minimum in der Befähigung der Staatsbeamten. Diese Abtheilung in verschiedene Grade harmonirt ganz genau mit der von der Natur festgesetzten Progreßion der Entwiklung menschlicher Fähigkeiten, und wird durch die Erfahrung außer allem Zweifel gesetzt. Wenn der von der hohen Schule zurückkommende Jüngling in das (z. B.) Hofrathscollegium eingeführt wird, so muß er gewiß sowohl den Kenntnissen, als der practischen Geschicklichkeit nach, jenem Hofrath nachstehen, der bey seinem Eintritt in das Collegium mit gleichen Kenntnissen und practischer Beurtheilungskraft ausgeschmückt war, seitdem aber dieselbe 15 oder 20 Jahre hindurch durch fortgesetztes Studium und ununterbrochene Uebung erweitert und vervollkommnet hat. So verhält sich's bey allen übrigen, sowohl höheren, als niederen Staatsämtern, und es läßt sich leicht erachten, daß, je kleiner der Umkreis der Kenntnisse und Brauchbarkeit ist, die zu einem Amte erfodert werden, in desto kürzerem Zeitraume das Maximum der Befähigung erreichet werde; daß aber auch das Minimum bey einem höheren Staatsamte das Maximum des Niederen erreichen oder auch übersteigen könne. Diese Stuffenleiter in der Entwicklung der Natur- und Geistesanlage wird auch durch die Erfahrung, sowohl bey einzelnen Menschen, als bey ganzen Völkern wahrgenommen: aus der Wildheit tritt das Volk in das Ge-

bieth der Barbarey, und von diesem zur Cultur über, von welcher man abermal 3 Hauptperioden annehmen kann. Bey dem einzelnen Menschen nimmt die eigentliche Bildungszeit, die (Pouvertät) mit dem 15ten Jahr ihren Anfang: den Zeitraum vom 30ten bis zum 45ten Jahre kann man als die Mittelstuffe, und jenen von 45 — 60 u. s. w., als die dritte und letzte Stuffe annehmen. In diesen drey verschiedenen Punkten des Lebens wird man eine merkliche Verschiedenheit in der Art zu denken und zu handeln, so wie in den Graden der Leidenschaften gewahr: man bemerkt, daß die Ansicht der Gegenstände und Weltbegebenheiten sich von der vorhergehenden unterscheidet, und die Beurtheilungskraft einen anderen Schwung erhält.

§. 86.

Die Regierung muß die Bildung der Staatsbeamten selbst übernehmen.

Die Befähigung der Staatsbeamten muß der Staat selbst übernehmen, d. i. er muß Sorge tragen, daß jedes Staatsamt, so oft es erledigt wird, sogleich mit einem tüchtigen Subject besetzt werden könne. Wenn der Souverain dieser Pflicht Genüge leisten will, so ist schlechterdings nöthig, daß er jedesmal von dem Daseyn der erfoderlichen Eigenschaften des Subjects, welches zum Staatsamt zu befördern ist, so viel möglich, auf eine beruhigende Art versichert sey. Es giebt Staatsämter, die sogleich mit ganz vollendeten Männern zu besetzen sind; dahin gehören die Staatsämter der ersten Ordnung. Bey den Staatsämtern der zweyten Ordnung aber kann auf die verschiedenen Stuffen der Ausbildung allerdings Rücksicht

genommen werden, so daß hier das Fortrücken von der untersten Stuffe auf die zweyte und von dieser auf die dritte ganz wohl statt hat. In dieser Ordnung ist sogar eine solche Einrichtung nothwendig; weil einer Seits der tüchtige Staatsbeamte für die Dicasterien der zweyten Klasse nicht wohl anders gebildet und nachgezogen, und weil anderer Seits unter den Dicasterialgeschäften in Ansehung ihrer Wichtigkeit eine dreyfache Stuffe angenommen werden kann, welche in der Eintheilung in die Tagsdeliberande, Referats- und Respiciatssachen oben (§. 64. — 65.) bemerklich gemacht worden ist. Die Respiciatssachen selbst sind wieder unter sich der Wichtigkeit nach sehr verschieden. Die Gesetzgebung z. B. setzt weit tiefere und ausgebreitetere Kenntnisse voraus, als die Bearbeitung vorkommender Handwerkssachen. Es würde gewiß eine sehr verkehrte Handlungsweise seyn, wenn man dem jungen in das Collegium eintretenden Rath die wichtigsten und schwersten Respiciatssachen! — dem ältern Rath aber, der mit einer vorzüglichen theoretischen und practischen Ausbildung ausgerüstet ist, geringfügige und Referatssachen zur Bearbeitung zutheilen wollte. Der Anfang geschieht immer mit dem Leichteren, und von diesem der Uebergang zu dem Schwereren, und da der Umfang der Respiciatssachen, die in einem Dicasterium vorkommen können, immer sehr groß ist, so wird immerhin ein in gleichem Verhältniß stehender Zeitraum erfodert, um jenes weitläufige Gebieth durchzuwandern, und so sich nach und nach auf die dritte Stuffe der staatsbeamtlichen Ausbildung zu schwingen. Auf einem anderen Wege ist das nicht erreichbar. Der Souverain ist also verpflichtet, die-

sen Weg zur immer größeren Befähigung der Staatsbeamten einzuschlagen, um diesen Grundsatz als eine unabänderliche Maxime der Regierung aufzustellen und zu befolgen.

§. 87.

Realität der drey Bildungsstuffen.

Die in jedem Dicasterium anzuordnenden 3 Stuffen bewähren auch darinn ihre Realität, daß, da in jedem Dicasterium Sachen vorkommen, die von solcher Beschaffenheit sind, daß sie nicht sogleich zur Kenntniß aller Mitglieder des Dicasteriums gebracht werden dürfen, dieselbe nur den Räthen der dritten Stuffe zur Berathschlagung vorgelegt werden: denn, obgleich dergleichen Sachen wenigstens eine Zeit lang geheim zu halten sind, so dürfen sie doch nicht dem Ermessen des Vorstandes lediglich überlassen werden, absonderlich da dergleichen Sachen der Regel nach mehr oder weniger wichtig sind, bleibt also nichts übrig, als solche Angelegenheiten den vertrautesten und zugleich geschicktesten Räthen mitzutheilen, mit ihnen collegialisch zu berathen und zu erledigen.

§. 88.

Pflichten des Souverains.

Mit diesen Prämissen verbindet sich der Schlußsatz, daß der Souverain den sorgfältigsten Bedacht nehmen müsse, die Talente, Natur- und Geistesanlagen, Kenntnisse, Moralität der jungen Staatsbürger kennen zu lernen, welche sich den Diensten des Vaterlandes widmen und zu Staatsämtern qualificiren wollen. So wie der Jüngling die hohe Schule bezieht, giebt ihm das Vaterland die Versicherung, daß, wenn

er sich qualificirt und zum Staatsamt sich zu befähigen sucht, er seine Absicht erreichen werde: er ist also ein natürlicher Expectantist zu irgend einem Staatsamt, das ihm daher auch nicht verweigert werden kann; aber seine Ansprüche halten mit seiner Fähigkeit gleichen Schritt, er kann nur nach Maaßgabe seiner Bildung hoffen und erwarten, und der Souverain ist nur in so weit seine Erwartungen zu erfüllen verpflichtet. Der Souverain hat nun verschiedene Mittel in Händen, um sich die erwähnte Kenntniß von den Talenten ꝛc. der neu angehenden Staatsbeamten zu erwerben. Die Zeugnisse der academischen Lehrer sind zwar nicht zu verwerfen, aber doch unzureichend. Daher werden mit dem von der Universität zurückkommenden Candidat Prüfungen über die von ihm gesammelten Kenntnisse angestellt, und nebst dem muß er juristische, politische, cammeralistische u. s. w. Ausarbeitungen über gewisse Fragen und Gegenstände (Probrelationen) verfertigen, woraus sich dann desselben Fortschritte in den Wissenschaften, deren er als künftiger Staatsbeamter bedarf, bemessen und beurtheilen lassen. Die Beschaffenheit des Resultats dieser Prüfungen wird ihm die Laufbahn vorzeichnen, die er in den Staatsdiensten zu nehmen hat. Er wird nun nach Maaßgabe seiner jetzigen Ausbildung Gelegenheit von der Regierung erhalten, seine Theorien in Ausübung zu bringen, und auch in praktischer Hinsicht zu erweitern, und dann, sobald sich eine ledige Stelle zeigt, auf die erste, nämlich unterste Stuffe der Staatsbeamtung, wozu er sich befähigt hat, befördert werden. Der Souverain darf ihn indessen, bis dieses geschehen kann, nicht aus dem Auge verlie-

ren; vielmehr ist er verpflichtet, die Verwendung und Aufführung des jungen Mannes beständig und scharf zu beobachten, damit der Souverain sich selbst nicht der Gefahr aussetze, das Staatsamt einem unwürdigen oder untüchtigen Subjekt zu übertragen.

§. 89.

Das Prinzip des Verdienstes ist die einzig rechtmäßige Norme bey Besetzung der Staasämter.

Wenn man die erfoderlichen Eigenschaften des Staatsbeamten mit dem einzigen Namen „Verdienst" bezeichnet, so folgt aus dem bisher gesagten, daß die Staatsämter nur nach Verdienst besetzt werden dürfen, und, da der Grad des persönlichen Verdienstes unter den oben angegebenen Voraussetzungen mit der Anzahl der Dienstjahre in genauem Verhältnisse steht, daß bey Besetzung der Staatsämter auf das Dienstalter Rücksicht zu nehmen sey. Die zwey Prinzipien, nämlich des Verdienstes und des Dienstalters, sind also die Normen, welche der Souverain bey Ertheilung der Staatsdienste zu befolgen verpflichtet ist. Diese Normen sollen als unwandelbare und durch die Vernunft sowohl als den gemeinschaftlichen Willen geheiligte Grundmaximen in das System der Regierung aufgenommen, und mit demselben so tief und manchfach verwebt seyn, daß die Abweichung nur zu den seltensten und außerordentlichsten Fällen gezählt werden kann.

§. 90.

Folgesätze.

Wendet man nun die bisher erörterten Grundsätze auf die verschiedenen Staatsämter an, so wird man folgende Resultate erhalten:

1) Der Präsident und Director eines Dicasteriums der zweyten Hauptordnung wird in dem Schooß desselben gebildet, und bey eintretendem Erledigungsfall aus der 3ten oder höchsten Klasse der Dicasterialräthe genommen.

2) In den Dicasterien der ersten Hauptordnung hat die stuffenweise Ausbildung des Staatsbeamten, und eine damit gleichen Schritt haltende Vorrückung nicht statt, sondern die Staatsbeamten dieser Ordnung müssen ohne Ausnahme schon bey dem Eintritt in das Collegium die höchste Stuffe des Verdienstes betreten haben.

3) Die Präsidenten uud Directoren der Dicasterien der 2ten Hauptordnung sind daher nach Maaßgabe der obgedachten zwey Principien des Verdienstes und Dienstalters die würdigsten Candidaten für das Geheimerathscollegium, und die Hofgerichtsräthe der 3ten Klasse, denen also Verdienst und Dienstalter den Vorzug einräumen, sind es für das Justizrevisorium.

§. 91.

Das Kriegsrathscollegium.

Die Anwendung der bisher entwickelten Grundsätze auf den Kriegsrath dürfte einigen näheren Bestimmungen und Modificationen unterliegen. Die Gegenstände dieses Dicasteriums lassen sich in drey Hauptklassen von Respiciatssachen abtheilen; die Erste derselben ist die Taktik im weitesten Sinne, die zweyte das Kriegs = Oekonomie = und Rechnungswesen, und die dritte die streitige sowohl als willkührliche Kriegs-Gerichtsbarkeit. Die Respicienten der ersten Gattung

werden aus der hohen Generalität, die der zweyten aus den Generalkriegscommissarien, und die dritte aus den General- oder Regiments-Auditeurs genommen werden. Die stuffenweise Vorrückung von den niederen zu den höheren — und von diesen zu den höchsten Staatsämtern ist bey der europäischen Kriegsverfassung am sichtbarsten. Die Vorrückung der Officiere geschieht niemals durch einen Sprung, sondern allmählig und von Stuffe zu Stuffe. Hier aber ist es mehr als anderswo eine große Pflicht, das Prinzip des Verdienstes und des Dienstalters mit gewissenhafter Strenge und unerschütterlicher Standhaftigkeit zu beobachten, und niemal zu vergessen, daß das Princip des Dienstalters nur eine nähere Bestimmung des Verdienstes sey, und folglich niemal lediglich nach den Dienstjahren berechnet werde: Regulirt sich die Vorrückung lediglich nach diesen, ohne Rücksicht auf das Verdienst zu nehmen, so wird dieser verkehrte Begriff und die eben so verkehrte Anwendung des Princips der Ançiennität eine unübersehbare Reihe von schlimmen Folgen nach sich ziehen. Die Bildung der Kriegsräthe scheint also am besten bey dem Kriegsheere besorgt zu werden. Und folglich möchten die in den Dicasterien festgesetzten Bildungsstuffen bey dem Kriegsrath nicht wohl statt haben.

§. 92.

Das Staatsrathscollegium.

Bey dem Staatsrath wird die stuffenweise fortschreitende Bildung und Befähigung dieser Gattung von Staatsbeamten eben denselben Schritt halten. Hier stellt sich aber noch eine andere Bildungsschule

dar, welche mit gleicher Sorgfalt besucht werden muß. Der dem diplomatischen Fach sich widmende junge Mann, wird nebst der Dicasterialbildung auch noch bey den auswärtigen Gesandschaften anzustellen seyn, um entweder da den ersten Grund zu seiner diplomatischen Bildung zu legen, oder die bereits in dem Staatsrath empfangene erste Bildung fortzusetzen. Beyde Bildungsarten lassen sich aber ganz wohl vereinigen, und dieses mag auch sehr nothwendig seyn, weil jener Theil der praktischen Ausbildung eines diplomatischen Staatsmannes, welcher in der Gewandtheit, in der Feinheit der Manieren, in der Kunst sich zu insinuiren, und in anderen nur bey Höfen erfoderlichen Geschicklichkeiten besteht, am sichersten und zuverläßigsten erworben wird, wenn der junge Diplomatiker einem geschickten und geübten Staatsmann in die Lehre gegeben wird. Ich will mich hierüber noch bestimmter erklären.

§. 93.

Fortsetzung.

Dieses Dicasterium ist die Pflanzschule seiner eigenen Mitglieder sowohl als auch der Gesandten an auswärtigen Höfen. Die practische Bildung der Letzteren ist doppelt, 1) in Ansehung der Grundsätze und des Geschäftsganges im Dicasterium, 2) In Ansehung solcher einem Gesandten nothwendigen Eigenschaften, welche nicht durch theoretisches Studium allein erworben werden können. Beyde Bildungsarten müssen so viel möglich mit einander verbunden werden.

Diese Verbindung könnte auf folgende Art geschehen:

Im Staatsrathscollegium giebt es 3 Klassen seiner Mitglieder; jeder dieser Klassen sind eigene Gesandschaftsposten anzuweisen, so daß die Stuffen der Letzteren mit den Stuffen des Dicasteriums selbst gleichen Schritt halten. Wenn der Staatsbeamte eine Zeit lang auf der ersten Stuffe verweilet, und sich die Dicasterialpraxis bekannt gemacht hat, so wird er einem an einem auswärtigen Hof stehenden Gesandten als Gesandschaftsrath beyzugeben seyn, und unter der Leitung des Gesandten die mit diesem Amt verknüpften Geschäfte mit zu besorgen haben, jedoch so, daß er dem Gesandten selbst deßfalls untergeordnet bleibt. Hat er nun einen bestimmten Zeitraum hindurch, dessen Gränzen sich jedoch in abstracto nicht unabänderlich bestimmen lassen, die Dicasterial- und gesandtschaftliche Praxis auf die angezeigte Art erlernet, und die erfoderliche Geschicklichkeit, Staatsgeschäfte mit auswärtigen Höfen zu verhandeln und zu präpariren, in zureichendem Maaße sich erworben, so kann ihm Einer der untersten Gesandtschaftsposten, z. B. eines Residenten oder Chargé d'Affaires anvertraut werden.

Bis hieher befindet sich dieser Staatsbeamte immer noch auf der ersten Stuffe des Dicasteriums: rückt er nun nach Maaßgabe des Princips des Verdienstes und des Dienstalters auf die zweyte Stuffe vor, dann erst entsteht der Anspruch auf einen höheren Gesandschaftsposten. Hier wäre die Anordnung so zu treffen, daß die eigentliche Gesandschaftswürde der zweyten Stuffe der Dicasterialausbildung vorbehalten, und die erste oder unterste Stuffe ganz davon ausgeschlossen bliebe. Die Staatsräthe der zweyten Klasse

würden also ausschließlich fähig seyn, die Würde eines Gesandten des zweyten Rangs zu begleiten; die gesandtschaftliche Würde des ersten Rangs aber würde den Staatsräthen der dritten und höchsten Klasse vorbehalten seyn.

Der auswärts angestellte Gesandte würde diesem Plane zufolge immer so anzusehen seyn, als wenn er im Staatsrathe selbst gegenwärtig wäre, und solchemnach, wenn er zurückberufen wird, im Staatsrath jenen Sitz einnehmen, den ihm das Princip des Dienstalters anweiset. Er würde also niemal ganz unthätig werden, und auf solche Art im Staatsrath immer weiter, d. i. von der zweyten auf die dritte Stuffe vorrücken. Tritt nun bey dem Präsidium oder Directorium ein Erledigungsfall ein, so würde jener die erledigte Würde erhalten, welchem das Princip des Verdienstes und Dienstalters zur Seite steht, er mag im Dicasterium selbst gegenwärtig, oder auf einem auswärtigen Gesandtschaftsposten angestellt seyn.

§. 94.

Landbeamten.

Die Bildung der Landbeamten, insbesondere der Polizey- und Justizbeamten, von denen ich hier allein etwas weniges bemerken will, fodert eine ganz gleiche Sorgfalt des Souverains: dabey ist aber auch eben dieselbe Stuffenfolge zu beobachten. Man wird sich hievon leicht überzeugen, wenn man sich erinnert, daß diese Landbeamten sehr oft die nöthigen Entschliessungen stehenden Fußes nehmen müssen, und nicht die Zeit haben, das Compendium und andere Schriften nachzuschlagen: Sie müssen also, um gleich bey der

Anstellung ihrem Amte gewachsen zu seyn, eine bereits wohlgeübte praktische Urtheilskraft mitbringen. Der Advokaten Praxis könnte man vielleicht die ehrenvolle Bestimmung einer Bildungs- und Pflanzschule geben, woraus die Subjecte sowohl für das Hofraths-kollegium und das Hof- oder Appellationsgericht, als auch für die Polizey- und Justizämter auf dem Lande, bey sich ergebenden Erledigungsfällen, gewählet und genommen werden. Dem von der Universität zurückkommenden Jüngling kann und darf man nicht sogleich ein öffentliches Amt anvertrauen: man muß ihm also unterdessen Gelegenheit geben, sich theoretisch und practisch zu üben, welches durch die Gestattung der Advokaten-Praxis am zuverläßigsten geschieht, und mit keiner Last der Staatscassa verknüpfet ist. Diese Einrichtung kann noch in einer andern Hinsicht viel Gutes stiften: Da sie dem Advokat die Versicherung giebt, daß sein jetziger Beruf der erste Schritt zu seiner Versorgung ist, falls das Princip des Verdienstes für ihn das Wort führet, so wird er sich gewiß sehr angelegen seyn lassen, durchaus ein moralisch guter Staatsbürger zu seyn, und solchemnach bey den Rechtsfällen, deren Besorgung und Bearbeitung er als Advokat übernimmt, jederzeit nur die Wahrheit aufzusuchen und zu vertheidigen; er wird sich also bestreben, der ehrenvollen Benennung eines Freundes der Wahrheit und des Rechts ganz würdig zu seyn, und sich hiedurch noch mehr zu versichern, daß das Vaterland sein gethanes Versprechen (§. 88.) an ihm erfüllen werde. Eine andere Art tüchtige Landbeamten zu bilden, ist, wenn Räthe aus dem Dicasterium auf Landbeamtungen übersetzt werden: Diese Uebersetzung

aber ist so wenig, als die Dienstentlassung selbst, willkührlich, sondern sie muß jederzeit mit Einverständniß und gutem Willen des zu versetzenden Raths geschehen: Wird diesem die Uebersetzung wider seinen Willen aufgedrungen, so ist sie für ihn eine Kränkung, folglich eine physisches Uebel, welches nur eine Folge des Verbrechens seyn kann. Außer dem wird eine solche Kränkung den Diensteifer des Staatsbeamten im hohen Grade vermindern, mithin dem Staate selbst folgsweise schädlich seyn. Indessen möchte es in mancher Rücksicht für den Dienst sehr nützlich seyn, wenn der Staatsbeamte sowohl in der Landbeamtlichen, als in der Dicasterial-Praxis geübt ist. Nebst dem giebt es auch oft Staatsdiener, welche mehr für die Landbeamtung Talente, Geschicklichkeit und Neigung haben: Aus gleicher Ursache wird mancher Landbeamte im Dicasterium bessere und wesentlichere Dienste leisten. Der Souverain soll daher bedacht seyn, dergleichen Versetzungen ausführbar zu machen. Dies wird geschehen, wenn der auf die Landbeamtung übersetzte Dicasterialrath seinen Karakter und Rang beybehält, und ihm wegen des engern Subordinationsverhältnisses, in welches er nun tritt, eine in den Augen desselben zureichende und angenehme Vergütung gemacht wird.

§. 95.

Adel- und Bürgerstand.

In Europa, wo der Erbadel eingeführt ist, theilt sich das Volk eines jeden Staates in zwey Hälften, den Erbadel und den bürgerlichen, oder unadelichen Stand. Vormals, ehe das deutsche Reich, welches

ich hier vorzüglich vor Augen habe, in mehrere kleine Staaten sich auflösete, zur Zeit also, als dieser Staat noch ein Königreich war, waren nur die Landeigenthümer Bürger des Staats; dieselbe theilten sich in die gemeinen und adelichen Landeigenthümer: aus diesen entstand der hohe, aus jenen der niedere Adel. Die Uebrigen, die kein Landeigenthum besaßen, waren in dem Schutz der Landeigenthümer, und hießen Leibeigene; diese waren daher von den Ehren des Staatsbürgers und von allen Ansprüchen auf Staatsämter völlig ausgeschlossen. Diese Staatsämter waren ohnehin nur militärisch, einige wenige ausgenommen, welche, weil sie einige Gelehrsamkeit erfoderten, aus dem Gelehrten- oder Priesterstand, zu dem ebenfalls nur der Landeigenthümer zugelassen ward, besetzt wurden. Der gemeine Landeigenthümer, der erst in den folgenden Zeiten sich selbst den Adel beylegte, war von den öffentlichen und Reichsämtern nicht ausgeschlossen; dies konnte um so weniger seyn, indem die Regierungsform mehr demokratisch war. Mit der Entstehung der Landeshoheit gieng in dieser Verfassung eine große Revolution vor. Die Reichs-Amtssprengel und das Landeigenthum des nunmehr hohen Adels wurden in Staasgebiethe umgeschaffen; der Leibeigene schwang sich allmählich auf die Stuffe eines Bürgers dieser neuen Unterstaaten: der vorige gemeine Landeigenthümer, der mit in den Wirbel der Landeshoheit hineingezogen wurde, bekam anstatt des Königs oder Kaisers einen andern Oberherrn, an dem in einen Landesherrn umgeänderten Herzog oder Graf, behielt jedoch die bisherige Concurrenz zur Erledigung der öffentlichen oder gemeinen Angelegenheiten; wo-

von die neuen Bürger des neuen Staats, nämlich die Leibeigenen ausgeschlossen blieben, und ward Landstand. Der vormals gemeine Landeigenthümer (von den Städten und dem geistlichen Stand ist hier nicht die Rede) trat nun gegen den neuen Unterstaat in eben jenes Verhältniß, in welchem der bisherige Reichsadel gegen den König und das Reich stand. Vormals war nämlich der Reichsadel die Mittelstuffe zwischen dem gemeinen Landeigenthümer und dem König, jetzt sind es die gemeinen Landeigenthümer zwischen dem neuen Landesherrn und den Landbauern, die in dem neuen Staat der Ehre des Bürgers theilhaftig wurden.

§. 96.

Marmontelle.

Der mindere Adel hat seit seinem Ursprung sich in Deutschland außerordentlich vermehret, und zugleich in der Staatsverwaltung große Vorzüge sich zu erringen gewußt. Wie bey jeder der ursprünglichen Absicht nach guten Anstalt nach und nach der Mißbrauch sich einzuschleichen pflegt, so geschah es auch hier so sehr, daß in den neueren Zeiten endlich die Frage aufgeworfen ward: ob die Vorzüge des Adels mit den Principien der Gesetzgebung übereinstimmen, und wie weit sie mit denselben vereinbar sind? — Marmontelle äußert sich hierüber in seinem Bellisar *) folgendermaßen:

*) Belisario del signor Marmontel tratoto dal francese all' italiano da Pietro Albino de Sales. A Stuccarda 1777. p. 41.

Sapéte, o giovine, prosequj Belisario, cio ch'e la nobiltà. Sono Anticipati, che la patria vi fa, sulla parola dé voſtri antenati, fin a tanto siate in istato di far onore ai vostri mallevadori. E questi anticipati disse l'imperadore sono qualche volta pericolosi. Non importa disse 'l vechiarello è però una bellissima istituzione. Credo vedère, quando un fanciullo di nobil stirpe viene al mondo, debole, nudo, indigente, imbecille, come 'l figlio d'un contadino, credo veder la patria, che lo riceve, e che gli dice: fanciullo, vi saluto, voi che mi sarete affezzionato voi che sarete valoroso, generoso, magnanimo, come i vostri padri. V'hanno lasciato il loro essempio v'aggiongo i loro Titoli, e la loro ripudazione, doppia ragione per aquistare le loro virtû. Confessate, continue 'l vecchiarello, che frà gli atti solenni ritrovasi nulla di più grande. Cio l'è troppo disse Giustiniano. Quando vogliamo sublimar le anime, bisogna agire con grandezza. E dopoi credete voi che non si trovi economia in questa magnifizenza? Ah! s'ella produrebbe solo due o tre grandi uomini per generazione lo stato non avvrebbe à lugnarsi, sarebbe abbastanza sdaneggiata. Mio Amico, disse al giovino: dovete esser uno di quelli che lo sdaneggi. Là, parlando all imperadore, m'avette permesso, gli disse, di parlargli da padre? ah! vene congiuro, gli disse Giustiniano. — Eh bene, mio figlio, cominciate donque a persuadervi che la nobiltà è

come

come la fiamma che si communica ma che s'estingue, subito le manca l'alimento. Abbiate sempre inanzi gli occhi la vostra nascita poich' ella v'impone obligazioni ricordatevi de vostri avi poiche vi servono d'essempio; ma avertite di credere che la natura v'abbia trasposto la loro gloria come un eredità di cui vogliate godere; allontanatevi da quell impatiente e geloso orgoglio il quale sotto la fede d'un nome pretende che tutto gli ceda, e corrucciosi, quando 'l merito gli preferisce qualche altro.

§. 97.

Anwendung auf die Besetzung der Staatsämter.

Wendet man den in der aus Marmontelles Bellisar angeführten Stelle liegenden Geist und Grundsatz auf die Staatsämter an, so wird ihr jeder unbefangene und sachverständige Mann beystimmen. Zur guten Verwaltung der Staatsämter können die Ahnen nichts beytragen; denn sie können unmittelbar selbst nichts mehr arbeiten, noch jene Kenntnisse und Eigenschaften, womit sie bey ihren Lebzeiten ausgeschmückt waren, und die ihnen die Ehre, vorzügliche Männer der Nation zu seyn, zuwege gebracht haben, auf ihre Nachkommenschaft fortpflanzen. Solchemnach kann der Adel nur nach Maaßgabe des Princips des (persönlichen) Verdienstes auf die Staatsämter Anspruch machen. Die Verdienste der Vorfahrer können dabey nur in so weit Rücksicht verdienen, daß dem Adelichen, wenn das Princip des Verdienstes dem Bürgerlichen einen gleichen Anspruch einräumt, der Vorzug gegeben werde. Auch gegen diesen Vorzug ließen

sich nicht unwichtige Bedenklichkeiten aufstellen: allein! es ist nicht überall mathematische Gleichheit erreichbar, und man kann zufrieden seyn, wenn das durch Alterthum geheiligte Vorurtheil sich mit einem geringen Opfer begnügen läßt. Die Hauptsache, um die es hier zu thun ist, besteht in der Bestimmung des Verhältnisses, welches bey Besetzung der Staatsämter zwischen dem Adel und Bürgerstand festgesetzt und beobachtet werden soll.

§. 98.

Nothwendigkeit eines bestimmten Verhältnisses zwischen dem Adel und Bürgerstand in der Staatsverwaltung.

Der Adel formirt im Staat eine eigene Klasse von Staatsbürgern, welche mit einem gewissen gemeinsamen Geist (Esprit du Corps) belebt ist. Dieser Geist muß früher oder später der Gesellschaft schädlich werden, wenn dem Adel in der Staatsverwaltung ein zu großes Uebergewicht dadurch eingeräumt wird, daß aus seinem Schooße die wichtigsten und vornehmsten Staatsämter besetzt werden. Dieser Satz bedarf keines Beweises: die Erfahrung und die Psychologie bestättigen denselben nur allzusehr. Es lassen sich die schlimmen Folgen nicht wohl berechnen, welche daraus entstehen, daß der Adel gleichsam ein ausschliessendes Recht zu den wichtigern Staatsämtern besitzt. Es ist genug, daß eine solche Einrichtung mit dem Princip des inneren Gleichgewichts in dem offenbarsten Widerspruch steht: man kann daher es für einen evidenten und ganz ausgemachten Satz halten, daß der Regent verpflichtet ist, bey Besetzung der Staatsämter ein bestimmtes Verhältniß festzusetzen, kraft dessen weder

dem Adel, noch dem Bürgerstand in der Staatsverwaltung irgend ein Uebergewicht oder ein entscheidender Einfluß in die Regierung verstattet ist. Ueberhaupt muß auch in dieser Hinsicht das Princip des inneren Gleichgewichts ein über allen Angriff erhabener Grundsatz seyn. Der Erbadel hat sehr große Ursache zufrieden zu seyn, wenn ihm, jedoch unter der unnachläßlichen Bedingung des persönlichen Verdienstes, die ersten und vornehmsten Staatsämter anvertraut werden; er würde aber sehr Unrecht haben sich zu beschweren, wenn ihm überall ein Bürgerlicher an die Seite gesetzt wird, der die Bestimmung hat, dem schädlichen Einflusse des Privatwillens oder des Esprit du Corps entgegen zu arbeiten, und auf solche Art ein dem öffentlichen Dienst sehr ersprießliches Gegengewicht zu seyn.

§. 99.

Vorschläge.

Diesem Grundsatz zufolge schlage ich nachstehende Abtheilung der Staatsämter zwischen dem Adel- und Bürgerstande vor: 1) bey den Civil- und Justizämtern auf dem Lande wird die erste Stelle mit einem Adelichen, und die zweyte mit einem Bürgerlichen besetzt: 2) in den Dicasterien der ersten und zweyten Hauptordnung ist die Würde eines Präsidenten dem Adel — und jene eines Directors dem Bürgerstande ausschließlich zugedacht, 3) in dem Geheimenrathscollegium sollen allzeit eben so viele bürgerliche Geheimeräthe seyn, als adeliche, 4) diese ganz gleiche Anzahl aber ist in den übrigen Dicasterien nicht erfoderlich; sondern in diesen sollen der Regel nach mehr Bürgerliche als Adeliche seyn. Hiebey sind die Gefahren des

gestörten Verhältnisses nicht zu befürchten, weil der Präsident dadurch, daß er der Minorität beytritt, veranlassen und bewirken kann, daß die verschiedenen Meinungen dem Souverain zur Entscheidung vorgelegt werden: es wird aber hier vorausgesetzt, daß eine solche Disposition in die Dienstinstruction des Dicasteriums aufgenommen wird.

§. 100.

Landeseingebohrne und Ausländer.

Ich habe schon einigemale zu bemerken die Gelegenheit gehabt, daß der landeseingebohrne Jüngling, so bald er die hohe Schule bezieht, von seinem Souverain wegen seiner künftigen Anstellung eine gewisse stillschweigende Versicherung erhält. Die Entschließung, sich den Wissenschaften zu widmen und zu einem Staasamt zu befähigen, würde für den Vater sowohl als den Sohn in jeder Rücksicht verderblich seyn, wenn der Souverain eine unbeschränkte Willkühr behielte, die sogenannten Landeskinder, welche die Gelehrsamkeit zu ihrem künftigen Beruf auswählen, bey öffentlichen Aemtern anzustellen oder davon auszuschliessen, und sie ihrem Schicksal zu überlassen. Dieses Betragen des Souverains gegen die Landeseingebohrnen würde noch etwas mehr als ungerecht seyn; es wäre grausam; weil es heut zu Tage sehr schwer hält, im Auslande eine anständige öffentliche Anstellung zu erhalten. Diesen Gründen könnten leicht, wenn es nöthig wäre, noch mehr andere beygefügt werden, um die Pflicht der Regierung zu beweisen, daß bey Besetzung der Staatsämter jederzeit ein vorzüglicher Bedacht auf die Landeseingebohrne genommen werden soll.

Die Ausländer dürfen jedoch nicht ganz von den Staatsämtern ausgeschlossen werden: ist der Ausländer ein guter Kopf, so wird er dem Vaterland sehr nützliche Dienste leisten, und seine Anstellung und Beförderung kann zugleich ein schickliches Mittel abgeben, die Nacheiferung und den Dienstfleiß unter den Landeseingebohrnen zu unterhalten und zu erhöhen. Hieraus ergiebt sich, daß die Anstellung der Ausländer zu jener der Innländer, wie die Ausnahme zur Regel sich verhalten müsse. Es versteht sich übrigens von selbst, daß, wenn der Ausländer noch in keinen andern Diensten gewesen ist, er sich dem Grundsatz der stuffenweisen Vorrückung und allen andern hieher beziehenden Vorschriften und Bedingungen eben so, wie der Landeseingebohrne, unterwerfen müsse. Ist aber der Ausländer bereits in andern Diensten gewesen, so kann sich Niemand mit Recht beschweren, wenn er auf jene staatsamtliche Stuffe gesetzt wird, welche ihm gebühret, wenn bey dieser Bestimmung die fremden Dienste mit in Anschlag gebracht werden. Denn er besitzt einmal, wie vorausgesetzt wird, den erfoderlichen Grad der theoretischen und praktischen Ausbildung; folglich kann und darf ihm auch die darinn gegründete Folge zu Theil werden, weil er, durch die Annahme in die Dienste der in der Verfassung festgesetzten Wohlthaten und Rechte theilhaftig wird.

III.

Besoldung der Staatsbeamten.

§. 101.

Dieser Abschnitt zerfällt in zwey Hauptstücke, wovon das erste: Grundsätze von Besoldung der Staatsbeamten, das zweyte: Ideen von dem Besoldungs-Fond enthalten wird.

A

Grundsätze von Besoldungen der Staatsdiener.

§. 102.

Erster Grundsatz.

Die Besoldung des Staatsdieners soll nicht nur zum nothdürftigen, sondern zum anständigen Unterhalt des Staatsdieners gereichen.

§. 103.

Unzulänglichkeit des nothdürftigen Unterhalts.

Das Nothdürftige schränkt sich auf die unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse ein. Der nur das Nothdürftige hat, kann sein Leben nur kümmerlich erhalten und fristen; er hat mit beständigen Nahrungssorgen zu käm-

pfern; das geringste Steigen des Preises der Lebensbedürfnisse setzt ihn in Verlegenheit, und erschwert den gedachten Kampf: nimmt das Steigen der Waarenpreise zu, oder erhält seine Familie einen Zuwachs, so muß er endlich unterliegen, d. i. entweder Schulden machen, oder zu andern Mitteln seine Zuflucht nehmen, bey denen entweder der Dienst oder die Moral zu kurz kömmt. Bey solchen Umständen ist nach der Natur des Menschen Nichts anderes zu erwarten, als daß das Gefühl von Pflicht, Ehre und Rechtschaffenheit, womit jeder Staatsdiener beseelt seyn soll, auf eine sehr kränkende Art erschüttert wird. Niedergeschlagenheit, Mißmuth, Unzufriedenheit werden die unausbleiblichen Folgen davon seyn; Folgen, welche nicht nur auf den Dienst einen sehr schädlichen Einfluß haben, sondern selbst auf den Dienstherrn einen ungünstigen Schatten zurückwerfen.

§. 104.

Nothwendigkeit des anständigen Lebensunterhalts.

Die Besoldung des Staatsdieners muß also mehr als den nothdürftigen, sie soll und muß einen anständigen Unterhalt gewähren. In dem jetzigen Europa ist, und zwar größtentheils im Einverständniß mit der Vernunft, unter den verschiedenen Ständen ein gewisser An- und Wohlstand (Decorum) eingeführet; den Gesetzen desselben muß und wird sich jeder vernünftige Mann fügen: er äußert sich in den Sitten und Manieren, in der Kleidung und in den Hausgeräthschaften; in dieser Hinsicht wurde mit allgemeinem und stillschweigenden Einverständniß zwischen den verschiedenen Klassen der Menschen eine Gränzlinie gezogen, die Nie-

mand in einem zu merklichen Grad überschreiten kann, ohne sich der Verachtung, dem Spott und der beißenden Kritik auszusetzen, wollte z. B. der Hofrath eines deutschen Reichsfürsten sich wie ein Handwerksbursch kleiden, oder der reiche Kaufmann den Aufwand eines großen Fürsten machen, so werden Beyde der Gegenstand des allgemeinen Spottes oder Gelächters werden.

Dieses Decorum fodert also nach dem höheren oder minderen Grad des Standes, zu welchem jemand gehört, oder der Staatsbedienung, die er bekleidet, und der damit verknüpften Würde einen höheren oder geringeren Aufwand. Da nun kein Staatsdiener von den Gesetzen des Wohlstandes sich frey sprechen kann und darf; da die genaue Beobachtung desselben selbst auf die Ehre und Würde des Fürsten, dem man dient, eine unmittelbare und von der Willkühr des Staatsdieners unabhängige Beziehung hat, so ist es auf Seiten des Staats eine unverkennbare Pflicht, eine zum anständigen Unterhalt zureichende Besoldung auszuwerfen.

§. 105.

Sitzende Lebensart der Staatsbeamten.

Diejenigen Staatsdiener, welche zu dem Stand der Litteraten gehören, und dem Staat mit ihren Kenntnissen und der Feder Dienste leisten, führen eine sitzende Lebensart: diese fodert, um den sonst desto mehr zu besorgenden Anfällen von Krankheit vorzubeugen, und sich überhaupt für den Staat brauchbar zu erhalten, eine feinere und bessere Gattung von Nahrungsmitteln, als sie der Landmann oder ein Anderer nöthig hat, der nur körperliche und mit starken Bewegungen verknüpfte Arbeiten verrichtet. Auch dieser Umstand mit den

weiteren darinn gegründeten, bey einigem Nachdenken, von selbst sich darstellenden Bemerkungen, muß bey Bestimmung der Besoldung des Staatsdieners beachtet werden.

§. 106.

Nahes Verhältniß der Staatsbeamten zu dem Souverain.

Ueberhaupt ist der Staatsregent verpflichtet, die Staatsdiener als einen Theil seiner Familie anzusehen. Die Besoldungen, welche in älteren Zeiten entworfen wurden, und sich vorzüglich bey den Klöstern und Stiftern ganz, bey jenen geistlichen und weltlichen Fürsten aber, die durch weise Gesetzgebung geleitet werden, wenigstens zum Theil und nach den Hauptrubriken bis auf diese Stunde erhalten haben, beweisen, daß der aufgestellte Grundsatz sich schon der Vorzeit als einleuchtende Wahrheit dargestellet hat. Es ist zu erwarten, daß unser jetziges philosophisches Zeitalter hierinn nicht, wie es sonst seine Gewohnheit ist, die Vorfahrer des Mangels der Einsicht in die tiefer liegenden Regierungsgrundsätze beschuldigen wird.

§. 107.

Familie des Staatsbeamten.

Der Unterhalt des Staatsdieners muß nicht allein auf die Person desselben, sondern auch auf eine Familie, auf Frau und Kinder berechnet seyn. Nur die hartherzige und grobe Unwissenheit kann den Satz aufstellen: nur der Mann, nicht die Frau dient dem Staat. Das Recht des Staatsbürgers überhaupt, und des Staatsdieners insbesondere, sich zu verehlichen, ist zwar angebohren und unverjährbar; der Staat ist dennoch nicht bloß befugt, sondern verpflichtet, die Ausübung

desselben gewissen einschränkenden Modifikationen zu unterwerfen, es würde aber der Gerechtigkeit, Güte und Weisheit der Regierung zuwiderlaufen, wenn die Bedingung einer reichen Parthie als allgemeine Beschränkung des gedachten Rechtes aufgestellt werden wollte. Man würde voraussetzen müssen, daß nur der Reichthum gute und glückliche Verbindungen dieser Art erwarten lasse, und die Tugend würde nur zu oft das Opfer der Armuth werden: der Staat würde selbst die Ehelosigkeit mit allen ihren verderblichen Folgen im hohen Grade begünstigen, und zu ihrer Ausbreitung durch die erwähnte Maxime auf das kräftigste mitwirken: er würde endlich den wichtigen Vortheil, treue und wahrhaft ergebene Staatsdiener zu haben, unfehlbar sich selbst aus den Händen winden, und einem elenden Sümchen Geldes aufzuopfern. Hieraus ergiebt sich also, daß der Staat verpflichtet ist, die Besoldung des Staatsdieners so zu bestimmen, daß sie nicht nur zum anständigen Unterhalt des Staatsdieners und seiner Familie, sondern auch zur Bestreitung der Erziehungskosten u. s. w. zureichet. Dies muß die Regel seyn; wovon es zwar, jedoch nur wenige Ausnahmen giebt, welche mit der möglichsten Sorgfalt und Vorsicht aufzusuchen und festzusetzen sind.

§. 108.

Luxus und Verschwendung.

Luxus, Ueppigkeit und Verschwendung dürfen niemal in die Bestimmung der Besoldungen einigen Einfluß haben: aber das sitzende Leben überhaupt und die Arbeiten mit dem Kopf und mit der Feder insonderheit, schließen so wenig von den Freuden des Lebens und

gewissen Gemächlichkeiten aus, daß sie vielmehr solchen Staatsdienern einen besonderen und vorzüglichen Anspruch auf dieselbe einräumen. Die Analyse des Staatszwecks wird nicht das erste, wohl aber das zweyte Resultat geben. Der Anspruch des Menschen überhaupt, manchmal des Lebens froh zu seyn und es zu genießen, ist ein angebohrnes Recht. Dieses Anspruchs hat er sich bey dem Eintritt in die Staatsdienste nicht begeben können noch wollen, und mit dieser allbekannten Gesinnung hat ihn der Regent in seine Dienste aufgenommen, selbst der Vortheil des Staats fodert eine wirksame Rücksicht auf diese in der Natur des Menschen liegende Gesinnung: der Mann, der beständig weint, niemal lacht, und beständig traurig und trübsinnig ist, ist für die Gesellschaft eine unerträgliche Last, eben so ist auch der Staatsdiener, der keinen Sinn und kein Gefühl für den frohen Lebensgenuß hat, für den Staat weniger brauchbar als ein Anderer, der denselben zu schätzen, und mit Mäßigung und Bescheidenheit für sich und die Seinigen gültig zu machen weiß. Zerstreuungen und Erholungen, wenn sie zu rechter Zeit eintreten, sind unentbehrliche Bedürfnisse: man sammelt neue Kräfte für den Dienst, die Arbeiten gehen dann leichter, die Ideen stellen sich geschwinder ein, die Maschine behält länger ihre Schnellkraft, und die Anfälle auf die Gesundheit werden entfernt. Der in diesen Betrachtungen liegende Schlußsatz in Beziehung auf die Besoldung des Staatsdieners ist einleuchtend.

§. 109.

Theure Zeiten.

Die Besoldung des Staatsdieners muß so beschaffen seyn, daß sie bey theueren wie bey wohlfeilen Zeiten zur Realisirung ihrer Absicht zureichet. Denn die Theuerung der Lebensbedürfnisse hebt die Ansprüche des Staatsdieners einerseits, und die Pflicht des Staatsregenten, demselben einen anständigen Unterhalt zu reichen, andererseits nicht auf. Recht und Pflicht sind correlativ; die Gründe, aus welchen das Recht des Staatsdieners auf anständigen Unterhalt fließet, bleiben bey theueren Zeiten in ihrer vollen Kraft stehen; also auch die demselben entsprechende Pflicht der Regierung.

§. 110.

Zweyter Grundsatz. Naturalbesoldung.

Der Werth des Geldes ist wandelbar, und sein Verhältniß zu dem Preis der Waaren und Lebensbedürfnisse nicht immer eben dasselbe: steigt letzterer, so geht das vorige Verhältniß zwischen Geld und Waare verloren, und die Besoldung, welche in bloßem Geld besteht, wird unzureichend. Um derselben also die im §. 109. angezeigte Eigenschaft zu verschaffen, muß sie zum Theil in Naturalien, d. i. in Getreide, Holz, Wein, Bier u. dgl. bestehen, denn diese Naturalien behalten zu allen Zeiten, sie mögen theuer oder wohlfeil seyn, gleichen Werth, und der Besoldete wird niemal den Druck der Theuerung, wenn diese auch noch so hoch steigt, so sehr fühlen, als er ihn nothwendig fühlen muß, wenn seine Besoldung nur in Geld besteht, welches nach dem in besseren Zeiten gewöhnlichen Preis der Lebensbedürfnisse berechnet ist.

§. 111.

Fortsetzung.

Es ist demnach Pflicht des Regenten, zugleich auch solche Naturalien, welche zu den unentbehrlichen Lebensbedürfnissen gehören, als Besoldung zu bestimmen und abzureichen, oder Falls dieses aus irgend einer Ursache nicht wohl thunlich ist, andere Maaßregeln festzusetzen, wodurch der gegenständlichen Pflicht des Regenten ein Genüge geleistet, und der Druck der Theuerung von dem Staatsdiener entfernt gehalten wird.

§. 112.

Dritter Grundsatz. Prinzip des Verdienstes.

Wie bey dem Geschäftsgang das Prinzip der Einheit, so ist bey Bestimmung der Besoldung das Prinzip des Verdienstes die vorzüglichste, ja in Hinsicht der Besoldungen die einzig maaßgebende Norm. Die Besoldungen werden ihrem Begriffe nach, für Dienste, welche geleistet werden, gegeben. Die Leistung der Dienste und die Besoldung stehen also in einer wechselseitigen Causal-Verbindung, wie Ursache und Wirkung, Grund und Folge: je größer nun und wichtiger die Ursache, desto größer die Wirkung: an der Folge ist immer die Qualität und Quantität des Grundes wahrzunehmen: beyde sind sich jederzeit einander gleich und ähnlich. So ist der Gang der Natur; und im Sittlichen soll er eben derselbe seyn. Protektion, die sich nicht auf Verdienste gründet, Laune, leidenschaftliche Triebe und Rücksichten u. dgl. dürfen und sollen also bey Auswerfung der Staatsbesoldungen niemal Bestimmungsgründe abgeben.

§. 113.

Prinzip des Dienstalters.

Das **Prinzip des Dienstalters** (Anciennité) ist ein natürlicher Ausfluß des Prinzips des Verdienstes. Bey gleichen Talenten und Fähigkeiten ist jener Staatsdiener nützlicher und brauchbarer, dem eine längere Diensterfahrung zur Seite stehet. Es ist einmal so der Plan der Schöpfung, daß die Entwicklung der Naturanlagen des Menschen nur durch die Erfahrung befördert, und nur durch sie die praktische Ausbildung des Menschen, wenn er es an der gehörigen Verwendung und Anstrengung nicht ermangeln läßt, zu immer größerer Vollkommenheit gebracht werden kann. Der Regel nach kann also der jüngere Staatsdiener die Ansprüche des in derselben Klasse stehenden älteren mit dem Beyfall der Gesetzgebung nicht aufstellen, sondern er muß, um hierzu berechtigt zu seyn, das festgesetzte Dienstalter abwarten; dieses allein aber darf niemal entscheiden, sondern es muß auch das Prinzip des Verdienstes für ihn sprechen: beyde Prinzipien müssen immer vereinigt seyn, um die Erwartungen des Staatsdieners zu begründen und zu rechtfertigen. Hieraus ergiebt sich, daß die Besoldung des jüngeren Staatsbeamten, jener des Aeltern niemal gleichkommen dürfe.

§. 114.

Gleichheit der Besoldungen. Vierter Grundsatz.

Die Besoldungen der Staatsdiener eben derselben Klasse sollen der Regel nach gleich seyn. Die Ungleichheit der Besoldungen bey gleichem Dienstalter und eben derselben Klasse, ist eine dem Dienst sehr

nachtheilige Erscheinung, und eine empfindliche Kränkung des zurückgesetzten Staatsdieners: sie läßt sich durch eine vorgebliche Ungleichheit der Talente, Fähigkeit und der Dienste selbst, in Ansehung ihrer Wichtigkeit u. dgl. nicht rechfertigen. Die Grade der Talente und Fähigkeiten der Menschen lassen sich überhaupt nicht mit jener Genauheit berechnen, die erfoderlich ist, um eine solche Ungleichheit gegen den Tadel sicher zu stellen. Der größere oder geringere Fleiß ist eben so wenig ein zuverläßiger Maaßstab, und es giebt andere Mittel, den minder Fleißigen zum gehörigen Diensteifer aufzuwecken. Wenn die Ungleichheit in den Besoldungen durch dieses oder jenes gerechtfertiget werden könnte, so würde dieses dem Privatwillen in Bestimmung der Besoldungen die Thüre öfnen, und das höchst wichtige Prinzip des Verdienstes der Gefahr aussetzen. Bey Collisionen muß man das mindere Uebel wählen.

Ueberhaupt ist es eine schwere Kunst, und es fodert viel Weisheit, Güte und eine standhafte Unbefangenheit, um beyde Prinzipien bey jedem eintretenden Fall schicklich und nach Maaßgabe der Gesetzgebung mit einander zu verbinden.

§. 115.

Pensions-Wesen. Fünfter Grundsatz.

Das Verhältniß des Staatsdieners zu dem Staat soll überhaupt so bestimmt seyn, daß es jenem eine tröstliche Aussicht in die Zukunft eröfnet und die beruhigende Versicherung giebt, daß weder er, wenn er einmal Krankheits oder Alters halber zum Dienen unfähig ist, noch die nach seinem Tod hinterlassene

Wittwe und Kinder der unterstützenden Hand des Regenten werden beraubt, und dem Kummer und Elend überliefert werden; hieraus erhellet, daß das Pensionswesen ein unzertrennlicher Bestandtheil eines wohl geordneten Besoldungssystems ist.

§. 116.

Stuffenfolge in der Besoldung. Sechster Grundsatz.

Der neu eintretende Staatsdiener kann nach dem Prinzip des Dienstalters nicht sogleich die höchste Besoldung verlangen. Es müssen vielmehr in dem Besoldungs-Etat, der für jede Gattung der Staatsdiener zu entwerfen ist, mehrere Stuffen festgesetzt werden, mit der weiteren Anordnung, daß jeder Staatsdiener nach Maaßgabe seines Dienstalters, und der damit gleichen Schritt haltenden Dienstleistung erwähnte Stuffen von unten auf durchwandern muß, um endlich bis zur höchsten zu gelangen: es muß nämlich unter diesen verschiedenen Graden der Besoldungen ein non plus ultra für alle seyn, und nur dem Einen und Anderen die Aussicht zum weitern Vorrücken, falls noch ein höherer Grad vorhanden, vorbehalten bleiben. Die Natur des Menschen ist so angelegt, daß er niemal zufrieden ist und immer vorwärts zu streben sucht: hat er einmal das vorgesteckte Ziel erreicht, so entdeckt er sogleich wieder ein anderes entfernteres, und neue Begierden erwachen: in diesem Fall befindet sich vorzüglich der feurige, stolze, junge Mann, der's fühlt, daß er Talente hat, und immer mehreres zu leisten vermag, und entschlossen ist: diesen edlen Trieb muß man suchen zu erhalten, zu nähren und für die Gesellschaft — so viel möglich, — nützlich

nützlich zu machen: mit dem höheren physischen Alter kömmt mehr Mäßigung in den Karakter des Mannes, und da mit demselben das Dienstalter mit gleichem Schritte fortrückt, so erreicht er eben an jenem Zeitpunkte, in welchem das Geblüt sanfter rollt, und die Leidenschaften nicht mehr so stürmisch sind, die höchste Stuffe der Besoldung: wenn nun das Besoldungssystem ein weiteres Vorrücken nicht mehr gestattet, so muß, da die natürliche Begierde immer vorwärts zu streben auf unserm Planeten nur mit dem Tode aufhört, eine weise Regierung auf andere Mittel bedacht seyn, dieselbe zum Besten des Staats und des Dienstes zu unterhalten, und von Zeit zu Zeit zu befriedigen. Niemal darf hier ein völliger Stillstand seyn.

§. 117.

Adel.

Bey der Anwendung der bisher aufgestellten Grundsätze soll und darf die sogenannte adeliche Geburt des Subjects keine Verschiedenheit noch Abweichung begründen. Weder sechszehn noch zwey und dreyßig Ahnen vermögen den Dummkopf zu einem geschickten und kenntnißvollen Staatsdiener umzuschaffen: wenn der Staat verpflichtet ist, die Verdienste des Vaters noch in seinen Kindern zu belohnen, so ist eine solche Belohnungsart zu wählen, die dem Staat keinen Nachtheil bringt; dies aber geschieht unfehlbar, wenn wichtigere oder höhere Staatsämter (denn diese sind es nur, worauf der Erbadel einen ausschließenden Anspruch zu haben vermeint) auf Unkosten des Prinzips des Verdienstes mit untüchtigen Subjecten besetzet werden, die Pflicht der Erkenntlichkeit auf

Seiten des Staats geht nicht weiter, als daß bey gleichem Verdienst, d. i. bey gleicher Fähigkeit, gleichen Talenten und Kenntnissen, und bey gleicher sittlichen Güte der Subjecte dem Adelichen der Vorzug gegeben wird. Wenn Montesquieu den Adel die Stütze des Thrones nennt, so meinet dieser berühmte Philosoph nur den Verdienst-Adel, oder auch den Erbadel, in wie ferne ihm das Verdienst zur Seite stehet. Der Splendor Familiarum illustrium, den unter anderen der Göttinger Rechtsgelehrte von Selchow zur Rechtfertigung aufstellt, ist ein völlig unzureichender Grund. Der Nimbus, den der Adel vorgeblich um den Thron wirft, ist in den Augen des Mannes ohne Vorurtheil, eine Seifenblase; er hilft die Staatskassen geschwinder leeren, ohne einen dem Aufwand entsprechenden Nutzen zu bringen, und trägt also eher zum Umsturz, als zur Erhaltung des Throns bey. Wie aber überhaupt jede Regel ihre Ausnahmen hat, so auch hier.

§. 118.

Nähere Bestimmung der Besoldungs-Stuffen.

Aus dem bisher gesagten erhellet, daß, da die Besoldung dem Prinzip des Verdienstes entsprechen soll, in derselben, wie in dem Verdienst selbst, es drey Hauptstuffen gebe; nämlich ein Maximum, Medium und Minimum. Die Staatsbeamten der ersten und höchsten Ordnung, werden also die höchste in der Staatsverwaltung festgesetzte Besoldung haben, und zwar ohne Unterschied, ob sie adelichen oder bürgerlichen Standes sind. In der zweyten Ordnung der Staatsämter kann der Staatsbeamte, welcher auf der untersten Stuffe steht, auf die Besoldung der 2ten oder 3ten und höch-

sten Stuffe keinen Anspruch machen, und der Souverain andererseits niemal berechtigt seyn, einem solchen Anspruch, wenn er je gemacht werden sollte, zu willfahren.

§. 119.
Fortsetzung.

Die Besoldung der Staatsbeamten der dritten und letzten Ordnung, wird von jener der zweyten Hauptordnung in der Quantität verschieden seyn, wenn man bey ihrer Ausmessung den, den Landbeamten in der Staatsverwaltung, angewiesenen Standpunkt zum Grunde legt: allein dieser Maaßstab ist hier nicht anwendbar, weil der bey diesen Staatsbeamten erfoderliche Grad der theoretisch-praktischen Ausbildung jenem, welcher bey den Staatsbeamten der mittlern Ordnung angenommen ist, gewiß ganz gleich kommt. Ich bin sogar der Meinung, daß mit der Landbeamtung ein etwas ergiebigeres Diensteinkommen verknüpft seyn soll, theils: damit die Versetzung, wovon ich oben geredet habe, thunlich und ausführbar wird, theils auch deßwegen, weil die Geschäfte der Landbeamten häufiger, und in gewisser Hinsicht beschwerlicher sind.

§. 120.
Weitere Bemerkung über das Pensionswesen.

Es giebt zwey Gattungen von Pensionen in der Staatsverwaltung; 1) Pensionen solcher Staatsbeamten, welche Alters oder Krankheit halber nicht mehr arbeiten können, und in so weit in Ruhestand versetzt werden; 2) die Pensionen hinterlassener Wittwen und Kinder eines verstorbenen Staatsbeamten.

§. 121.

Pensionirung lebender Staatsbeamten.

Meines Erachtens ist der Souverain nicht berechtigt, Staatsbeamten, die noch bey guten Kräften sind, und folglich dem Staate die mit ihrem Amte verknüpften Dienste leisten können, mit Belassung der ganzen oder halben Besoldung in Ruhestand zu setzen. Denn hat der Staatsbeamte ein Verbrechen begangen, welches ihn der staatsamtlichen Würde unfähig macht, so ist er des Dienstes völlig zu entlassen, ohne ihm einen Theil seiner Besoldung zu verwilligen; weil letzteres mit dem gemeinschaftlichen Willen nicht übereinstimmen würde. Hat der Staatsbeamte sich keines Verbrechens schuldig gemacht, so ist die Pensionirung desselben eine Wirkung des Privatwillens auf Seiten des Souverains. Wird in diesem Fall dem Staatsbeamten die ganze Besoldung gelassen, so kann er sich zwar in dieser Hinsicht zufrieden geben, weil der rechtliche Anspruch, den er hierunter hat, befriedigt ist; aber die Gesellschaft hat Ursache sich zu beschweren, weil eine bestimmte Staatsausgabe dem Privatwillen des Souverains zum Opfer gebracht wird. Die Hälfte der Besoldung, die dem Staatsbeamten gelassen wird, macht hierinn keinen Unterschied. Nur würde dadurch der Staatsbeamte in seinem Rechte noch mehr gekränkt seyn. Wendet man diese Grundsätze auf wirkliche Staaten an, so mögen sie, wenigstens, was die Belassung der Besoldung betrift, wegen besonderen hie und da eintretenden Umständen einige Ausnahme zulassen. Wird der Staatsbeamte Alters halber zur Dienstleistung ganz unfähig, so kann er nur mit Belassung der ganzen Besoldung, in Ru-

hestand gesetzt werden. Das Gegentheil ist nicht nur unbillig, sondern ungerecht, und widerspricht also dem gemeinschaftlichen Willen.

§. 122

Pension der Wittwen und Kinder.

Daß der Souverain verpflichtet ist, für den Unterhalt hinterlassener Wittwen und Kinder eines verstorbenen Staatsbeamten auf eine Art zu sorgen, welche mit der staatsamtlichen Würde, die Letzterer bekleidet hat, in möglichst genauem Verhältnisse stehet, kann ich hier als eine ausgemachte Wahrheit voraussetzen. Die Besoldung des Staatsbeamten ist eigentlich kein Lohn, (Merces), sondern eine Erkenntlichkeit, welche der Souverain Männern verwilligt, die er zu Gehülfen in Ausübung seiner großen und schweren Berufspflichten gewählet hat. Unter diesem, meines Erachtens, ganz richtigen Sehpunkt, ist die Pension, welche der hinterlassenen Familie des Staatsbeamten gereichet wird, eine fortgesetzte Besoldung, die aber nur in einem Theil derjenigen besteht, welche der verstorbene Staatsbeamte bezogen hat, weil die Bedingung, worauf bey Verwilligung der Besoldung an den Staatsbeamten Rücksicht genommen wird, nämlich die Dienstleistung nach dem Tod desselben wegfällt. Solchem nach muß die Pension der Wittwe, mit der Besoldung ihres verstorbenen Ehegatten in einem bestimmten Ebenmaaße stehen. Da nun in einem wohlgeordneten Besoldungssystem die Quantität und Qualität der Besoldungen für jede Klasse der Staatsbeamten eine unwandelbare Bestimmtheit haben müssen, so ergiebt sich, daß ohne ein richtiges Besol-

dungssystem ein wohlgeordnetes Wittwen=Cassa=Institut unmöglich ist.

§. 123.

Fortsetzung.

Die Quantität der Pension muß mit der Quantität der Besoldung genau übereinstimmen; da nun letztere lediglich nach dem Princip des Verdienstes regulirt wird, so ist dieses Prinzip die einzig richtige Norm bey Bestimmung der Pension. Wenn demnach der verstorbene Staatsbeamte auch nur einen Augenblick, z. B. auf der dritten oder höchsten Stuffe der 2ten Hauptordnung der Staatsämter gelebt hat, so muß der Wittwe desselben die für diese Klasse festgesetzte Pension verwilligt werden.

§. 124.

Fortsetzung.

Wird die Pension bloß nach Dienstjahren berechnet, so möchte diese Einrichtung unter allen möglichen die fehlerhafteste seyn: denn sie setzt das Dienstalter ganz an die Stelle des Verdienstes; da das Erste doch nur eine nähere Bestimmung des Letzteren ist; sie wird also den Diensteifer ersticken, und überhaupt alle jene Uebel nach sich ziehen, welche unzertrennliche Gefährten des sogenannten Anciennität=Institut=Systems sind.

§. 125.

Wittwen=Cassa.

Der Staat kann so reichliche Besoldungen geben, daß der Staatsbeamte dadurch in Stand gesetzt ist, so viel zu ersparen, als zum künftigen Unterhalt der Wittwe und Kinder des verstorbenen Staatsbeamten erfoderlich seyn mag: Allein diese Art, die vorwür=

fige dem Souverain aufliegende Pflicht zu erfüllen, hat der Regel nach jenen Grad von Zuverläßigkeit nicht, welcher von dem Prinzip des Verhältnisses vorgezeichnet ist. Die andere Art, für den Unterhalt der Wittwen zu sorgen, welche unter dem Namen eines Wittwen-Cassa-Instituts bekannt geworden, verdient in jeder Rücksicht den Vorzug. Hier sind drey Contribuenten: 1) der Staatsbeamte selbst 2) die übrigen Staatsbeamten, und 3) der Souverain oder die Staatscassa. Man kann Letzterem nicht zumuthen, daß er die ganze Last allein trage: Diese Pflicht hat er nur alsdann, wenn, und so lang er die Errichtung eines solchen Wittwen-Cassa-Instituts versäumet. Der Beytrag des Souverains ist, wie es von selbst einleuchtet, der stärkste und größte. Die Beyträge der einzelnen Staatsbeamten sollen aber mäßig, und mit ihren Besoldungen in genauem und ganz bestimmten Ebenmaaße stehen. So wird aus diesem Institut Bestimmtheit, Harmonie, Güte und Weisheit, Billigkeit und Gerechtigkeit hervorleuchten.

B

Der Besoldungs-Fond.

§. 126.

Was unter dem Besoldungsfond zu verstehen.

Bey einer wohl eingerichteten Staatswirthschaft wird die Summe der Staatseinkünfte sowohl, als der ständigen und unständigen Ausgaben, nach gewissen hieher gehörigen Rechnungsprinzipien mit jener

Genauheit, welche bey solchen Dingen möglich ist, aufgesucht, und das erhaltene Resultat, wobey der außerordentliche Staatsaufwand nicht vergessen ist, als Basis und Grundlage der Finanzverwaltung festgesetzt. Dieses Werk pflegt man den Kammeretat zu nennen. Da in demselben für jede Aufwandsrubrik eine besonsondere Summe für allzeit bestimmt ist, so erscheinen auch darinn die Besoldungen der Staatsdiener. Die für diese Gattung der Staatsausgaben festgesetzte Summe, welche theils in Geld, theils in Naturalien besteht, macht den Besoldungsfond aus.

§. 127.

Folgesätze.

Aus der angeführten Art und Weise, wie der Besoldungsfond entstehet, und aus dem hiernach sich von selbst ergebenden Begriff desselben, erhellet, daß erstens der Besoldungsfond nach Maaßgabe der ganzen Staatseinnahme, des Verhältnisses zu den übrigen Aufwandsrubriken, und der nothwendigen Staatsdiener jederzeit berechnet ist und seyn muß. Daß zweytens die Summe der Ausgaben auf Besoldungen niemal den Besoldungsfond übersteigen darf. Es ist einleuchtend, daß, wie bey den einzelnen Menschen die Ausgaben in dem gehörigen Verhältniß zu dem Einkommen stehen müssen, so auch bey dem Staat dieses eine unabweisliche Pflicht der Regierung ist. Eben so unwidersprechlich ist es, daß der Regent nur berechtigt ist, die Staatseinkünfte zu solchen Ausgaben zu verwenden, welche nothwendige Mittel zur Realisirung der Staatsabsichten sind, und als solche nach unbefangener und reifer Ueberlegung befunden werden. Alles Ueberflüßige fällt aus dem Kammeretat

hinweg, und keine Ausgabsrubrik darf auf Unkosten der andern erweitert oder beschränkt werden. Eben so wenig soll der Privatwille an der Entwerfung des Kammer- und Besoldungs-Etats einigen Antheil haben.

§ 128.

Dauer und Festigkeit des Besoldungsfonds.

Bey Entwerfung des Besoldungsfonds muß immer die höchste Summe, die bey einer gewissen Klasse von Staatsdienern nach den festgesetzten Prinzipien statt haben kann und darf, das Maximum angesetzt werden, nicht, als wenn diese Summe zu gleicher Zeit an alle Mitglieder derselben Klasse auszubezahlen wäre, sondern auf daß der Besoldungsfond für alle Zeiten zureiche, ihm also eine perennirende Eigenschaft verschaffet werde.

§. 129.

Der Besoldungsfond soll niemal erschöpft seyn.

Der Besoldungsfond darf niemal ganz erschöpfet werden, und sollte jemal dieser Fall unabweislich seyn, so darf dieser Zustand von keiner langen Dauer seyn. Diese Folge wird sich durch die unter der Leitung der Weisheit stets fortgesetzte Anwendung der zwey Besoldungsprinzipien von selbst ergeben; also mit dieser jederzeit eine gleiche Dauer haben. Da nun der Regent zur unverbrüchlichen Beobachtung der oft gedachten zwey Prinzipien verpflichtet ist, so ist der aufgestellte Satz keinem gegründeten Zweifel unterworfen.

§. 130.

Unwandelbarkeit der Bestimmung des Besoldungsfonds.

Der sich hierdurch in dem Besoldungsfond unfehlbar ergebende Vorrath aber darf niemal auf an-

dere Rubriken des Staatsaufwands verwendet werden. Denn dieser Zuschuß wäre entweder für solche Ausgabsrubriken nothwendig oder nicht, ist jenes, so leidet der Kammeretat an einem wesentlichen Gebrechen, welchem auf eine andere Art abgeholfen werden muß: ist dieses, so ist der Zuschuß pflichtwidrig. Der Besoldungsfond darf nur zu jenen Absichten, welche mit dieser Gattung von Staatsausgabe verknüpft sind, aufgewendet werden; der Vorrath ist aber, um dieselbe zu erreichen, ganz unentbehrlich, wie dieses aus dem folgenden erhellen wird.

§. 131.

Verwendung des Vorraths in der Besoldungscassa.

Bey dieser Einrichtung läßt sich manches Gute ausführen, ohne daß dem Aerar neue Lasten aufgelegt werden. Durch sie ist der Souverain in den Stand gesetzt, die Besoldungen zu allen Zeiten, insbesondere während einem Kriege, an die Staatsbeamten richtig und ohne alle Verminderung abreichen zu lassen, außerordentliches Verdienst außerordentlich zu belohnen, dem Alters oder Gebrechlichkeit halber zur Dienstleistung unfähigen Staatsdiener den vollen Genuß seiner Besoldung zu belassen, allenfalls auch nach Maaßgabe der Umstände den Wittwen-Cassa-Fond zu verstärken u. dgl. Alles dieses wird die ersprießlichsten Folgen erzeugen, wird Vertrauen, Liebe und Ergebenheit, Diensteifer und Treue stets unterhalten und vermehren.

§. 132.

Abgesonderte Cassa und Rechnung.

Aus dem bisher gesagten ergiebt sich, daß der für ein Dicasterium und dessen verschiedene Abtheilungen

bestimmte Besoldungsfond von allen übrigen Ausgabsrubriken abgesondert, und darüber sowohl eine besondere Kasse gehalten, als auch eine besondere Berechnung geführt werden muß, auf daß man zu jeder Zeit und Stunde wissen könne, in welchem Zustande sich der Fond befindet, um hiernach und nach Maaßgabe der Besoldungsgrundsätze bey jedem eintretenden Fall die demselben entsprechenden Entschließungen nehmen zu können. Wird dieses nicht genau befolgt, so wird bey diesem Regierungszweig Alles schwankend, unsicher und unbestimmt, und bey allem guten Willen ist man beständig der Gefahr ausgesetzt, unrecht zu thun, und auf solche Weise einen fruchtbaren Grund zur Zerrüttung, Unzufriedenheit und Lauigkeit im Dienst zu legen.

§. 133.

Erläuterung.

Man nehme an, das Dicasterium a) bestehe nebst dem Präsident und Director aus 6 Mitgliedern; die Besoldung des Präsidenten sey 10000 fl., des Directors 6000 fl., das Maximum der Besoldung eines Raths 4000 fl.; so wird der Besoldungsfond für dieses Dicasterium 40000 fl. seyn. Man nehme ferner an, das Medium der Besoldung sey auf 3000, und das Minimum auf 1500 fl. gesetzt. Wird nun angenommen, daß zwey Räthe auf der untersten, und zwey auf der 2ten Stuffe der Vorrückung sich befinden, so wird das erste Jahr der Vorrath in der Besoldungscassa 7000 fl. betragen; also in fünf Jahren auf 35000 fl. und in 8 Jahren auf 56000 anwachsen. Sollten auch nach 5 Jahren die zwey Räthe von der untersten auf die zweyte Stuffe vorrücken, so wird

alsdann die jährliche Ersparniß doch noch 4000 fl., und wenn unterdessen die Räthe der zweyten Stuffe auf die dritte und höchste vorrücken, 2000 fl. abwerfen. Hieraus läßt sich leicht bemessen, daß bey dieser Einrichtung jederzeit ein Besoldungsvorrath vorhanden seyn wird, ohne daß deßwegen den einzelnen Mitgliedern des Dicasteriums einige Kränkung zugeht. Diese Manipulation ist nicht willkührlich, sondern nothwendig; theils, weil in dem Entwurf des Besoldungsetats auch auf außerordentliche Fälle Rücksicht genommen werden muß, theils, weil es eine unnachläßliche Pflicht des Souverains ist, den Staatsbeamten zu rechter Zeit nach Maaßgabe der Prinzipien des Verdienstes und Dienstalters auf die nächste höhere Stuffe vorrücken zu lassen, und ihm die damit verknüpfte Besoldung zu bewilligen. Diesen beyden Pflichten aber kann ohne die erwähnte Einrichtung nicht immer mit der erfoderlichen Zuverläßigkeit ein Genüge gethan werden.

§. 134.

Sporteln.

Unter Sporteln versteht man all dasjenige, was von dem einzelnen Unterthan für ihm geleistete Amtsdienste entrichtet wird. Hieraus ergiebt sich, 1) daß die Strafgelder, wozu der Unterthan verurtheilt wird, zu den Sporteln nicht gerechnet werden können. 2) Daß, wenn dem Staatsbeamten nebst der Besoldung, die ihm aus der Staatscassa gereichet wird, die Sporteln überlassen werden, diese ein ergänzender Theil der Besoldung sind, in so ferne sie jene Quantität nicht merklich übersteigen, welche dem Staatsbeamten, nach den oben erörterten Grundsätzen

gebühret. 3) Daß bey Entwerfung des Pensions-Instituts und bey der dabey vorkommenden Regulirung der Beyträge der einzelnen Staatsbeamten so wenig, als bey Festsetzung der Pensions-Summe die Sporteln außer Acht gelassen werden können. 4) Daß, wenn die Sporteln aufgehoben werden, dem Staatsbeamten, der sie bisher bezogen hat, ein Ersatz dafür geschehen müsse, und zwar so, daß der Staatsdiener jene Besoldung im Ganzen erhält, worauf er nach den Besoldungsgrundsätzen Anspruch zu machen hat.

§. 135.

Vertheilung der Sporteln.

Wenn bey einem Dicasterium Sporteln eingeführet sind, so ist eine zweyfache Art ihrer Verwendung und Vertheilung möglich: entweder werden sie jenem Rath ganz zugetheilt, der die Arbeit, für welche sie bezahlt werden, verrichtet hat, oder sie werden als ein Bestandtheil des Besoldungsfonds behandelt, und in die Besoldungskasse eingeworfen, woraus mit Beyhülfe der Sporteln jedem Rath die ihm gebührende und verwilligte Besoldung abgereichet wird, ohne Rücksicht dabey zu nehmen, ob dieser oder jener Rath Dienstarbeiten, welche Sporteln abwerfen, verrichtet hat oder nicht. Bey der ersten Vertheilungsart pflegt die aus der Staatscassa fließende (fixe) Besoldung gering zu seyn, und kaum oft nicht einmal zum nothdürftigen Unterhalt zuzureichen. Diese Vertheilungsart ist im höchsten Grade fehlerhaft, wenn nicht zugleich dafür gesorget ist, daß jenem Rath, dem keine Sporteln bringende Arbeiten zugetheilet werden, auch auf eine andere und zwar ganz zuverläßige Weise, ein

hinlänglicher Ersatz jederzeit gemacht wird. Denn geschieht dieses nicht, so hat der Präsident, dem die Austheilung der Arbeiten zustehet, es in seiner Gewalt, einen Rath vor dem andern nach Belieben zu begünstigen, die Stimmfreyheit der Räthe auf eine kräftige Art zu beeinträchtigen, und die Collegialschlüsse nach seinem Privatwillen zu lenken; wodurch offenbar dem Despotismus ein Thor geöffnet wird. Außerdem kann es leicht geschehen, (und man hat es nur dem guten Karakter des Präsidenten zu verdanken, wenn es nicht geschieht) daß der jüngere Rath ein weit besseres Diensteinkommen hat, als der ältere, obgleich verdienst- und einsichtsvolle Rath, weil dieser das Unglück hat, dem Präsident zu mißfallen, dessen Unwillen und Abneigung er sich vielleicht durch pflichtmäßigen Gebrauch seiner Stimmfreyheit zugezogen hat. Bey der zweyten Vertheilungsart sind dergleichen schlimme Folgen nicht zu befürchten. Ihr gebührt also auch der Vorzug.

§. 136.

Landbeamtungen.

Bey den Landbeamtungen ist ebenfalls die Verwendungsart der Sporteln zweyfach: Entweder wird dem Beamten der unmittelbare Bezug der Sporteln als Besoldung gestattet, oder aber die eingehenden Sporteln werden dem Staat verrechnet, und dem Beamten wird überhaupt eine fixe Besoldung aus der Staatscassa abgereicht. Die Erfahrung lehret, daß die zweyte Art dem Staat nachtheilig ist, vorausgesetzt, daß derselbe diese Gattung von Gefällen als eine Quelle der Staatseinkünfte behandelt und ansieht, folglich annimmt, daß durch die Sporteln eine be-

stimmte Summe, die man durch einen 10 oder 20 jährigen Rechnungs-Durchschnitt gefunden zu haben glaubt, jährlich in die Kammercassa fließt; daher dann auch bey Regulirung der Besoldung des Landbeamten auf jene Voraussetzung Rücksicht genommen worden. Wenn demnach der Staat deßfalls Nachtheil von sich entfernen will, so ist die erste Art des Sporteln-Bezugs zu wählen; alsdenn aber eine möglichst bestimmte Taxordnung zu entwerfen, und durch eine unausgesetzte strenge Oberaufsicht zu wachen, auf daß kein Mißbrauch sich einschleiche, und den eigennützigen Trieben der Landbeamten so kräftig als möglich, entgegen gearbeitet und vorgebeugt werde.

§. 137.

Rechtmäßigkeit der Sporteln.

Es gehört zur eigenen Characteristik unsers Zeitalters, daß es jeden auch geringfügig scheinenden Theil der bestehenden Verfassungen seiner Kritik unterwirft. Daher kommt es, daß man auch die Rechtmäßigkeit der Sporteln zu bezweifeln und zu widersprechen anfängt, und die Abschaffung derselben in manchen Gegenden als eine gerechte und wohlthätige Handlung der Regierung empfiehlt und preiset. Meines Erachtens muß man hier die Landbeamtungen von den Dicasterien unterscheiden; bey jenen, nicht aber bey diesen, sind, deucht mir, die Sporteln mit den Grundsätzen der Gesetzgebung übereinstimmend. Bey den Polizey- und Justiz-Landbeamtungen giebt es viele Geschäfte, welche bloß zum Nutzen und Vortheil desjenigen gereichen, der sie veranlaßt oder verlangt. Manche werden auch durch Verschulden, durch

Vergehungen und dergleichen veranlasset. Die Menschen haben sich beym Eintritt in die Gesellschaft nur zur Bestreitung des gemeinschaftlichen Aufwandes verpflichtet: Diese Gesinnung darf ohne evidente Gründe nicht ausgedehnet werden, und es ist überhaupt zu vermuthen, daß sie sich auf jene Amtsdienste nicht erstrecke, welche den Privatnutzen des Einzelnen in größerem Maaße berühren, als den gemeinschaftlichen. Diese Beziehung kann zwar auch bey den Arbeiten der Dicasterien statt haben, allein bey diesen tritt ein Verhältniß ein, welches bey den Landbeamtungen nicht wahr genommen wird: die Dicasterien repräsentiren den Souverain in einem weit höheren Grade, so, daß derselbe in den Versammlungen des Dicasteriums als persönlich anwesend angenommen wird, der Recurs des Unterthans an ein Dicasterium ist also ein Recurs an den Souverain selbst. Es scheint aber mit der Würde des Souverains nicht wohl vereinbar zu seyn, daß ihm der Unterthan, der seine Zuflucht zu ihm nimmt, für die dadurch verursachte Bemühung noch eine besondere Belohnung in Geld abreiche, ihm, der seiner Bestimmung nach in allen Angelegenheiten der einzelnen Bürger der gemeinschaftliche Rathgeber, Freund, Wohlthäter und Richter ist. Ueberhaupt möchte es der Klugheit nicht gemäß seyn, etwas, was unserer Meinung nach drückend ist, abzuschaffen, und demselben etwas anders zu unterstellen, welches auch drückend ist. Wenn die Sporteln, welche jetzt die Einzelnen bezahlen, unter alle vertheilt werden, so wird zwar in dieser Hinsicht die Last für jeden Einzelnen weniger fühlbar: Hiebey entsteht aber eine andere Bemerkung, welche dem

Blick

Blick der Einzelnen nicht entgehen wird, die, daß der Unterthan glaubt, der besondere Nutzen des Andern werde auf Unkosten des Dritten befördert: unter diesem Sehepunkt wird der, obgleich geringe Beytrag empfindlich und kränkend; da der Staat einmal ohne Abgaben der Bürger den öffentlichen Aufwand nicht bestreiten kann, so ist es besser und klüger, bereits bestehende Abgaben, wenn sie nicht offenbar ungerecht sind, stehen zu lassen. Die Staatsverwaltung hat ihre Sorgfalt und Aufmerksamkeit dahin zu richten, daß die Abgaben, so wie die Staatseinkünfte überhaupt, dem gemeinschäftlichen Zweck gemäß verwendet werden. Diese und mehr andere Gründe, die sich leicht auffinden ließen, mögen es seyn, welche die Marggräflich Baadische Regierung, die überhaupt durch vortrefliche Grundsätze und Maximen sich auszeichnet, vor mehrern Jahren bewogen haben, die Sporteln bey dem Hofgericht abzuschaffen, bey den subalternen Polizey- und Justizämtern aber beyzubehalten.

IV.

Bestimmung des Titels und Rangs der Staatsbeamten.

§. 138.

Der Titel des Staatsbeamten bestimmt zugleich seinen Rang.

Der Titel, welchen der Staatsbeamte von dem Souverain erhält, ist die Anzeige des Staatsamtes, welches jener bekleidet. Die Staatsämter werden nach den Prinzipien des Verdienstes und des Dienstalters besetzt. Sie stehen also mit der Weisheit und Tugend der Staatsbeamten in genauem Verhältnisse. Der Titel giebt also den Grad der Vollkommenheiten zu erkennen, womit der Staatsbeamte ausgeschmückt ist, und enthält in sich das Urtheil des Souverains von jenen Vollkommenheiten: In diesem Urtheil besteht die Ehre und die Achtung des Staatsbeamten. Ein äußerliches Kennzeichen davon ist der Rang. Der Titel des Staatsbeamten bestimmt also auch seinen Rang.

§. 139.

Die Abstuffungen des Rangs richten sich nach dem Amte.

Da die Staatsämter verschieden sind, so ist es auch der Rang der Staatsbeamten. Die manchfachen Abstuffungen der Staatsämter bestimmen also auch zugleich eben so manchfache Abstuffungen des Rangs der Staatsbeamten. Jene, die auf der nämlichen Stuffe der Staatsämter stehen, haben unter sich gleichen Rang, der in vorkommenden Fällen nach der Zeit Priorität genommen wird. Jene Staatsbeamten also, welche einer höhern Ordnung der Staatsverwaltung angehören, haben den Rang vor den übrigen, die auf einer niedrigeren Stuffe sich befinden.

§. 140.

Das Prädicat: Rath ist die Grundlage zu dem Titel der Staatsbeamten.

Das Prädicat: Rath ist die allgemeine Grundlage der Titeln, womit die Staatsbeamten ausgeschmückt werden, und wonach die manchfachen Abstuffungen des Ranges derselben zu bemessen sind. Jedes Staatsamt hat, wie oben bemerkt worden, zwey Aeste oder Zweige; diejenigen Staatsbeamten, welche bey dem Hauptzweig angestellet sind, müssen von jenen, die zu den Nebenzweigen gehören, unterschieden werden. Die ersten führen den Titel eines Raths mit oder ohne Beysatz, die zweyten sind der Regel nach von demselben ausgeschlossen, und ihr Rang regulirt sich nach der Entfernung von der Rathswürde.

§. 141.

Unzulänglichkeit derselben.

Da der Rathstitel die Grundlage der Titeln ist, das einfache Wort Rath aber für sich allein keine zu-

reichende Norme ist, um danach die von den Titeln und den verschiedenen Staatsämtern abhangende Rangordnung zu reguliren; so hat man, um den Rathstitel dieser Bestimmung fähig zu machen, denselben mit fast unzählbaren Bey- und Zusätzen ausgezieret, zum Theil verunstaltet. Sie sind aber an sich nichts weniger, als ein zuverläßiger Maaßstab, wonach die in Ansehung des Rangs der Staatsbeamten vorkommenden Zweifel und Streitigkeiten aufgelöset und geschlichtet werden können. Das dunkle Gefühl von Schicklichkeit und Recht, wonach man sich vielleicht öfters zu richten pflegt, ist ein zu unsicheres und zu schwankendes Ding, als daß man mit Hülfe desselben in jedem einzelnen Fall dem Prinzip des Verhältnisses, welches, wie überhaupt, so auch insbesondere bey den die Regierung leitenden Normen die möglichst größte Bestimmtheit fodert, ein Genüge leisten könnte.

§. 142.

Allgemeiner Grundsatz.

Es ist demnach schlechthin nothwendig, sich um einen allgemeinen Grundsatz umzusehen, wodurch man in den Stand gesetzt ist, den in den Beysätzen des Rathstitels liegenden Rang zu bestimmen. Diesen Grundsatz, deucht mir, giebt die Beziehung, welchen der Beysatz gegen das Staatsamt hat, mit ausreichender Zuverläßigkeit an die Hand: Ist nämlich der Beysatz des Rathstitels von dem Hauptzweig eines Dicasteriums hergenommmen, so begründet er einen höheren Rang, als den der einfache Rathstitel giebt; einen niedrigeren aber, wenn er von einem Nebenzweig genommen ist. Solchem nach stehet der Rath mitten inne.

§. 143.

Besondere Grundsätze.

Die Staatsbeamten der höchsten Ordnung gehen überhaupt denen der zweyten und letzten Ordnung vor. Eben dieses Verhältniß findet zwischen den Staatsbeamten der zweyten und denen der dritten oder untersten Ordnung statt. Dieser Grundsatz bedarf wohl keines Beweises.

§. 144.

Fortsetzung.

Eben so verhält es sich mit den drey in jedem Dicasterium festgesetzten Unterordnungen, in Ansehung des Rangs der in denselben stehenden Staatsbeamten. Diese Unterordnungen sind nicht bloß beliebig, sondern jene nothwendige Anstalt zur zweckmäßigen Besetzung der Staatsämter: es ist daher auch zweckmäßig, jeder von diesen drey Abstuffungen einen eignen und besondern Titel und Karakter anzuweisen; der einfache Rathstitel wird also der untersten Stuffe, und der Rathstitel mit Beysatz, welcher das Dicasterium ausdrückt, wozu der Staatsbeamte gehört, der zweyten Stuffe eigen seyn: die höchste Stuffe des Dicasteriums aber mit dem weiteren Zusatz: geheimer, ganz schicklich bezeichnet werden können.

§. 145.

Fortsetzung.

Der Titel der Staatsbeamten der höchsten Hauptordnung ist den Staatsbeamten der zweyten Ordnung nicht, viel weniger jenen der untersten Hauptordnung mittheilbar: jedoch sind hievon die Präsidenten und nach Beschaffenheit der Umstände auch die Directoren auszunehmen. Denn da jeder Hauptordnung der

Staatsverwaltung ein eigener Geschäftskreis zugetheilet ist, welcher bey Ertheilung der Titeln und Bestimmung des Rangs zum Grunde zu legen, so ist die aufgestellte Regel einleuchtend. Jedermann würde es für unschicklich ansehen, wenn man zum Beyspiel einem Hofgerichtsrath den Titel eines Justizrevisionsraths beylegen wollte. Das Unschickliche fällt hier unter die Augen. Ganz eben diese Bewandtniß hat es mit dem Titel eines geheimen Raths: nur fühlt man vielleicht das Unschickliche hievon nicht eben so lebhaft: dies scheint aber daher zu kommen, weil man mit dem letzten Titel etwas freygebiger zu seyn pflegt: denn es ist eine bekannte Bemerkung, daß das Gefühl durch die Gewohnheit abgestumpfet wird.

§. 146.

Der Titel der zweyten Hauptordnung soll der dritten oder untersten mittheilbar seyn. Diese Mittheilbarkeit ist eine nothwendige Maaßregel, wenn die wechselseitige Versetzung aus dem Dicasterium auf die Landbeamtung und von dieser in jenes, möglich und ausführbar seyn soll. Denn das Unangenehme, welches mit dem engern Subordinationsverhältnisse, in das der auf die Landbeamtung versetzte Dicasterialrath tritt, sich zu verknüpfen pflegt, wird nur dadurch gemildert oder verhütet, wenn derselbe Dicasterialrath nebst dem bessern Diensteinkommen, welches ihm nun zufließt, auch seinen Rang und Karakter beybehält. Die Kluft, welche zwischen der zweyten und dritten Ordnung liegt, ist nicht so groß als jene, welche zwischen der ersten und den übrigen Ordnungen bey einigem Nachdenken wahrgenommen wird. Die Staats-

beamten der ersten Ordnung besitzen den höchsten Grad des persönlichen Verdienstes. Sie sind die vertrauesten Freunde und Rathgeber des Souverains. Es ist daher alle Sorgfalt anzuwenden, daß der Titel, wodurch die hohe Würde dieser Staatsbeamten zu erkennen gegeben wird, nichts an seiner Verehrungswürdigkeit verliere; dies aber wird nur dann erreicht werden, wenn man mit Ertheilung desselben an andere, so viel immer möglich, sparsam ist. Diese Bemerkung findet zwar auch bey der zweyten Ordnung statt, allein die Ausnahme, welche hier in Ansehung der untersten Ordnung angerathen und empfohlen wird, hat Gründe für sich, die zu ihrer Rechtfertigung zureichen möchten.

§. 147.

Rang der Titularräthe.

Ursprünglich wurde der Titel nur jenem gegeben, der das Staatsamt wirklich bekleidete, von welchem der Titel hergenommen ist, in der Folge verlor man die wahre Absicht des Titels aus dem Gesichte und ertheilte ihn an andere, welche entweder gar kein Staatsamt, oder doch jenes nicht bekleideten, welches in dem Titel ausgedrückt wird. In solchen Fällen konnte der Titel weiter nichts geben, als den Rang. Später hin nahm die Titelsucht sehr zu, und da die Kammercassa zu gleicher Zeit abnahm, so ward die überhand nehmende Titelsucht als eine Finanzquelle benützet, und fürs gute Geld ohne Bedenken befriedigt. Es war sehr natürlich, daß auf diese Weise Prädicate, die nur Zeugnisse des persönlichen Verdienstes sind und seyn sollen, sehr oft an Unwürdige vergeudet wurden. Der verdienstvolle Mann konnte

nicht anders als gekränkt werden, wenn ihm ein Unwürdiger im Rang gleich gestellt, oder, wie das oft geschehen mußte, vorgezogen wurde. Die hierunter dem Ersten zugehende Ungerechtigkeit konnte einerseits dem Blick des Souverains nicht entgehen, andererseits aber hatten die für einen leeren Schall in die Kassen fließenden Gelder einen unwiderstehlichen Reiz. Man sann daher auf ein Mittel, wodurch die Kränkung verhütet werden, und die neue Finanzquelle fliessend bleiben könnte: Man glaubte es in dem Unterschied, zwischen den wirklichen und Titularräthen, und in der weiteren Anordnung zu finden, daß den Erstern den Rang vor den Letztern eingeräumt wurde. Diese ganz gute Maaßregel war jedoch nicht vermögend der Eitelkeit und Titelsucht ein dauerhaftes Ziel zu setzen: Nun suchte man nicht nur den Titel, sondern auch das Prädicat wirklich zu erhalten, und da für das Geld alles feil war, so entstanden Titularräthe mit dem Prädicat wirklich, die doch nicht wirkliche Staatsbeamten von jener Klasse waren, deren der ertheilte Titel Erwähnung macht. Endlich unterschied man auch unter den frequentirenden und nicht frequentirenden wirklichen Räthen. Hiedurch kam, wie leicht zu erachten, das staatsamtliche Titulaturwesen in die größte Verwirrung, so, daß es unmöglich ist, Grundsätze aufzustellen, die in den Stand setzen, die vorkommenden Rangsstreitigkeiten, wie billig und recht, zu entscheiden. Hier sey der Grundsatz genug, daß der Titel den ihm entsprechenden Rang geben müsse, weil er sonst bey jenem, der den Titel ohne das Staatsamt führt, keine Wirkung haben würde. Hierdurch wird das Titel- und Rang-

wesen sehr einfach, und kömmt seiner ursprünglichen Absicht viel näher.

§. 148.

Rang der Secretaire und Kanzellisten.

Auf den Rath folgen zunächst die Secretaire, und auf diese die Kanzellisten. Der Rang der Ersteren richtet sich nach der Stuffe und dem Zweig des Staatsamts, worauf sich dieser Titel bezieht. Solchem nach haben die Secretaire der Dicasterien der höchsten Ordnung den Rang vor den übrigen u. s. w. Die Secretaire der nämlichen Ordnung aber nehmen unter sich den Rang, so wie Kanzellisten nach der Zeitpriorität oder dem Grundsatz: prior tempore potior jure.

§. 149.

Allgemeiner Ueberblick der Rangordnung der Staatsbeamten.

Den bisher auseinandergesetzten Grundsätzen zufolge wird unter den Staatsbeamten folgende Rangordnung statt haben:

I.

Geheimerath.
Justiz-Revisions-Rath.

II.

Geheimer Hof- oder Regierungs-Rath.
Justizrath (Hof- und Appellations-Gerichtsrath.)
Finanz- oder Kammerrath.
Consistorial-Rath.
Kriegsrath.
Staatsrath.

III.

Hof- und Regierungsrath.
Kammer- oder Finanzrath u. s. w.

IV.

Rath.

V.

Kommerzien=Rath.
Oekonomie = Polizey=Rath.
Expeditions = Rechnungs=Rath u. s. w.

VI.

Geheimer Secretair.
Secretair des Justiz=Revisions=Collegiums.

VII.

Die Secretaire der Dicasterien der zweyten Ordnung.

VIII.

Kanzelisten.

IX.

Kopisten.

§. 150.

Rang der Landbeamten.

Bey den Landbeamtungen ist die Rangordnung der bey denselben angestellten Beamten theils unter sich, theils in Beziehung auf die bey den Dicasterien angestellten Staatsbeamten zu bestimmen. Sind die Hauptpersonen bey den Landbeamtungen mit dem Raths = Karakter beehret, so ist durch den Grad dieses Karakters auch der Rang nach Maaßgabe der bisher entwickelten Grundsätze hinlänglich bestimmt: im entgegen gesetzten Fall aber muß in einer wohlgeordneten Verfassung überhaupt festgesetzt seyn, in welchem Rangsverhältniß Landbeamten, die keinen

Raths-Karakter haben, gegen die Räthe stehen sollen. Die bey den Landbeamtungen angestellten Nebenpersonen gehen dieser Gattung Beamten der höhern Dicasterien überhaupt nach.

§. 151.

Allgemeine Bemerkung.

Noch finde ich für nöthig zu bemerken, daß in einer wohlgeordneten Regierungsverfassung festgesetzt seyn müsse, welche Staatsbeamten der Vorrückung in Titel und Rang, insbesondere des Raths-Karakters und der verschiedenen Grade desselben fähig, oder in wie fern sie davon ausgeschlossen sind. Die Natur und Beschaffenheit des Amtes, dann auch der dazu erfoderliche Grad der Ausbildung, nach welchen die Subjekte gewählet werden, können allein bey Auflösung dieser Frage zu leitenden Ideen dienen.

V.

Resultate.

Die gute Regierung. Die Landstände. Der gute Fürst.

§. 152.

Die gute Regierung.

Es wird nicht unnütz seyn, den oben (§. 3. fol. 2.) gegebenen Begriff der guten Regierung näher zu bestimmen, und die Eigenschaften, Folgen, Merkmale derselben mit einigen Bemerkungen zu beleuchten. Die Regierung ist gut, wenn sie den Zweck der bürgerlichen Gesellschaft realisirt. Dies geschieht ganz allein dadurch, daß gute Gesetze gegeben, und diese, welche gegeben sind, genau befolgt werden. Bey einer guten Regierung also werden die einzelnen Staatsbürger in Verfolgung ihrer Absichten und Zwecke so geleitet werden, wie es dem gemeinschaftlichen Willen gemäß ist. Die Beschränkung der bürgerlichen Freyheit wird nur in so weit statt haben, als es nothwendig ist, die gemeine Wohlfahrt zu befördern. Da die Sicherheit des Eigenthums und der Personen eine Bedingung ist, ohne welche es schlechterdings unmög-

lich ist, ein Volk, welche aus mehrern Millionen Menschen besteht, zu jenem Ziel hinzuführen, dessen Erreichung den Zweck der bürgerlichen Gesellschaft ausmacht, so ist eine Regierung nur dann gut, wenn sie jene Sicherheit als das erste, höchste und nothwendigste Mittel zum Staatszweck ansieht: wenn sie also alle übrige Mittel der Pflicht, die Sicherheit des Eigenthums zu handhaben, subordinirt und sich für überzeugt hält, daß jene Mittel, welche die Sicherheit stören oder aufheben, nur scheinbar nothwendig sind, folglich der Souverain nicht verpflichtet, also auch nicht berechtigt seyn könne, dergleichen Mittel geltend zu machen. Da nun die ungestörte Ausübung der bürgerlichen Freyheit, das Eigenthum und alle erworbene Rechte des Staatsbürgers, die Staats- und Regierungsverfassung und in ihrer Fortdauer auf dem Vertrag ruhen, so folgt unwidersprechlich, daß nur jene Regierung gut seyn könne, welche die Unverletzbarkeit der Verträge, insbesondere der öffentlichen, die der Souverain mit anderen Völkern oder einzelnen Personen abschließt, oder abgeschlossen hat, als die heiligste und unverbrüchlichste Grundmaxime verehret und achtet.

§. 153.

Fortsetzung.

Die guten Gesetze liegen nicht auf der Oberfläche, sonst würden die Klagen über schlechte Gesetze nicht so allgemein und so gegründet seyn, als sie nach einhelliger Behauptung aller verständigen Männer es wirklich sind. Um sie zu finden, werden tiefe und ausgebreitete wissenschaftliche Kenntnisse erfodert: Diesen hohen Grad von theoretischer und practischer Ausbildung

giebt weder die Geburt, noch das Wohlwollen des Souverains: Er kann nur durch angestrengtes und unausgesetztes Studium erworben werden. Da nun die Gesetzgebung, so wie die ganze Staatsverwaltung, von Staatsbeamten besorget und geführet wird, so sind nur in jenem Staate gute Gesetze zu erwarten, in welchem die Staatsämter mit tüchtigen Männern besetzet sind: dies ist aber nur alsdann möglich, wenn die Regierung selbst die Bildung der Staatsbeamten, nach den obigen Grundsätzen, übernimmt und besorget, weil dies das einzige Mittel ist, wodurch der Souverain in den Stand gesetzt wird, bey jedem vorkommenden Besetzungsfall richtig zu beurtheilen, ob das vorgeschlagene Subjeckt die erfoderliche Tüchtigkeit habe oder nicht. Die Güte der Gesetze ist an sich allein noch nicht zureichend, um die Erwartung einer guten Staatsverwaltung zu befriedigen: Eine stets genaue und pünktliche Vollziehung derselben ist eben so nothwendig; und diese wird nur durch Staatsbeamte zu erzielen seyn, welche mit den Einsichten einen beharrlichen guten Willen, die gegebenen Gesetze zu befolgen, verbinden. Dieses Können und Wollen auf Seiten der Staatsbeamten ist aber nur alsdann ein wahrscheinlicher Erfolg, wenn sowohl in Ansehung der Besetzung der Staatsämter, als auch in Ansehung der Besoldung der Staatsbeamten, ein durchgedachtes und richtiges System, wozu gegenwärtiger Aufsatz Beyträge zu liefern die Absicht hat, aufgestellet, und mit gewissenhafter Treue befolget wird. Von diesem System und dessen standhafter Befolgung hängt, meines Erachtens, — wo nicht allein, doch gewiß ganz vorzüglich — das Wohl und Wehe der

Völker ab. Dasselbe ist also nebst der Unverletzbarkeit des Vertrags und des Eigenthums das einzig zuverläßige Merkmal, woran die gute Regierung erkennet werden kann.

§. 154.

Fortsetzung.

Wenn bey Anordnung und Besetzung der Staatsämter, dann bey der Belohnung und Achtung der Staatsbeamten, die in diesem Aufsatz entwickelten Grundsätze genau beobachtet werden, so werden der Regel nach, so lang die Regierung jenen Grundsätzen getreu bleibt, die Staatsämter mit tüchtigen, d. i. mit weisen und tugendhaften Personen besetzt seyn. In einem solchen Staate wird es keine übereilte Verordnungen geben: Man wird die Menge der Gesetze von ihrer Güte unterscheiden: Die Justizpflege wird prompt, unbefangen und wohlfeil seyn, überall wird weise Sparsamkeit herrschen: Zwar wird Trajan, der den Orient zu Fuß durchwanderte, immer verehrungswürdiger seyn, als Nero in seinem goldnen Hause; aber man wird Heinrich den 4ten tadeln, daß er sich aus Mangel der Kleider zu Bette legen mußte, um die Aermel seines Unterrocks ausbessern zu lassen. Die religiösen Gesinnungen dieses Volks, wenn sie auch mit Vorurtheilen vermengt sind, wird die Regierung möglichst respectiren, und sie mit möglichster Vorsicht und Schonung zu berichtigen suchen, wenn sie hie und da einer Berichtigung bedürfen sollten: Sie wird sich's zur vornehmsten Pflicht machen, die guten Sitten des Volkes kennen zu lernen, und durch Verordnungen und Anstalten auf

alle nur thunliche Weise zu befestigen. Sie wird endlich den Krieg, der seiner Natur nach nur Elend über die Menschen verbreitet, nicht ohne die dringendste Ursache, und nur nach reifester Ueberlegung aller dabey in Betracht zu nehmender Verhältnisse u. s. w. beschließen und anfangen, Ruhe und Wohlstand von innen und Achtung von außen, Liebe und Vertrauen der Unterthanen gegen den Souverain werden die unausbleiblichen Folgen einer Staatsverwaltung seyn, welche den Händen weiser und tugendhafter Männer anvertrauet ist.

§. 155.

Fortsetzung.

So lange die Staatsämter nicht nach Maaßgabe der in diesem Aufsatz auseinander gesetzten Grundsätze besetzet werden, sind alle andere Anordnungen, Gesetze und Anstalten, wären sie auch an sich unübertreflich, fruchtlos, weil es immer an dem fehlen wird, ohne welches eine gute Regierung unmöglich ist. Die Staatsbeamten verhalten sich zu dieser, wie die Ursache zur Wirkung. Die Beschaffenheit der letztern stehet immer in genauem Verhältnisse zur Beschaffenheit der erstern; ist diese fehlerhaft, so wird es auch jene seyn, das Gegentheil wäre Widerspruch. Es müßte in der Natur die bisherige Ordnung verkehret werden, wenn wichtige Geschäfte, die einen hohen Grad von Kenntniß und Erfahrung voraussetzen, von Leuten, denen beydes fehlet, zweckmäßig besorget und geführet werden könnte: Der glückliche Ausgang wäre mehr dem Zufall, als der Einsicht und der Ueberlegung zu verdanken. Die Regierungsform

ist zwar allerdings eine nothwendige Bedingung der weisen und gerechten Staatsverwaltung, aber nicht die einzige; sie — für sich allein — ist nicht vermögend, den Zweck zu realisiren. Eben so mag es in der Gesellschaft manche Dinge geben, die in dem Ideal der vollkommensten Staatsverwaltung keinen Platz behaupten, dennoch wird man diesem Ideal durch die Abschaffung derselben, sollte übrigens auch diese mit der Heiligkeit des Vertrags und des Eigenthums sich ganz wohl vertragen, nicht näher kommen. Denn alle dergleichen Anordnungen und Maaßregeln werden jenen, die die Staatsmaschine regieren, nicht mehr Einsicht und Rechtschaffenheit geben: es wird also, wenn es hieran fehlet, nach wie vor, schlimm gehen.

§. 156.

Landstände.

Die Volksrepräsentanten, wovon in Deutschland die Landstände eine Gattung ausmachen, haben nach dem natürlichen Staatsrecht eine zweyfache Bestimmung: 1) sollen sie den Regenten in der Staatsverwaltung, insonderheit in der Gesetzgebung durch ihre Einsicht und Rechtschaffenheit unterstützen; 2) sollen sie die Aussprüche des Despotismus verhindern und unmöglich machen, folglich dem Souverain ein Gegengewicht seyn.

§. 157.

Fortsetzung.

Die Bestimmung des Gegengewichts fodert, daß die Zurückwirkung an Stärke und Nachdruck und Ausharren der Wirkung gleich sey: ist die wirkende Kraft schwächer, so wird sie früher oder später unterliegen, und die zurückwirkende die Oberhand erhal-

ten: Die alte und neue Geschichte bewähret, daß diese Störung des Gleichgewichts der Gesellschaft unzählbare Uebel zubereitet, und endlich den Umsturz der Verfassung nach sich ziehen wird. Ist nun der Souverain (ich rede hier bloß von Alleinherrschern) ein erblicher Fürst, und die Volksrepräsentanten sind nicht erblich, so ist die wirkende Kraft des Erstern größer als die gegenwirkende der Zweyten: hievon wird man sich bey einigem Nachdenken leicht überzeugen: bey einer solchen Verfassung ist die Volksrepräsentantschaft ein bloß persönliches Recht, welches auf keinem bleibenden Eigenthum haftet, sie ist nicht lebenslänglich, und wenn sie es auch ist, so hört sie mit dem Tode auf. Setzt man nun ein Volk auf die höchste Stuffe der Cultur, worauf dermal Europa stehet, so wird es dem erblichen Fürsten nicht immer schwer seyn, in verschiedenen und mannigfaltigen Wegen auf die Volksrepräsentanten zu wirken, und sie seinen Absichten gemäß zu lenken, vielleicht gar unter Begünstigung zusammentreffender Umstände die politische Bedeutenheit der ganzen Anstalt zu vernichten, und so seinen Privatwillen durchzusetzen. Jedermann sieht ein, daß von zwey Kämpfern derjenige der stärkere ist, folglich der Regel nach den Sieg davon tragen wird, welcher auf einem festen Grund und Boden steht, während dem der andere eine schwankende und eben deßwegen schwächere Stelle genommen hat. Eben so verhält sichs auch in dem umgekehrten Fall: haftet die Volksrepräsentantschaft als ein erbliches Recht auf Landeigenthum; und ist der Regent, dem sie gegenüber stehen, ein Wahlfürst; so ist dieser der schwächere, und die Volksrepräsentanten sind

der stärkere Theil: und es ist mehr als wahrscheinlich, daß letztere nach und nach ein Uebergewicht erhalten werden, welches den Keim des Verderbens oder der Auflösung der Staatsverfassung in sich trägt. Beweisende Data liefert die Geschichte: zum Beyspiel von Polen und Deutschland. Wenn also die Anordnung der Volksrepräsentanten ihren Zweck nicht verfehlen soll, so muß die Volksrepräsentantschaft in Erbstaaten erblich seyn, und auf einem bestimmten Landeigenthum haften.

§. 158.

Fortsetzung.

Will man die erbliche Volksrepräsentantschaft eine Erb-Aristokratie nennen, so wird man sich durch dieses Wort nicht verleiten lassen, jene als vernunftwidrig durchaus zu verwerfen. Man pflegt bey der Erbaristokratie mehrere Rechte zu denken, welche an sich keine Bestandtheile der Volksrepräsentantschaft sind, sondern von den Besitzern derselben nach und nach erworben wurden, und mit der Landstandschaft allmählig in eines zusammenschmelzen, so daß sie ein Ganzes ausmachen. In wie fern sich diese Rechte auf die Staatsregierung beziehen, läßt sich die Erbaristokratie in zwey Klassen abtheilen; die eine enthält nur die niedre Gerichtsbarkeit über die zum Landeigenthum gehörigen Unterthanen, die 2te enthält noch andere und zwar wichtigere Hoheitsrechte, z. B. die Criminal-Jurisdiction: diese 2te Gattung der Erbaristokratie ist dem Staate allerdings schädlich und gefährlich, nicht aber die erste, die Mängel und Gebrechen, die sich in alle menschliche Anstalten einzuschleichen pflegen, können von einer weisen und wachsamen Regierung

leicht verhütet, und, wenn sie schon vorhanden sind, verbessert und unschädlich gemacht werden: sie wird daher — der Heiligkeit des Eigenthums eingedenk — die wohlerworbene niedere Gerichtsbarkeit der Volksrepräsentanten nicht stören, viel weniger die Volksrepräsentantschaft selbst für eine schädliche Sache ansehen.

§. 159.

Ist aber weder die Würde des Souverains noch die Volksrepräsentantschaft erblich, so wird zwar in dieser Hinsicht Wirkung und Gegenwirkung gleich seyn. Allein mit dieser Nichterblichkeit werden sich unausbleiblich andere Uebel einstellen, die ihre Vernunftmäßigkeit zweifelhaft machen. Wenn ein Volk in der Cultur so weit vorgeschritten ist, wie das jetzige Europa, so sind heftige und stürmische Leidenschaften, Eigennuz, Stolz, Eitelkeit, Herrschsucht, Prachtliebe, Wollust, Betrug und Arglist die hervorstechende Züge in dem Karakter des Volkes. Es läßt sich also leicht erachten, daß ein solcher Staat der Gefahr innerer Zerrüttungen beständig ausgesetzt bleiben wird; unvermeidlich wird eines von beyden erfolgen: entweder der Souverain, oder aber die Volksrepräsentanten werden endlich unterliegen müssen, und die Ruhe wird nur dann wiederkehren, wenn auf den Trümmern der bisherigen Verfassung ein erblicher Fürstenthron sich erheben wird.

§. 160.

Fortsetzung.

Mit der Bestimmung des Gegengewichts hängt jene, dem Souverain in der Staatsverwaltung Hülfe und Beystand zu leisten, und kraft eines von der

Willkühr des Souverains unabhängigen Rechtes an der Regierung Theil zu nehmen, ganz enge zusammen: Diese Concurrenz der Volksrepräsentanten zerfällt in zwey Aeste; sie enthält 1) die Theilnehmung an der Gesetzgebung, und 2) die Wachsamkeit und Vorsorge, auf daß die bestehende Regierungs- und Gesetzverfassung ungekränkt erhalten werde. Zu der Gesetzgebung, welche an den Rath und Consens der Volksrepräsentanten gebunden ist, ist vorzüglich zu rechnen a) Die Gebung der Gesetze im strengen Sinne. b) Die Prozeß-Ordnungen. c) Die Anordnung und Einrichtung der Staatsämter. d) Die Festsetzung der Grundsätze, wonach die Staatsämter zu besetzen, die Besoldungen, Titel und Rang der Staatsbeamten zu verwilligen sind. e) Die Finanz-Gesetzgebung u. s. w. Die Einschränkung der ständischen Concurrenzrechte auf die z. B. Steuerbewilligung ist eine Ausnahme von der Regel, welche eines desto strengeren Beweises bedarf, je einleuchtender und gewisser es ist, daß durch sie die Landstandschaft auf eine große Unbedeutenheit und Zwecklosigkeit herabsinken würde.

§. 161.

Fortsetzung.

Bey der gegenwärtigen Stuffe der Völkerkultur ist die Gesetzgebung eine Aufgabe, zu deren richtiger Auflösung ein sehr hoher Grad von wissenschaftlicher Ausbildung erfodert wird. Jedermann sieht daher leicht ein, daß die ständische Concurrenz von der Gesetzgebung, der Ausübung nach, Wenigen anvertraut seyn müsse: wenn also, wie das der gewöhnliche Fall in Deutschland ist, die Landstände zahlreich sind, so

scheint es nothwendig zu seyn, daß aus denselben eine kleine nach dem Verhältniß der Stände-Klassen zu bestimmende Anzahl Mitglieder, welche die nöthigen Eigenschaften, d. i. Weisheit und Tugend in einem hinlänglichen Grade besitzen, gewählet, und ihr die Form eines Collegial-Ausschusses gegeben werde: Die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit eines solchen Ausschusses erhellet auch von daher; bey der dermaligen Höhe und Ausbreitung des gesellschaftlichen Verkehrs muß die gesetzgebende Gewalt, ihrem ganzen Umfange nach in beständiger Thätigkeit seyn. Die Leitung der Staatsmaschine fodert eine ununterbrochene Gegenwart der leitenden Personen: Wohnen nun die Landstände auf ihren Gütern zerstreut, so wird ihre Concurrenz in der Regierung einen Schneckengang verursachen, welcher nicht anders als nachtheilig seyn kann. Ein allgemeiner beständiger Landtag aber würde einen Aufwand nach sich ziehen, welcher, er mag von dem Gemeinland oder den Ständen selbst bestritten werden, für diese sowohl als jenes sehr drückend seyn müßte.

§. 162.

Die Vollziehung dieser Vorschläge wird zwar die Aussicht in eine bessere Zukunft eröfnen, und die Hofnung einer guten Regierung begründen: Aber es fehlt immer noch die Gewißheit, daß die mit Einwilligung der Stände zu Stande gekommenen Anordnungen und Gesetze auch jederzeit gewissenhaft und genau werden befolget werden: dem hier sich darstellenden Bedürfniß wird dadurch nicht gesteuert, daß man den Landständen eine dahin gehende Wachsamkeit und Vorsorge einräumt: Es fragt sich immer noch,

wie sollen und können sie diese Vorsorge geltend und und wirksam machen? Ich glaube ein kräftiges und ganz zuverläßiges Mittel, den erwähnten für das Ganze sowohl als die Einzelnen sehr wohlthätigen Zweck zu realisiren, darinn zu finden, wenn die Präsidenten-Stellen der Dicasterien aus dem landständischen Erbadel, in der Voraussetzung, daß den vorgeschlagenen Subjecten in vorkommenden Besetzungsfällen das Prinzip des (persönlichen) Verdienstes zur Seite stehet, besetzet werden. Es ist hierbey, wenn die obigen Grundsätze von Besetzung der Staatsämter genau beobachtet werden, kein schädliches Uebergewicht des landständischen Adels zu besorgen; dieser aber ist in den Stand gesetzt, die erwähnte ihm auferlegte Pflicht der Wachsamkeit und Sorgfalt für die Erhaltung der Constitution stets mit Erfolg zu erfüllen.

§. 163.

Der gute Fürst.

Der Fürst, worunter ich jeden Alleinherrscher, er mag abhängig oder unabhängig (Monarch, Souverain im strengen Sinn) seyn, verstehe; soll der weiseste und tugendhafteste der Nation seyn. Nimmt man diesen Satz im ganz genauen und buchstäblichen Sinne, so macht man an die Fürsten eine Foderung, deren Befriedigung die Kräfte des Sterblichen übersteigt. Sie müßten die Einsichten der berühmten Gesetzgeber des Alterthums, eines Zentavesta, Moses, Lycurg, Solon, Diocles, in dem vollkommensten Grade in sich vereinigen, und ihr ganzer Lebenswandel müßte so rein und tadelfrey seyn, wie die Moral; dem ungeachtet bleibt der aufgestellte Satz wahr: Der Fürst soll alle Bürger des Staats in Verfolgung ihrer

so unzählig mannigfaltigen Zwecke theils durch Beseitigung der jedem Einzelnen und Allen entgegen stehenden Hindernisse, theils durch bessere Belehrung über das, was jedem nützlich und gut und schädlich ist, leiten. Er muß also, um dieser Pflicht ein Genüge zu leisten, weiser und klüger als alle Uebrige seyn. Wenn demnach der höchste Grad von Weisheit und Tugend eine nothwendige und unnachläßliche Eigenschaft des Fürsten ist, so kann dieses nicht wohl von dem Individuum des Herrschers gemeinet seyn. Da die Staatsbeamten Stellvertreter des Souverains sind, welche ihren Verstand und Willen zu jenem Zwecke vereiniget haben, dessen Erreichung dem Souverain obliegt; und folglich in dieser Hinsicht mit demselben eine (mystische) Person ausmachen, so ist man allerdings berechtiget, die Einsichten, die Thätigkeit, den Fleiß und die Rechtschaffenheit der Staatsbeamten dem Souverain zuzuschreiben: zumal da derselbe, wie hier vorausgesetzt wird, an der allmähligen theoretischen und practischen Ausbildung seiner Amtsgehülfen durch die Festsetzung und pünktliche Befolgung der hierauf gehenden Regierungsgrundsätze einen gewiß nicht unbeträchtlichen Antheil hat. Es ist nun wahrscheinlich, man kann es vielmehr als gewiß annehmen, daß aus der Zusammensetzung der hieher gehörigen Eigenschaften der Staatsbeamten in eine Einheit, ein Resultat hervorgehen wird, wodurch der im Eingang dieses §. an den Fürsten gemachten Foderung ein völliges Genüge geschieht.

§. 164.

Hierdurch wird jedoch der Souverain von der Pflicht, in dieser Eigenschaft nach Weisheit und Tugend

gend zu streben, nicht frey gesprochen. Er wird sich der Ehre, der Weiseste und Tugendhafteste der Nation zu seyn, — aber auch nur alsdann — würdig machen, wenn er jenen Antheil an den Regierungsgeschäften, der ihm immer zugeschieden bleiben muß, weil er als untrennbar von der Fürstenpflicht keinem Staatsbeamten überlassen werden darf, mit ausharrender Gewissenhaftigkeit zu besorgen sich bestrebt. Dieser Antheil läßt sich vielleicht auf folgende Pflichten reduciren:

1) Der Regent soll nicht selbst über Regierungsgegenstände Ausarbeitungen zum Behuf der Collegial-Berathschlagungen und in der Absicht verfertigen, daß er seine Meinung so äußere, wie es der vortragende Rath thut. Es läßt sich leicht erachten, daß dadurch der Regent die Stimmfreyheit der Räthe in Absicht solcher Gegenstände auf eine sehr kräftige Art beeinträchtigen, und folgsweise wider seinen Willen den Grund zum Despotismus legen würde.

2) Eben so wenig soll er für sich d. i. ohne die Sache den festgesetzten Weg der Collegial-Berathung gehen zu lassen, über vorkommende Regierungsangelegenheiten Entschließungen fassen und vollziehen. Ihm muß der durch Grundgesetze angeordnete Gang der Geschäfte unter allen Umständen heilig seyn. Jede Abweichung begründet die Gefahr, daß nicht der gemeinschaftliche, sondern nur der Privatwille des Fürsten vollzogen werde, und bahnt folglich den Weg zum Despotismus.

3) Der Regent hat vorzüglich nur dahin den Bedacht zu nehmen, daß er sich einen allgemeinen Ueberblick über den ganzen Regierungskreis verschaffe,

sich die vornehmsten Prinzipien und Maximen der Regierung bekannt mache, und sie stets vor Augen habe, und dadurch sich in den Stand setze, die Vorträge der Räthe über vorkommende Angelegenheiten mit jenen Prinzipien und Maximen zu vergleichen, und in so weit ein Urtheil zu fällen, ob und wie fern den Anträgen Beyfall gegeben werden könne.

4) Hieraus ergiebt sich, daß der Souverain verpflichtet sey, den Sitzungen des Geheimenraths-Collegiums (jene, welche sich nur mit der Präparation befassen, ausgenommen) jederzeit persönlich beyzuwohnen. Diesen Foderungen wird er ein Genüge leisten können, wenn er a) moralische und Herzensgüte, b) einen gesunden Verstand, c) so viel Thätigkeit hat, daß er wöchentlich sieben bis 8 Stunden, d. i. ungefähr den 24sten Theil des Tages, den Regierungsgeschäften — im eigentlichen Sinne widmet.

§. 165.

Werden die in diesem Aufsatz vorgeschlagenen Ideen in Ausübung gebracht, so ist die Erwartung einer guten Regierung, wie mir scheint, in jeder Hinsicht gegründet. Der Souverain wird, durch die in den vorhergehenden §en angezeigte Theilnehmung an den Regierungsgeschäften jeden schädlichen und überwiegenden Einfluß der Leidenschaften der Räthe verhüten und entfernt halten. Die Dicasterien, welche durchaus mit weisen und tugendhaften Männern besetzet sind, werden ein Gegengewicht formiren, welches jeder gefährlichen Aeußerung des Despotismus zureichenden Widerstand zu leisten vermag: die Staatsbeamten werden durch das oben entwickelte Besoldungssystem, vorausgesetzt, daß es als eine Grundmaxime in die Regierungsverfassung verwebt ist,

sich einer Art von Selbstständigkeit nähern, welche Muth genug einflößen kann, unter allen Umständen, nur seine Pflicht vor Augen zu haben und zu erfüllen. Diesen und andern glücklichen Wirkungen des in allen Zweigen der Staatsverwaltung beobachteten Prinzips des Verhältnisses und Gleichgewichts wird der an der Seite des Souverains stehende landständische Ausschuß eine vorzügliche Stärke geben, denn auch dieser bestehet aus einsichtsvollen und das Wohl der Gesellschaft aufrichtig und ernstlich wollenden Personen, denen ihr ansehnliches Landeigenthum, worauf die Volksrepräsentantschaft ruhet, noch eine größere Selbstständigkeit giebt, als jene ist, die aus einem wohlgeordneten und dauerhaft begründeten Besoldungssystem fließet.

§. 166.

Eine nach diesen Grundsätzen geordnete Regierungsverfassung wird die beglückendsten Folgen um sich her verbreiten; sie wird (um Eine davon zu nennen) nur Verdienst und Tugend ehren, und eine kräftige Widerlegung jener Behauptung seyn, welche der Sophist Hippias in Wielands Agathon 1ter Band Seite 161 *) u. f. aufstellt, indem er sich gegen Kallias folgendermaßen äußert: Gehe an die Höfe, du wirst Leute finden, welche das Glück, worinn sie schimmern, der Empfehlung eines Kammerdieners, der Gunst einer Dame, die sich für ihre Talente verbürgt hat, oder der Gabe des Schlafs schuldig sind, womit sie befallen werden, wenn der Vezier mit ihren Weibern scherzt. Nichts ist in diesem Lande der Bezauberungen gewöhnlicher, als einen unbärtigen Knaben in einen Feldherrn, einen Gauckler in einen Staats-

*) Neueste Ausgabe von 1794.

minister, einen Kuppler in einen Oberpriester verwandelt zu sehen: Ja, ein Mensch ohne alle sittliche Verdienste, kann oft durch ein einziges Talent, welches er vielleicht nicht einmal gestehen darf, zu einem Glücke gelangen, das ein anderer durch die größten Verdienste vergeblich zu erhalten gesucht hat. Wer könnte demnach zweifeln, daß die Kunst der Sophisten nicht fähig seyn sollte, ihrem Besitzer auf diese oder jene Art die Gunst des Glückes zu verschaffen — vorausgesetzt, daß er die natürlichen Gaben besitze, ohne welche der Mann von Verstand allzeit dem Narren Platz machen muß, der damit versehen ist. Allein selbst auf dem Wege der Verdienste ist niemand gewisser, sein Glück zu machen, als er. Wo ist das Amt, das er nicht mit Ruhm bekleiden wird? Wer ist geschickter, die Menschen zu regieren, als derjenige, der am besten mit ihnen umzugehen weiß? Wer schickt sich besser zu öffentlichen Unterhandlungen? Wer ist fähiger, Rathgeber eines Fürsten, oder Demagog eines unabhängigen Volks zu seyn? Ja, wofern er nur das Glück auf seiner Seite hat, wer wird mit größerm Ruhm ein Kriegsheer anführen? Wer die Kunst besser verstehen, sich für die Geschicklichkeit und die Verdienste seiner Untergebenen belohnen zu lassen? Wer die Vorsicht, die er nicht gehabt, die klugen Anstalten, die er nicht gemacht, die Wunden, die er nicht bekommen hat, besser geltend zu machen wissen, als er? —

Innhalts-Anzeige.

I. Anordnung der Staatsämter.

1. Vorläufige Begriffe.
a) Von Pflicht, Recht, Befugniß. §. 1.
b) Von der Staatsgewalt, Staatsverwaltung, Regierungsform. §. 2.
2. Von der guten Regierung. §. 3 — 6.
3. Republikanismus, Despotismus. §. 7. 8.
4. Von der besten Regierungsform. §. 9.
a) Hauptperioden der Völkerkultur. §. 10.
b) Bestimmung, welche Regierungsform für ein Volk die beste sey. §. 11.
5. Nothwendigkeit einer richtigen Organisirung der Staatsverwaltung. §. 12.
6. Normen bey Einrichtung der Staatsverwaltung. §. 13.
a) Princip der Einfachheit. §. 14.
b) Princip der Einheit. §. 15.
c) Princip des Verhältnisses. §. 16. 17.
d) Princip des Nothwendigen. §. 18.
7. Zergliederung der Staatsgewalt. §. 19.
a) Gesetzgebende Gewalt. §. 20.
b) Oberaufsicht. §. 21.
c) Vollziehung durch Staatsbeamten. §. 22.
8. Einheit der Staatsgewalt. §. 23.
9. Mellins Meinung von der Trennung der gesetzgebenden und vollziehenden Staatsgewalt. §. 24.
a) Worinn sie besteht.
b) Prüfung derselben. §. 25 — 28.
c) Die Vereinigung beyder Gewalten ist vorzüziehen. §. 29.
10. Nothwendigkeit der Staatsämter. §. 30.
11. Bestimmung der Dicasterien. §. 31.
12. Landbeamtungen. §. 32.
13. Geheimeräthe. §. 33.
14. Justizrevisionsräthe. §. 34.
15. Drey Ordnungen in der Staatsverwaltung. §. 35.
16. Verhältniß der Co- und Subordination. §. 36.
17. Umfang des Geschäftskreises. §. 37.
18. Absolute und respective Allgemeinheit des Einheitsprincips. §. 38.
19. Erläuterung des Vorhergehenden. §. 39. 40. 41.

20. Nothwendigkeit der Collegialverfassung der Dicasterien. §. 42.
21. Anwendung des Einheitsprincips auf die Landbeamtungen. §. 43.
22. Die Collegialverfassung hat bey den Landbeamtungen nicht statt. §. 44.
23. Anwendung auf die Justizrevisionen. §. 45.
24. Die Anordnung eines Geheimenraths-Collegiums ist durchaus nothwendig. §. 46 — 50.
25. Nothwendigkeit der Dienstinstructionen. §. 51.
26. Nebenzweige der Staatsämter. §. 52.
27. Coordinirte Staaten. §. 53.

II. Besetzung der Staatsämter.

1. Nothwendigkeit der Grundsätze, wonach die Staatsämter zu besetzen sind. §. 54.
2. Allgemeine Grundsätze. §. 55. bis 63.
3. Anwendung auf die verschiedenen Staatsämter. §. 64.
   a) Referats- und Respiciatssachen. §. 64. 65.
   b) Mißbilligung ständiger Deputationen. §. 66.
   c) Jedes Dicasterium soll einen Präsidenten haben. §. 67.
   d) Und einen Director §. 68.
   e) Wechselseitiges Verhältniß zwischen dem Präsidenten und Director. Auszug aus der markgräflich Baadischen Hofraths-Instruction. §. 69.
   f) Erläuterung. §. 70. 71.
   g) Verschiedenheit des Eintheilungsgrundes der Respiciatssachen. §. 72.
   h) Die Criminalsachen erfodern eigene Respicienten. §. 73.
   i) In wie weit die Grundsätze von der Einrichtung des Directorialamtes auf das Geheimerathscollegium anwendbar. §. 74.
   k) Bestimmung der Anzahl der Respicienten. §. 75.
   l) Landbeamtungen sollen keinen Präsidenten haben. §. 76.
   m) Einrichtung der Landbeamtungen. §. 77. 78.
4. Eigenschaften der Staatsbeamten.
   a) Weisheit. §. 79.
   b) Moralische Güte. §. 80.
   c) Bestimmung der den Staatsbeamten nöthigen Weisheit. §. 81.
   d) Erfoderliche Kenntnisse
      aa) des Präsidenten und Directors. §. 82.
      bb) des Geheimenraths. §. 83.
5. Bildung der Staatsbeamten. §. 84.
   a) Allgemeiner Grundsatz. §. 85.
   b) Progreßion in der Bildung der Staatsbeamten. §. 85.
   c) Die Regierung muß die Bildung der Staatsbeamten selbst übernehmen. §. 86.

d) Realität der drey Bildungsstuffen. §. 87.
e) Pflicht des Souverains. §. 88.
f) Das Princip des Verdienstes ist die einzig rechtmäßige Norm bey Besetzung der Staatsämter. §. 89.
g) Folgesätze. §. 90.
h) Das Kriegsrathscollegium. §. 91.
i) Das Staatsrathscollegium. §. 92. 93.
k) Landbeamten. §. 94.
6. Adel- und Bürgerstand.
a) Entstehung des niedern Adels und Landstandes. §. 95.
b) Marmontelle. §. 96.
c) Anwendung auf die Besetzung der Staatsämter. §. 97.
d) Nothwendigkeit eines bestimmten Verhältnisses zwischen dem Adel- und Bürgerstand in der Staatsverwaltung. §. 98.
e) Vorschläge. §. 99.
7) Landeseingeborne und Ausländer. §. 100.
III. Besoldung der Staatsbeamten. §. 101.
A. Grundsätze von Besoldung der Staatsbeamten.
1. Erster Grundsatz. §. 102.
a) Unzulänglichkeit des nothdürftigen Unterhalts. §. 103.
b) Nothwendigkeit des anständigen Lebensunterhalts. §. 104.
c) Sitzende Lebensart der Staatsbeamten. §. 105.
d) Nahes Verhältniß der Staatsbeamten zu dem Souverain. §. 106.
e) Familie der Staatsbeamten. §. 107.
f) Luxus und Verschwendung. §. 108.
g) Theure Zeiten. §. 109.
2. Zweyter Grundsatz — Naturalbesoldung. §. 110. 111.
3. Dritter Grundsatz.
a) Prinzip des Verdienstes. §. 112.
b) — — des Dienstalters. §. 113.
4. Vierter Grundsatz — Gleichheit der Besoldungen. §. 114.
5. Fünfter Grundsatz — Pensionswesen. §. 115.
6. Sechster Grundsatz — Stuffenfolge in der Besoldung. §. 116.
7. Anwendung auf den Erbadel. §. 117.
8. Nähere Bestimmung der Besoldungsstuffen. §. 118. 119.
9. Weitere Bemerkung über das Pensionswesen. §. 120.
a) Pensionirung lebender Staatsbeamten. §. 121.
b) Pension der Wittwen und Kinder. §. 122 — 124.
c) Wittwencassa. §. 125.

B. Besoldungsfond. §. 126.
1. Was unter dem Besoldungsfond zu verstehen. §. 126.
2. Folgesätze. §. 127.
3. Dauer und Festigkeit des Besoldungsfonds. §. 128.
4. Der Besoldungsfond soll niemal erschöpfet seyn. §. 129.
5. Unwandelbarkeit der Bestimmung des Besoldungsfonds. §. 130.
6. Verwendung des Vorraths in der Besoldungscasse. §. 131.
7. Abgesonderte Casse und Rechnung. §. 132.
8. Erläuterung. §. 133.
9. Sporteln. §. 134.
a) Begriff der Sporteln und Folgesätze. §. 135.
b) Vertheilung der Sporteln. §. 135.
aa) bey den Dicasterien. §. 135.
bb) bey Landbeamtungen. §. 136.
c) Rechtmäßigkeit der Sporteln. §. 137.

IV. Bestimmung des Titels und Ranges der Staatsbeamten.
1. Der Titel des Staatsbeamten bestimmt auch seinen Rang. §. 138.
2. Die Abstuffungen des Ranges richten sich nach dem Staatsamte. §. 139.
3. Das Prädicat „Rath" ist die Grundlage zu den Titeln der Staatsbeamten. §. 140.
4. Unzulänglichkeit derselben. §. 141.
5. Allgemeiner Grundsatz. §. 142.
6. Besondere Grundsätze. §. 143 — 146.
7 Rang der Titularräthe. §. 147.
8. Rang der Sekretaire und Kanzlisten. §. 148.
9. Allgemeiner Ueberblick der Rangordnung der Staatsbeamten. §. 149.
10. Rang der Landbeamten. §. 150.
11. Eine allgemeine Bemerkung. §. 151.

V. Resultate. Die gute Regierung. Die Landstände. Der gute Fürst.
1. Die gute Regierung. 152 — 155.
2. Landstände. §. 156 — 162.
3. Der republikanische Fürst. §. 163 — 166.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ideen zu einer guten Staatsverfassung und Regierung

Landshuth 1802

Pol.g. 440
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10769486-0